

Transsilvania

periodische

Zeitschrift für Landeskunde.

Redigirt

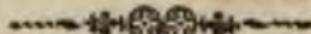
von

Jos. Benigni v. Mildenberg

und

Carl Neugeboren.

500001



Zweiter Band.

Hermannstadt,

W. H. Thierry'sche Buchhandlung.

1833.

ERDÉLYI MÚZEUM
KÖNYVTÁRA

106867



Transsilvania

periodische

Zeitschrift für Landeskunde.

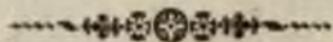
Redigirt

von

Jos. Benigni v. Mildenberg

und

Carl Neugeboren.



Zweiten Bandes erstes Heft.

Hermannstadt,

W. H. Thierry'sche Buchhandlung.

1 8 3 3.

ANDREAS BÁTHORI

K a r d i n a l

und

Fürst von Siebenbürgen.

Ein Beitrag zu der siebenbürgischen Geschichte.

Von

Carl Neugeboren.

Beschluß.

Während nur beide Theile von Furcht ergriffen waren, Finsterniß das Land bedeckte, und sie sich gegenseitig beobachteten, gaben die Siebenbürger alle Hoffnung zur Erhaltung des Sieges auf, hielten fürs Beste den Rest ihrer Armee nicht der Wuth des zahlreichen walachischen Heeres bloßzustellen, sondern dem Feinde zu weichen, und während die Zeit dieses noch zuließe, sich in Sicherheit zurückzuziehen, und wollten die noch übrigen tapfern Truppen lieber dem Vaterlande zu bessern Zeiten aufbewahren, als sich ohne Nutzen dem Tode opfern. Indem sie sich mit diesen Gedanken beschäftigten, kamen aus dem Lager des Waiwoden zwei Überläufer, Abraham Rátz, ein Thrazier und nicht unberühmter Anführer einer Schaar von 200 Mann, und Johann Sipos, ins Lager der Siebenbürger, und brachten die Nachricht: » Michael habe, mit Verzweiflung an einem glücklichen Erfolge der Schlacht, schon lange die Flucht ergriffen; dessen ganze Armee habe zum Theil die Fahnen verlassen, und irre zerstreuet umher, zum Theil stehe sie zwar im Lager, packe aber in Unordnung

» und bestürzt auf, und bereite sich zur Flucht. Jetzt
» sei Zeit nach dem Siege zu ringen, und den Feind
» zu verfolgen,« wobei sie Gott zum Zeugen der Wahr-
heit ihrer Aussagen anriefen: »bei dem geringsten Ge-
» räusche der Waffen würden die Walachen nicht Stand
» halten, sondern sich gerade in die Walachei flüchten.« Diese Aussagen der Überläufer brachte bei den Siebenbürgern verschiedene Gesinnungen hervor, indem einige nicht wußten, was sie daraus machen sollten, einige meinten, man solle die Feinde sogleich angreifen, andere die Richtigkeit dieser Aussagen in Zweifel zogen, viele sogar den Verdacht hegten, dieser Übergang sei eine Verstellung und von betrügerischen, treulosen Walachen angestellt worden, um die Siebenbürger durch diese Lüge ins Garn zu locken. Daß die vielen walachischen Truppen die Flucht ergreifen sollten, konnten sie sich nicht einmal denken, geschweige denn glauben. Die Verzweiflung der Anführer war größer als ihr Vertrauen, und die Furcht hatte die Oberhand über den Muth erhalten. Ohne daher auf die Aussagen der Überläufer zu achten, und ohne sich durch Schlaf oder Speise zu erquicken, da sie weder Lebensmittel im Lager hatten, noch jemanden im Kummer die Lust zu essen anwandte, brachen die Siebenbürger vor Tages Anbruch furchtsam und ohne Ordnung aus dem Lager auf, und vertheilten sich auf verschiedenen Seiten, indem sie dem Walachen den Sieg überließen, und auch ihr Lager und mit demselben ihr Vaterland Preis gaben.

Der Waiwode Michael glaubte, die Siebenbürger würden in dieser Nacht keinen Fuß aus dem Lager setzen, sondern den andern Tag ihr Kriegsglück neuerdings versuchen, ruhete etwas, zeigte, sich mehr für den Überwundenen, als für den Sieger haltend.

Vertrauen auf dem Gesicht und hegte Furcht im Herzen, und wollte seine ganze Armee, wie man nachher erfuhr, unter der Hülle dieser Nacht gegen die Walachei zu führen; daher hatte er viele Wachen ausgestellt, gönnte seinen Truppen eine kurze Ruhe, und brachte diese Stunden still und ruhig zu; erholte sich auch von seiner Furcht nur nach Abzug der Siebenbürger. Mittlerweile waren die Überläufer, Rátz und Sípos, da sie gesehen hatten, daß ihnen die Siebenbürger aus Verdacht eines verabredeten Übergangs keinen Glauben schenkten, sondern sich auf die Flucht begaben, nachdem sie sich im siebenbürgischen Lager nach Abzug derselben mit vieler daselbst gefundenen Beute beladen hatten, wieder in das walachische Lager zurückgekehrt, und da sie die Siebenbürger von der beabsichtigten Flucht Michaels zu überzeugen nicht im Stande gewesen waren, so überzeugten sie nun den Waiwoden von der Flucht der Siebenbürger ohne viele Mühe. Als nun die Walachen den Abzug der Siebenbürger erfuhrten, und die ganze Gegend vom Feinde leer und frei sahen, frohlockten sie vor Freude, fielen mit der ganzen Armee in das vom Feinde verlassene Lager, plünderten dasselbe, und feierten den Sieg, wozu sie die Hoffnung bereits aufgegeben hatten, mit Freudentengeschrei und Schmausen, und unter diesem Frohlocken brach der Tag an. Dies war Freitag, der 29. October.

Nach Tages Unbruch schickte der Waiwode Michael zahlreiche Scharen zur Verfolgung der Feinde und Plünderung des Reiches aus, welchen er die strengste Sorge darauf anbefahl, daß sie nicht in irgend einen Hinterhalt fielen, oder die Überreste der zerstreuten Armee neue Kräfte erhielten. Und obgleich er nichts mehr zu befürchten zu haben schien, so schickte

er doch auf alle Seiten, besonders Karlsburg zu, Kundshafter aus, welchen er unter großen Versprechungen den Auftrag gab, alles genau zu erforschen, und ihm bei Zeiten zu verkündigen. Bei Ausplündierung des Lagers erhielt Michael eine große Menge Gepäck, und 32 Kanonen. Nachdem nun Michael durch seine Kundshafter erfuhr, daß sich nirgends Truppen zeigten, welche im offenen Felde oder heimlich dem Sieger zu widerstehen wagten, so nahm er den Weg gerade auf Karlsburg, um sich durch Bemächtigung dieser fürstlichen Residenz in dem Besitze Siebenbürgens zu bevestigen, und damit sich, wenn die Besiegung des Fürsten und die Einnahme dessen Residenz ruchtbar würde, ganz Siebenbürgen ihm desto leichter unterwerfen und huldigen möchte. Auch Stephan Báthori, der Bruder des Fürst Kardinals, und Ladislaus Gyulasi, welche der Fürst in Karlsburg zurückgelassen hatte, flohen, bei der Nachricht von der erlittenen Niederlage, auf ihre Güter außerhalb Siebenbürgen, ersterer nach Somlyo und letzterer aber nach Cseh, sich gegen die Gewalt des Siegers zu sichern, und die Karlsburger luden durch eine Gesandtschaft den Sieger in ihre Stadt ein, welcher auch am 1. November seinen Einzug daselbst hielt; worauf auch die andern Städte und viele vom Adel sich ihm unterwarfen:

In der Schlacht bei Hermannstadt kamen viele vornehme Siebenbürger, und von den Walachen beinahe alle ordentlichen Soldaten um; übrigens war die Zahl der Todten beinahe gleich, und belief sich beiderseits gegen 2000 *). Vom Siebenbürgischen Adel fie-

*) Nach Mathias Miles blieben auf dem Schlachtfelde von den Siebenbürgern 3027, von den Walachen aber nur 200 Todte.

len, außer den oben genannten, Fränz Tholdalagi, Obergespann der Dobokaer Gespanschaft, Johann Laskovi, ein gelehrter durch besondere Kenntniß der ungarischen Rechte ausgezeichneter Mann, Michael Köpöti, Johann Gerendi, Daniel Bako und viele andere vorzügliche Landeskinder, welche sich, indem sie sich für das Vaterland opferten, des ewigen Nachruhms würdig machten. Die Todten wurden größtentheils zusammengetragen, und durch die Hermannstädter mit Hülfe der Bauern, ohne Unterschied ob sie Freunde oder Feinde waren, in eine ungeheure Grube versenkt, und weil dieses Grab nicht alle fassen konnte, so wuchs dasselbe bei der großen Menge der Getöteten, welche übereinander gelegt und mit Erde bedeckt wurden, zu einem großen Hügel an, welcher sich zwischen Hermannstadt und Schellenberg zeigt, und der Nachwelt zu einem ewigen Denkmahl des Verderbens Siebenbürgens dienen wird.

Nach Beschreibung dieser für Siebenbürgen so traurigen, und in ihren Folgen höchst unglücklichen Schlacht, wodurch dieses Land allen Schrecken des Krieges, Plunderungen, Mord und dgl. Preis gegeben, und in ein langjähriges Elend gestürzt wurde, wollen wir die weitern Schicksale des unglücklichen Fürst Cardinals Andreas Báthori verfolgen.

Als der Fürst Andreas in der Schlacht bei Hermannstadt, nachdem er gesehen hatte, daß sich der Sieg gegen den Waiwoden neigte, ohne das Ende der Schlacht abzuwarten, ungesähr um drei Uhr Nachmittags das Schlachtfeld verließ, ergrief er die Flucht durch den Rothberger Wald über Leschkirch gegen Udvarhely zu; wobei er voller Furcht beschloß, aus Siebenbürgen zu fliehen, und durch die Moldau nach

Polen zurückzukehren, woher er zu seinem Unglück zur Regierung nach Siebenbürgen gekommen war, um von da vielleicht, wenn die Zeit eine günstige Gelegenheit darbieten sollte, sein verlorne Reich wieder zu erlangen. Von dem Schlachtfelde begleiteten den Fürst Kardinal auf seiner Flucht, außer dem Székler Adel, auch mehrere ungarische Edelleute, *) und von diesen versprachen Georg Palatitz, Nikolaus Zalasdi und viele andere mit dem Fürsten das Vaterland zu verlassen, und Glück wie Unglück mit ihm zu theilen; welches ihnen jedoch der Fürst, um nicht auf der Reise durch das Land der Székler bei dem rohen Landvolke durch ein großes Gesolge seine Flucht zu verrathen, versagte, indem er nur einige wenige aus dem Székler Adel zu seinen Begleitern wählte, den andern aber unter schönen Worten nach Hause zu kehren befahl, wobei er sagte: »Vortreffliche Männer! weil mein Unglück mich das Reich zu verlassen zwingt, so will ich eure Heimkehr nicht verzögern, und wünsche nicht euer Glück an mein Unglück zu ketten. Ich hoffe jeder von euch wird von dem barbarischen Sieger, welcher sich auch einen Christen nennt, Vergebung erhalten, daß ihr für mich und das Vaterland sch-

Bethörden

*) Nach Wolfgang Lutheri hatte der Fürst Andreas bei seiner Flucht vom Schlachtfelde eine Begleitung von 100 Mann, und hierunter befanden sich, sein Stieffruder Johann Iffiu, Johann Gerandi, Georg Palatitz, Johann Béldi mit seinem Sohn Paul, Nikolaus Zalasdi, Nikolaus Miko, Thomas und Emrich Betz, Emrich und Wolfgang Lázár, Stephan Fekete, Thomas Csomortáni, Michael Karátson, Stephan Kabos, Kaspar Pálosi, Franz Geréb, Nikolaus Bartakuti, Fürstlicher Stallmeister, Franz Romány, Waffenträger des Fürsten.

» tend euere Tapferkeit mit der Treue vereinigt habt,
» wenn ihr nur dessen Stolz und Herrschaft ertragen
» könnt. Mich erwartet ein anderes Loos. Daß ihr aber,
» als tapmere und treue Männer, mich bisher begleitet
» habt, und nicht dem Sieger zugefallen seyd, dafür
» danke ich euch. Jene gottlosen Verräther aber, wel-
» che heimlich und öffentlich zum Tyrannen abgefallen,
» mit dem gottlosesten Verbrechen sich bestellt, und
» mich mit euch ins Verderben gestürzt haben, bin ich
» überzeugt, wird Gott nach Verdienst bestrafen. Ich
» gehe vor der Hand aus dem Lande, und überlasse
» dem treulosen Sieger die Regierung, wohl wissend,
» daß die Allmacht Gottes die Reiche vertheilt, und
» diesem gibt, jenem nimmt. Wenn es Gott, dem
» Unsterblichen, gefällt, daß dieser Verächter göttlicher
» und menschlicher Gesetze lange in dem großväterlichen
» Land der Báthorischen Fürsten regieren soll, so wird
» keine menschliche Klugheit, keine Kraft im Stande
» seyn, ihn vom Throne herabzustürzen, bis die gött-
» liche Kraft ihn zu Boden schlägt. Hätte, wenn das
» Schicksal wollte, daß das edle Siebenbürgen einem
» fremden Sieger gehorchen sollte, dasselbe wenigstens
» einen hierzu tauglichen Menschen, und nicht einen treu-
» losen, ehrvergessenen Barbaren zu dessen Herrscher be-
» stimmt! Wäre, wenn Siebenbürgen abhängig seyn
» sollte, dasselbe wenigstens mit einem ihm würdigen
» Bande gefesselt worden! Dies hätte den Schimpf
» des besieгten Volks erleichtert, und der Stolz des
» Siegers wäre mit Gleichmuth zu ertragen gewesen.
» Dient also und tragt die Anmaßungen und das Joch
» des Siegers so lange, bis ich im Stande bin das
» Glück des Krieges mit demselben neuerdings zu ver-
» suchen, und wenn mir der himmlische Vater nicht wie-
» der abgeneigt ist, entweder das Reich, woraus ich
» jetzt gehe, wieder zu erringen, oder ehrlich zu sterben,

» und meinem Leben und meiner Verbannung zugleich
» ein Ende zu machen. Gehet also, forgt für euer Wohl
» wie ihr könnt, und ergebt euch dem treulosen Sieger,
» weil Gott der Ewige es so gewollt hat.«

Nach Entlassung des siebenbürgischen Adels kam der Fürst Andreas zum Schloß Udvárhely *), mitten im Szeklerlande, darauf sinnend, welchen Weg (denn es gibt verschiedene) er in die Moldau nehmen sollte. Hier berief er die ersten des Szekler Adels zu sich, welche entweder aus der unglücklichen Schlacht nach Hause gelangt, oder unter irgend einer Entschuldigung zu Hause geblieben waren, und machte, um sich die Flucht zu sichern, dieselben zu seinen Reisegefährten. Auch gesellten sich dieselben ohne Schwierigkeit zum Kardinale. Denn da sowohl der Waiwode, als ihre Landesleute, die gemeinen Szekler, ihnen tödtfeind waren, so hielten sie es keinesweges für sicher, sich deren Zügellosigkeit Preis zu geben; und da sie, bei der den Szeklern vom Waiwoden Michael ertheilten vorigen Freiheit, sahen, daß sie von ihren im Szeklerlande durch Schenkungen erlangten Besitzungen und Gütern vertrieben werden würden, so wollten sie lieber den Fürsten Andreas in die Verbannung begleiten, als mit ihren zurückgelassenen Gütern auch ihr Leben der Willkür eines zügellosen Tyrannen bloßstellen. Während nun dieser Adel seine Wirthschaften bestellte, seine Sachen zusammenpackte, und überhaupt länger, als die Zeitumstände es zuließen, zauderte, wurde der Fürst Kardinol ganzer drei Tage daselbst auf-

*) Nach Wolfgang Bethlen entließ der Fürst Andreas die ungarischen Edelleute erst bei seiner Abreise aus dem Udvárhelyer Schloß.

gehalten, welcher Verzug nachher am meisten zu dessen Verderben gereichte. Denn sobald als das Gerüchte von der erlittenen Niederlage zu den Ohren des wilden Szekler Landvolkes gelangte, welches schon früher auf Befehl Michaels zum Aufstande und zur Vertilgung des Adels aufgesfordert worden war, so wie auch Michael, gleich nach der unglücklichen Schlacht bei Hermannstadt, überall den Befehl verbreitet hatte: »den Fürsten Andreas, wo er nur immer angetroffen würde, entweder zu fangen und zu ihm zu bringen, oder zu tödten,« wobei er für diesen Dienst eine anständige Belohnung versprach, hingegen allen jenen, welche ihm Vorschub leisten, beistehen, oder auch nur Quartier geben würden, seine höchste Ungnade und den Tod androhete; erregten die Szekler plötzlich mit Ergreifung der Waffen einen Aufstand, und ließen einzeln und schaarenweise zusammen. Auf diese Weise zeigten auch diejenigen, welche früher an nichts Theil nehmen wollten, ihre wahre Gesinnung, indem sie bei erhaltenen Nachricht von der Flucht des Fürsten Andreas alle ihre Kraft anwandten, um ihn lebend oder todt in ihre Gewalt zu bringen, wobei sie glaubten, was auch wirklich der Fall war, dem Wainoden durch dieses schändliche Verbrechen einen großen Dienst zu leisten. Der Fürst Kardinal, ohne Kenntniß von der Absicht der Szekler und auf den Schutz seiner tapfern und treuen Gefährten vertrauend, (denn er hatte über 100 Menschen bei sich, welche ihr Vaterland gleichfalls verlassen wollten) beschleunigte seine Reise nicht so sehr, als es seine gefährliche Lage forderte; denn weder wollte er die langsame Schaar seines durch vieles Gepäck schwerfällig gewordenen Gefolges verlassen, welche sich mit mehr Sachen beschwert hatten, als eine schnelle Flucht zuließ, noch gestattete der beschwerliche Weg durch die vielen Gebirge eine große Eile, und auch

der Fürst Kardinal; an ein weichlicheres Leben gewöhnt, konnte die Beschwerden des Krieges und der Reise nicht leicht ertragen; doch verzögerte am meisten die Sicherheit seiner Gefährten die Reise. Diese versicherten, es würde alles sicher und ruhig seyn; daher wurde der gelassene Mann von denselben nach ihrem Willen geleitet.

Die Szekler waren Todfeinde der Báthorischen Familie, denn sowohl von Stephan, dem nachherigen Könige von Polen, als auch vom Fürsten Siegmund Báthori waren sie in früheren Jahren wegen ihrer Aufstände aller ihrer Freiheiten beraubt, und nach großen Niederlagen den Edelleuten gleichsam als Leibeigene unterworfen worden, von welcher Dienstbarkeit sich zu befreien sie alle ihre Kräfte anstrengten. Diese ihre Abneigung übertrugen sie von den früheren Báthorischen Fürsten auf Andreas, mit dessen Tod sie vom Waiwoden die Wiedererlangung ihrer Freiheiten und beständige Befreiung aus der schimpflichen Dienstbarkeit sich versprachen. Diese Ursache trieb die Szekler dazu an, daß sie lieber den Fürsten Andreas und den ganzen Szekler Adel zu Grunde richten, als selbst umkommen und in ewiger Sklaverei schmachten wollten.

Um fünften Tage nach der unglücklichen Schlacht, als der Fürst Kardinal von der Landstrafe bereits abgewichen war, (denn er suchte, um seine Flucht zu verbergen, die kürzesten Wege und Fußsteige) und in einem Thal fortging, kam er an eine schöne angenehme Quelle, woselbst er von der schönen Gegend gerührt, niedersaß, einen Soldaten Mantel auf die Erde aufbreiten, und Brot und Wein herbeibringen ließ, um seinen Hunger und Durst zu stillen, und seinen Kum-

mer zu zerstreuen. Während er hier wie ein Reisender das Frühstück zu sich nahm, und sich mit den Umstehenden verschiedentlich unterredete, sagte er endlich: »So wie Jesus Christus unser Erlöser, als er sich dem Versöhnungstode geweiht hatte, und zum letztenmale mit seinen Jüngern speiste, von seinem Jünger Judas gottlos verrathen wurde, welcher demjenigen heimlich nach dem Leben strebte, dessen Fußstapfen er sogar anbeten sollte; so genieße vielleicht auch ich mit euch, da unser aller Wohlfahrt von einigen Verräthern und Überläufern in die größte Gefahr gebracht worden, jetzt meine letzte Speise und gleichsam mein Todtenmahl, und feiere mit euch mein und des Staates Leichenbegängniß.« Wodurch er, nicht ohne große Gemüthsbewegung, die Ahnung seines bevorstehenden Todes (er wurde nämlich am andern Tag ermordet) zu erkennen zu geben schien.

Am folgenden Tag, den 5. November, gegen Abend kam der Fürst Kardinal mit seinem Gefolge an den Fuß der hohen Berge, welche am äußersten Ende des Szekler Csiker Stuhls die Gränze gegen die Moldau bilden, bei Szent Thamás an, und hatte die Absicht sich in dieser rauhen, gebirgigen, waldigen Gegend gegen die Nachstellungen der benachbarten Auführer zu verbergen und zu sichern, welches ihm aber leider missglückte.

Der Szekler Blasius Ördög, welchen die Gnade des Fürsten Andreas aus dem Stande der Dienstbarkeit befreit, und in glücklichere Umstände versetzt hatte, war während der unglücklichen Schlacht bei Hermannstadt, unter dem Vorwande der Krankheit, zu Hause geblieben, und rief, als er das Gerücht von der erlittenen Niederlage, und der Flucht des Fürsten in

diese Gegend vernommen hatte, seine benachbarten Landsleute durch die Sturmglöckchen zur Verfolgung des Fürst Kardinals zu den Waffen auf, wobei er auch seine eigenen Worte nicht sparte, indem er dem zur Wuth ohnehin geneigten Volke zuredete: » durch » die Gefangennahmung des Kardinals, des Urhebers » alles Übels sollten sie sich die höchste Gnade des Wa- » woden erringen. Das Báthorische Geschlecht, die » Ursache alles öffentlichen, und des Unglücks der Ein- » zelnen, müsse aus Siebenbürgen ganz vertilgt wer- » den. Der zur Schwelgerei und Völlerei geborene Prie- » ster, welcher weder zum Kriegführen, noch zur Er- » haltung des Friedens geeignet seyn, müsse umgebracht » werden, damit von diesem verdorbensten Geschlechte » niemand weiter übrig bleibe, unter dessen Tyrannie » Siebenbürgen ferner schmachte.« Zur Erregung dieses Aufstandes brauchte es auch nicht viel Überredung, indem das Landvolk, bewaffnet und unbewaffnet, Greise und Jünglinge, von Wuth und Kühnheit besetzt, und besonders von der Hoffnung auf Beute angetrieben, zur Ausführung dieser Gottlosigkeit zusammen lief. Denn sie glaubten bei dem Fürsten und dessen adelichem Gefolge große Reichthümer zu finden, welche Hoffnung sie auch nicht ganz täuschte. Übrigens war auch der Zusammenlauf ihrer Verfolger dem Fürst Kardinal und seinen Leuten nicht mehr unbekannt, doch konnten sie sich nicht denken, daß eine solche Menge bewaffnet werden könnte, welche ihnen Nachtheil und Verderben verursachen würde.

Nach diesen Vorbereitungen grif ein großer Schwarm Szekler den langsam fortschreitenden, durch Zäune, Gräben und umgehauene Bäume gehinderten Kardinal, und dessen durch den rauhen Weg aufgehaltenes und zögerndes Gefolge, in der Dämmerung,

am Fuße des erwähnten Berges Szent Thamás an. Einige Abtheilungen Szekler hatten, der Fußsteige kundig, in der Überzeugung, daß der Kardinal mit den Seinigen den Weg dahin nehmen würde, denselben den Vorsprung gehan, und den Ort besetzt. Auch hatten die Szekler, noch ehe der Kardinal hierher gelangt war, den engen Gebirgspass durch Berthacke, Gräben und Verschanzungen verbauet und bestigt, welches um desto leichter war, weil schon früher hier ein dermalen etwas verfüllter Graben als ein Gränzeichen bestanden hatte. Links stieg ein sehr hoher, an den Seiten mit Wald und Gesträuch bewachsener Berg in die Höhe. An diesem Platze fielen die Szekler, das mehr zur Flucht als zum Kampfe vorbereitete Gefolge des Fürst Kardinals mit großem Geschrei von vorne und von hinten zugleich an. Der Fürst Kardinal, durch die einbrechende Gefahr nicht im geringsten bestürzt, ließ mit gefaßtem Muthe stille halten, und stellte die Seinigen zur Gegenwehr. Als die Szekler die geringe Anzahl ihrer Gegner sahen, so griffen sie dieselben desto erbitterter an, brannten ihre Pistolen auf sie los, und suchten dieselben durch Kugeln, Lanzen, Spieße und Stangen, und alle mögliche Art Wurfwaffen zu verwunden. Andere durchhieben, weil sie selbst zu Fuß waren, damit die Feinde nicht entwischen könnten, ohne auf die Reiter selbst einen Angriff zu machen, den Pferden die Kniescheiben und Füße, warfen dieselben dadurch zu Boden, und durchbohrten sodann die Pferde nebst den Reitern, und machten auf alle Weise das Gefecht für sich günstig, für jene aber nachtheilig. Die Edelleute bestrebten sich, sowohl zu ihrer eignen, als auch des Kardinals Rettung, den Angriff der Bauern nach Möglichkeit zurückzudrücken. Von beiden Seiten fielen viele, doch mehrere von den Adelichen, welche in Engpässen unvermuthet übersal-

len, und mit Bagage überladen, weder sich ihrer Pferde bedienen, noch sich gegen den plötzlich hervorbrechenden Feind rüsten konnten. Auch gab schon die Mehrzahl den Szeklern das Übergewicht, denn deren waren über 800, jener aber dagegen sehr wenige. Endlich wurde der Fürst und der Adel von der Übermacht zurückgedrängt, und wich dem wütenden Pöbel; dieser machte die weichenden nieder, und bedeckte mit Waffen und tödten Körpern den Platz. So zerstreuten sich die meisten Edelleute mit Verlust aller Pferde, und ergriffen über die steilen Berggipfel, durch Eichenwaldungen und Gesträuche die Flucht. Die geschwindern, stärkern und als Eingeborne des Ortes kundigern Szekler Bauern erreichten aber auch bald die Gipfel der Berge und die Waldungen, suchten die weichlichern, schwerern und des Ortes unkundigen Edelleute überall auf, tödteten sie, und erfüllten weit und breit alles mit Mord. Als der Fürst sich verloren sah, versuchte er mit Wenigen die Flucht, nicht sowohl den kürzesten Weg, als vielmehr Umwege ergreifend, und nachdem er ungefähr 2000 Schritte zurückgelegt hatte, wurde er gezwungen sein starkes Pferd, welches er ritt, aber aus Ermattung kaum fortzubringen war, wegen den rauhen Felsen und steilen Abhängen zurückzulassen. Daher erklimmte er, so wie auch auf welchem Wege er konnte, zu Fuß die Berge, ergriff die Flucht in die Einöden, und begab sich, nachdem er alles was ihn am Laufen hindern konnte, von sich geworfen, in das Innere der Berge, begleitet bloß von vier Menschen, welche ihm der Zufall auf der Flucht zugeführt hatte. Unter diesen befand sich sein Vertrauter, Stephan Fekete, welchen, bei grossem Blutverlust aus einer erhaltenen Wunde, nicht nur die Kraft zum Laufen, sondern beinahe der Atem verließ, und welchen der Kardinal selbst und seine Gefährten, damit

ihm von den nachfolgenden Barbaren nicht auch das wenige noch übrige Leben mit dem Schwerte geraubt würde, an einem sichern Orte mit Baumzweigen und zusammengetragenen Eichenblättern bedeckten, und halb tott zurückließen; welcher sich auch nachher von den Wunden erholte, und nach langem Herumirren und Gefahren zurückkehrte, und diese traurige Niedermehlung beschrieb.

Indem hier der Fürst Andreäas, wegen fremder Gefahr besorgt, die eigne nicht achtend, dem Fekete zu Hülfe kam, gestattete er den Feinden Zeit zu seiner Verfolgung. Nach diesem Geschäfte ging er noch eine Strecke weiter vormärts und traf endlich bei zunehmender Finsterniß, durch Durst, Hitze und das Laufen ermattet, mit dem ihn noch allein begleitenden, ihm besonders treuen Nikolaus Miko zu einer Schäferhütte, an dem durch diese traurige Begebenheit merkwürdig gewordenen Orte Naskalát. Hier blieb er, da er durch die Anstrengung der Flucht nicht weiter gehen konnte, und von einem schrecklichen Durste gequält wurde, stehen, und verlangte von dem in der Hütte angetroffenen Hirten, welcher daselbst seine Schafe weidete, zu trinken. Der Schäfer, welcher kein anderes Getränke hatte, reichte ihm Molken. Diese gab der Fürst Kardinal dem Nikolaus Miko mit den Worten: »trinken wir dieses elende Zeug, womit uns unsere treulosen Verräther bewirthen,« und trank auch selbst davon, worauf er den Hirten nach Wasser schickte, und ihm, damit derselbe geschwinder kommen möchte, einen Dukaten schenkte. Nachdem der Fürst die Molken gefestet hatte, ging er aus der Hütte hinaus, und gab unter einer Eiche, mit dem Kopf an einen halbvermoderten Stamm gelehnt, Miko den Auftrag, einen Augenblick zu wachen, bis er durch eine kurze Ruhe erquikt, die

Flucht fortsetzen könnte, wobei er versprach, für jenen auch zu wachen, bis er ruhen würde. Hier überfiel den Fürst Kardinal, welcher, ob er gleich den Feind in der Nähe wußte, doch zwischen dem Gedanken zu bleiben oder zu fliehen schwankte, unvermuthet der Schlaf.

Mittlerweile war eine Schaar Szekler über verschiedene Krümmungen und steile Klippen mit bewundernswürdiger Geschwindigkeit in der Bergklust, wohin der Fürst und Miko geslohen waren, hinaufgekrochen, hatte den Hirten über die von ihm beherbergten Edelleute zur Rede gestellt, und unter Bedrohungen die Herausgabe derselben verlangt. Der Hirte von Furcht gelähmt, und des Geschehenen nicht kündig, sagte: es wären zwei ihm ganz unbekannte Menschen zu ihm gekommen, und ohne sich aufzuhalten wieder hinausgegangen, und er glaube sie würden irgendwo in der Nähe versteckt seyn. Als Miko aus der Nähe das Geräusch der herankommenden und sich Erfundigenden vernommen hatte, weckte er, von Furcht außer sich, den Fürsten, zeigte ihm die Ankunft der Feinde an, und gab ihm den Rath, sich wie immer zu helfen. Weil aber der Mond die Nacht etwas erhellt, so konnte der Fürst sich nicht verbergen, und Miko hatte den besten Entschluß gefaßt, sich von der Seite des Fürsten nicht zu rühren *); er vertheidigte sich also gegen die auf sie losstürzenden Feinde eine Weile mit dem Schwerte, bis er nach erhaltenen vielen Wunden lebend

*) Nach Wolfgang Bethlen hatte der Fürst Andreas, bei Annäherung des Blasius Ordög und seiner Gefährten, dieselben durch Miko zu besänftigen gesucht, welches aber nicht gelang.

gesangen, und sodann getötet wurde: und es wird erzählt, er sey des Lebens so überdrüsig gewesen, daß er, als ihn die Bauern mit einem stumpfen verrosteten Säbel zu tödten suchten, und ihn hierbei lange quälten, er seinen sehr scharfen Säbel seinem Mörder dargebracht und gesagt habe: »bediene dich dieses Säbels, « gegen mich, nicht quäle mich mit deinem stumpfen durch unnütze Wunden.« Mit diesen Worten habe er sich den Hals entblößt, und sich gegen seinen Mörder gefehrt, damit nicht gesagt würde, daß er wie ein Feiger von hinten getötet worden. Während der Gefangenennahme und Ermordung Mikós fiel der obengenannte Blasius Ördög mit drei andern Szeklern den vom Schlaf erwachten Fürsten an. Der Fürst, in der augenscheinlichsten Lebensgefahr verkehrte seine Verzweiflung in Muth, und empfing, als er sah, daß er nicht mit Menschen, sondern mit wilden Thieren zu thun habe, den Angriff der wüthenden mit gezogenem Schwerte, ohne seine Geistesgegenwart zu verlieren. Aber das Glück verließ sein Bestreben; denn der stärkere Blasius Ördög warf dem Fürsten, als er sich zur Gegenwehr stellte, mit großer Heftigkeit eine Art an den Kopf, wodurch er ihm über dem linken Auge eine tiefe Wunde beibrachte, so daß derselbe gleich niedersiel und bloß einen Seufzer von sich gab. Während der Fürst noch athmete schnitten ihm die Räuber den kleinen Finger ab, um sich eines daran befindlichen schönen Diamant-Ringes zu bemächtigen, weil es ihnen zu viele Mühe machte, ihm denselben vom Finger zu ziehen. Hierauf hieben sie ihm den Kopf ab, zogen den verstümmelten Körper ganz nackend aus, und ließen denselben, den wilden Thieren Preis gegeben, liegen.

Nachdem der Fürst Andreas auf diese Weise um

das Leben gebracht worden, verfolgten die Szekler die durch die Wälder und Gebirge weit und breit zerstreuten Edelleute bis tief in die Nacht hinein, ließen erst, nachdem sie beinahe alle getötet hatten, zum Rückzuge blasen und kehrten zur Sammlung der Beute auf das Schlachtfeld zurück, waren aber bei der Theilung der Beute so leidenschaftlich, als sie bei deren Erwerbung gewesen waren; denn es fehlte wenig, daß sie hierbei, nachdem sie sich lange gezankt und geschmähet hatten, nicht zu den Waffen griffen, und sich gegenseitig zu Grunde richteten.

In dieser Schlacht bei Naskalát und auf der Flucht wurden von den Edelleuten getötet: Johann Béldi mit seinen zwei hoffnungsvollen Söhnen Paul und Klemens, Nikolaus Miko, die Brüder Thomas und Emrich Betz, Franz Romány, der Waffenträger und Trabant des Fürsten, welcher während er den von Feinden beinahe umringten Fürsten mit seinem Körper schützte, mit dem Pferde stürzte, sich aber gleich auf die Füße richtete, und einen auf den Fürsten eindringenden Szekler niederhieb, bald aber auch das nämliche Schicksal hatte; ferner Emrich Lázár, Franz Nagy, Michael Karátsoni der erfahrene Artillerist, und nicht wenige andere reiche und tapfere Leute, welche eben durch ihren Reichthum und Vermögen, so wie durch ihren Adel und hohe Geburt bei den Szeklern verhaft waren, und durch deren Tod sie bei dem Waiwoden Michael sich Gunst zu erwerben glaubten. Daher die Szekler gegen alle Edelleute ohne Unterschied wüteten, so daß aus dem ganzen Gefolge des Fürsten beinahe der einzige durch Tapferkeit ausgezeichnete Csomortáni in die Moldau entkam. Um jedoch auch einige lebende Zeugen dieses Vaterlands verrätherischen Sieges dem Waiwoden vorstellen zu

können, ließen sie, nach langem Streit untereinander, indem sie sich dießfalls nicht vereinigen konnten, auch einige vornehme, reiche und tapfere Edelleute, und zwar den Johann Iffiu, Stiefbruder des Fürst Kardinals, Stephan Kobos, Kaspar Pálosi, Nikolaus Bartakuti, fürstlichen Stallmeister, Franz Geréb, Wolfgang Lázár und Paul Béldi am Leben, banden ihnen die Hände auf den Rücken, und eilten mit denselben unter Schmähungen und Verwünschungen nach Karlsburg zum Waiwoden Michael; welcher aber, als ihm ihre Annäherung angezeigt wurde, unter Tadel, daß die Gefangenen nicht früher aus der Welt geschafft worden, dieselben niederzuhauen befahl, welches die Szekler auch ohne Weigerung unweit Karlsburg sogleich ins Werk setzten, und nur den Stiefbruder des Fürst Kardinals, Johann Iffiu, und den unmündigen Sohn des Nikolaus Miko am Leben ließen.

Am 8. November, 11 Tage nach der unglücklichen Schlacht bei Hermannstadt *), brachte der oben genannte Blasius Ördög die noch am Leben gelassenen zwei Gefangenen, und das in ein leinenes Tuch eingewickelte Haupt des unglückseligen Andreas Báthori dem Waiwoden Michael nach Karlsburg. Der Waiwode betrachtete im Beiseyn seiner Gemahlin und seines Sohnes Petrasko dieses auf einen mit Tuch überdeckten Tisch gestellte Haupt mit so großem Wohl-

*) Alle Schriftsteller und selbst Szamoskózi sagen: dieses wäre am 8-ten November und zwar 14 Tage nach der Schlacht geschehen, welches aber mit der Zeit nicht stimmt, denn vom 28. October bis zum 8. November sind nur 11 Tage.

gefallen, als Begierde. Seine weichherzige Gemahlin aber vergoss bei diesem Anblitze Thränen, und bedauerte das traurige Loos dieses Fürsten, und als Michael sie fragte: »warum sie weine?« antwortete sie ihm: »weil dasjenige, was diesem widerfahren ist, auch dir und diesem (wobei sie ihren Sohn Petrasko ansah) widerfahren kann.« Bei diesen Worten überfiel auch den Thronen eine nicht geringe Traurigkeit, wahrscheinlich weil er sich der Unbeständigkeit des menschlichen Glückes erinnerte, und befürchtete, daß auch ihn, welchen das Glück jetzt so sehr begünstigt hatte, einst ein ähnliches Unglück treffen könne *). Als ihm hierauf auch sein Kanzler Theodosius Logofet rieth, dem Fürsten Andreas, ob derselbe gleich sein Feind gewesen, ein ehrenvolles Leichenbegängniß nicht zu versagen, wodurch er sich sowohl das Volk und den Adel geneigt machen, und das Lob der Gnade und Erbarmung erlangen, als auch das von einigen ausgebreitete Gerücht, daß sich Andreas durch die Flucht gerettet habe, und zur Wiedererlangung des Fürstenthums neue Kräfte sammle, niederschlagen werde, indem er diesen Glauben allen benehmen würde, wenn er den Todten öffentlich und feierlich begraben ließe; so befahl Michael denselben Szeklern, auch den Körper des getöteten Fürsten aufzusuchen und herbeizubringen. Auf diesen Befehl wurde der, wenn gleich von allen Kleidungsstücken entblößte und nackte, doch von Vögeln und wilden Thieren noch unberührt und unversehrt gefundene Körper des todtenden Fürsten durch dieselben Szekler in einen gemeinen Sarg gelegt und mit grünen Baum-

*) Er soll bei dieser Gelegenheit die Worte ausgestossen haben: »O armer Priester! o armer Priester! (O szeráknly Poppa! o szerákuly Poppa.)

zweigen bedeckt auf einem Bauernwagen am neunten Tag nach dessen Tode nach Karlsburg gebracht, wobei ihm nur der halbe kleine Finger fehlte, welchen, wie gesagt worden, dessen nach Beute lüsterne Mörder abgehauen hatten. Nachdem der Körper des Fürst Andreas nach Karlsburg gebracht worden war, wurde der Kopf an denselben gefügt, der in seidene Kleider gehüllte Leichnam auf eine schön gearbeitete Bahre gelegt, und sodann, während der Dauer des von Michael zusammen berufenen Landtages, am 24. November auf das feierlichste in der kleinern Kirche zu Karlsburg in die Gruft versenkt, wobei nicht nur viele Großen, Edelleute, Soldaten und Bürger der Leiche folgten, sondern sogar der Waiwode selbst mit einer Leichenfackel dieselbe begleitete, und die edelsten Jünglinge die Bahre trugen; auf das Grab aber wurde das zierliche Grabmahl gesetzt, welches der Fürst selbst, wie oben erzählt worden, für das Grab seines Bruders Balthasar bestimmt, und zum Theil mit eignen Händen verfertigt und ausgeschmückt hatte. Alle Kosten dieses Leichenbegängnisses aber wurden mit Bewilligung des Waiwoden aus dem öffentlichen Schatz bestritten.

Dieß war das Ende des Lebens, und der Regierung des Kardinals und siebenbürgischen Fürsten Andreas Báthori, welchem die Liebe seines Vetters, des Fürsten Siegmund Báthori, der ihm gleichsam mit Gewalt die Regierung Siebenbürgens aufgedrungen, und ihn hierdurch nicht nur mit Sorgen und Mühseligkeiten bebürdet, sondern sogar, obgleich wider Willen, seinen Tod und Verderben herbeigeführt hatte, eben so verderblich gewesen war, als früher dessen Grausamkeit, Misstrauen und Feindschaft ihm schmerzliche Wunden geschlagen und ihn in Traurigkeit

gestürzt hatte. Andreas Báthori kam im siebenten Monate nach Besteigung des siebenbürgischen Fürstenstuhls, in einem Alter von ungefähr 40 Jahren *) um. Der Vater dieses unglücklichen Fürsten war Andreas Báthori, Befehlshaber von Szathmár, seine Mutter Margaretha Mailáth; sein Großvater Stephan Báthori von Somlyo, Waiwode von Siebenbürgen unter dem König Johann I. seine Oheime der Fürst von Siebenbürgen Christoph Báthori und der Polnische König Stephan Báthori; sein Vetter der siebenbürgische Fürst Siegmund Báthori; seine Mühme Griseldis, Gemahlin des Polnischen Kanzlers Johann Zamoiski, seine Tanten die Gattinnen der vornehmen Ungarn Georg Báthori, Ladislaus Kerrecsáni und Demeter Csáki, seine von diesen abstammende Vettern und Mühmen Stephan Báthori von Báthor, Ladislaus Csáki und Judith Kerrecsáni Gattin des Franz Dobo; seine leiblichen Brüder Stephan, Befehlshaber von Großwardein, und Balthasar, Befehlshaber der siebenbürgischen Kriegsmacht unter dem Fürsten Siegmund, sein Stiefbruder Johann Issiu, welchen der Waiwode, nachdem er in dem Gefichte bei Naskalát gefangen worden, nach einer kaum zweimonatlichen Gefangenschaft in dem Máros Strom ersäufen ließ; seiner Mutter Bruder Gahriel Mailáth. Alle vornehme, durch Reichthümer, hohe Ämter und selbst durch das Fürstenthum ausgezeichnete Männer.

*) Von den Geschichtschreibern wird das Alter des Fürsten Andreas Báthori verschiedentlich angegeben, indem sie ihm nur 33. Wolfgang Bethlen aber und Szamoskózi sogar nur 28 Jahre zuschreiben; doch muß er wenigstens 40 Jahre alt gewesen seyn, da sich seine Mutter im Jahr 1560, bereits zum zweitenmal mit Johann Issiu vermählte.

Andreas Báthori hatte eine ansehnliche Gestalt, blonden Bart und Haare, welche er doch als Priester kurz geschnitten trug, einen offenen freien Blick, wodurch er Gedermann einnahm, gute Sitten, und so ein freundliches, angenehmes Betragen, daß man nicht leicht jemanden lieber hatte. Übrigens war er sanftmüthig und mehr geeignet den Seegen zu spenden, als die Waffen zu führen. Bei seiner dem Könige von Polen, Stephan Báthori, nicht unbekannten Neigung zum Priesterstande, hatte derselbe seine vorzüglichste Sorge darauf gerichtet, ihn von der frühesten Jugend an in den Wissenschaften unterrichten und endlich zum Priester weihen zu lassen, und derselbe verschaffte ihm, sobald als er herangewachsen war, erst das Bisphthum Gr-meland in Polen, und bald darauf auch den Kardinalshut; und wenn Andreas in diesem Stande geblieben wäre, so würde er sich nicht selbst ins Unglück gestürzt haben. Doch welcher Sterbliche besitzt so viel Selbstverläugnung, daß ihn Ruhmsucht und Ehrgeiz nicht zu dem Verlangen nach Höherm, Großerm und Mehrerm antreiben sollte! und obgleich dieses ein gewöhnlicher Fehler des menschlichen Geschlechtes ist, so hatte der arme Fürst Kardinal doch nicht mit unmäßigem Ehrgeiz, durch List, Waffen und Blutvergießen, wie viele andere, die Regierung an sich gerissen, sondern bloß das ihm von seinem Vetter und durch die Wahl des Volkes angetragene Fürstenthum angenommen, und auch dieses vielleicht nicht mit Vergnügen und Wohlgefallen. Übrigens war er mäßig, gerecht und billig, aber sehr leichtgläubig und nicht im geringsten argwöhnisch. Diese Tugenden, oder wenigstens mit den Tugenden verwandten Eigenschaften, waren die Ursachen alles seines Unglücks, indem er öfters, und wie der Erfolg zeigte, zuletzt zu seinem und ganz Siebenbürgens Verderben sich missbrauchen, irre führen

und täuschen ließ. Diese Sanftmuth hatte ihm seine nicht mittelmäßige wissenschaftliche Bildung verschafft, welche ihm auch alle Nohheit, wenn er ja von Geburt einige besaß, benommenen hatte. Daher war Andreas auch gleich vom Antritte seiner Regierung bei den Siebenbürgern beliebter und alle ihm geneigter, als dem Fürsten Siegmund Báthori, welchen alle wegen seiner Unbesonnenheit, Unbeständigkeit, Hinrichtungen, Verbannungen und Verschwendungen von ganzem Herzen hassten.

Von dem Kopfe des getöteten Fürsten Andreas Báthori ließ der Bischof Malaspina durch den Mahler Nikolaus von Kreta eine Abbildung machen, und überbrachte, nach seiner noch vor dem feierlichen Leichenbegängniß des unglücklichen Fürsten erfolgten Abreise aus Siebenbürgen, dieses treue Bild des Todten dem Kaiser Rudolph und dem Papste.

Die Urheber des Todes des unglücklichen Fürst Kardinals erlangten, außer der von den Erschlagenen geraubten Beute, keine anderen Vortheile, indem dieselben der Waiwode Michael nicht nur nicht belohnte, sondern auch das den getöteten abgenommene Gold und Silber mit der größten Sorgfalt aufzusuchen, und in den öffentlichen Schatz legen ließ. Damals strafte der Tyrann zwar die Mörder nicht, nach der Hand aber schüttete er alle möglichen Verwünschungen über sie aus, daß sie den Fürsten, welcher sie niemals auch nur mit einem Worte beleidigt hatte, zu tödten sich unterstanden hätten; und würde, wenn er nicht gefürchtet hätte, die Gemüther gegen sich aufzubringen, wahrscheinlich ein für andere abschreckendes Beispiel gegeben haben, daß sich niemand mit fürstlichem Blute die Hände beflecken solle. Doch mag der Waiwode

mehr für sich Gefahr befürchtet, und für seine und seines Sohnes Wohlfahrt zu sorgen beabsichtet, als das Schicksal des Kardinals bedauert haben, welchen zu verderben er aus allen Kräften sich bemühte: und vielleicht liebte er, obgleich ein Barbar, doch sehr klug, den Verrath, wenn solcher ihm Nutzen brachte, den Verräther aber hasste er.

C. Neugeboren.

Zur Industrie.

Wir sind geneigt, manchen Gegenständen der Industrie bloß darum einen besondern Werth beizulegen, weil sie aus entfernten Ländern, mit besondern Schwierigkeiten und unter mancherlei Umständen zu uns gelangen. Ob aber diese Gegenstände die ihnen geschenkte Aufmerksamkeit auch verdienien, ob ihr Werth auch fächlich oder nur eingebildet ist, ob wir nicht das Nämliche auch in unserer Nähe, nur unter einem andern Namen finden? Darum bekümmern wir uns ebenso wenig, als wir suchen ein solches Materiale bei uns zum Gegenstande der Industrie zu machen. Woher dieses komme? — Ob der Mangel an Industrie überhaupt, oder ob das Haschen nach Besonderheiten, ob Modesucht, oder auch Mangel an Selbstvertraun, die Ursache davon sey, wollen wir jetzt dahingestellt seyn lassen. So viel ist gewiß, daß dem ungeachtet viele einheimische Erzeugnisse, nur unter einem fremden Namen und Stempel, für ausländische Waaren verkauft und verbraucht werden. Man bedenke aber, ist es wohl eine größere Ehre, wenn man z. B. sagen kann: der Rock, den ich trage, ist aus einem englischen Tuche oder aus ächter spanischer Wolle; als wenn man sich dessen rühmen kann, daß das Tuch, das man hier aus einheimischer Wolle selbst erzeugt und trägt, dem ausländischen und Erzeugnissen fremder Welttheile nichts nachstehe oder sie sogar übertreffe? Möge man hierbei auch unberücksichtigt lassen die Geldsummen, die für dergleichen Sachen von eingebildetem Werthe aus unsern Händen auf immer verschwinden, und nur das Eine vest halten, daß durch treue und dankbare Benützung einheimischer Produkte vielen Menschen ge-

holfern wird; so hat man wohl hinlängliche Ursache jede Gelegenheit zu benützen, um darauf aufmerksam zu machen, daß es oft fürwahr nur an uns selbst liegt unsere Lebensumstände erträglicher zu machen.

Was in dem Vorangeschickten im Allgemeinen gesagt worden ist, gilt insbesondere von einem Gegenstande der vor mehreren Jahren, von einem unserer Landsleute, der in Wien lebte und auch daselbst sein Leben beschloß, berühret wurde, als es sich um die Ehre stritt: ob man denn in unseren kultivirten Ländern nicht eben so schöne Schwals wie die ostindischen erzeugen könnte. Die ostindischen Schwals werden vorzüglich aus der Wolle der angorischen Ziegen bereitet. Unser Landsmann war bemühet aus dem Fogarascher Distrikte, wo auf den Gebirgen große Heerden von Ziegen gehéget werden, die Seidenhaare der einheimischen Ziegen zu sammeln und dem polyt. Institute zu Wien vorzulegen, — um zu beweisen, wie thöricht es sey auf den Ankauf und die schwierige Herbeischaffung angorischer Ziegen große Summen zu verwenden. Die Worte unsers Landsmannes scheinen verschollen zu seyn, denn noch zeigen sich keine Anstalten seine unwiderlegbaren Behauptungen, obwohl es für Viele von großem Nutzen seyn würde, ins Leben treten zu machen. Wenn man beiläufig im Monate März, ehe die Ziegen ihre Winterhaare zu wechseln begonnen, die zwischen den langen Zotten auf der Haut sitzende feine Wolle mit den Fingern ausrupft, oder mit einem Kämme absondert, so wird man ein zartes, wie Seide glänzendes Produkt finden, was sich zu den feinsten Gespinsten eigenet. Jede Ziege trägt etliche Löth solcher Wolle an sich, die sich bei dem Wechsel der Haare ungenügt verliert. Und wenn auch der Ertrag von einem oder von wenigen Thieren nicht bedeutend aus-

fallen kann, so muß doch eine ganze Heerde einen beträchtlichen Nutzen gewähren, wenn man bedenkt, daß ein Pf. solcher Wolle den Werth von 4 bis 5 Stück Ziegen unfehlbar tragen dürfte. Das Einsammeln dieser Wolle ist zwar etwas langweilig, und erfordert eine zarte und sorgfältige Behandlung; wenn man jedoch bedenkt, daß die meisten Ziegen in unsern Hochgebirgen geheget werden, daß die Gebirgsbewohner meistentheils keine Feldwirthschaft und ohnehin Mangel an Erwerbszweigen haben, so bedarf es bloß des ersten Impulses um diesen Zweig des Gewerbsfleisches ins Leben treten zu machen. Wer soll aber den ersten Impuls geben? Wem ist es leichter als denjenigen Güterbesitzern, die Hochgebirgs Anttheile und selbst Heerden von Ziegen haben? Wenn diese ihren ärmern Unterthanen hierdurch Gelegenheit verschaffen nicht nur ihre Frohne leicht zu entrichten, sondern auch aus dem Überschuße sich noch etwas zu erwerben. — Dann würde auch das Spinnen und weiteres Verarbeiten dieser Wolle viele Hände beschäftigen, und somit vielen Brot verschaffen.

In der in Leipzig bei Baumgärtner erschienenen Encyclopedie der gesammtten Land- und Haus Wirthschaft von einer Gesellschaft Gelehrter, findet sich nicht nur die erfreuliche Bestätigung obiger Behauptung, sondern auch die gemachte interessante Erfahrung, daß die Ziegen, welche im Freien überwintern, eine reichere Wollernte gewähren, hingegen die in warmen Ställen gehaltenen wenigen oder auch gar keinen Ertrag liefern.

Versuch des Beweises, daß der Grund der Sachsen in Siebenbürgen ein wahres Lehn sey.

Biel ist schon darüber gestritten worden, mit welchem Rechte und unter welchem Titel die Sachsen die ihnen noch vom König Geysa um die Mitte des zwölften Jahrhunderts, am äußersten Ende Siebenbürgens angewiesene Landschaft besitzen. Die Gegner der Sachsen behaupten, daß dieser Grund, welcher schon früher ein Krongut gewesen, seine Natur auch durch die Ansiedlung der Sachsen nicht verändert habe, und daß diese Letztern nicht Eigenthümer, sondern nur Besitzer und Nutznießer desselben seyen; die Sachsen hingegen glauben, daß ihnen ihr Boden erbelgenthümlich verliehen worden sey, und daß sie denselben mit dem vollen Rechte des Eigenthums besitzen. Ohne uns nun in eine Erörterung der Gründe einzulassen, welche beide Parteien für und wider anführen, glauben wir diesen langwierigen Streit am leichtesten dadurch schlichten zu können, wenn wir einen neuen Titel des Besitzes aufstellen, und die Behauptung wagen, daß die Sachsen ihren Grund und Boden, wenn auch nicht ganz mit demselben Rechte, wie der Adel in den ungrischen Comitaten, doch als ein Lehn besitzen:

Wohl werden ütis die Gegner der Sachsen gleich im voraus den Einwurf machen, die Lehn e seyen in Ungarn nicht einmal dem Namen nach bekannt, und im ganzen ungrischen Rechte finde man nicht eine Spur davon. Wenn aber auch in den Gesetzen der Namen selbst nicht verkommt, so würde es doch nicht schwer Transsilv. Zweiter Band. 3

seyn zu beweisen, daß in ältern Zeiten auch in Ungarn ihrem Wesen nach verschiedene Lehne bestanden haben, was mehrere noch vorfindige Schenkungsurkunden beweisen. Aber wenn wir auch von dieser Behauptung abstehen, und die Einwendung der Gegner ganz bei Kraft lassen; wäre es denn ein Wunder, wenn ein ungrischer König einem fremden, aus dem deutschen Reiche, wo damals das Lehnrecht allgemein im Gebrauch und außerdem fast keine andere Art des Besitzes bekannt war, stammenden und herkommenden Volke eine den Einfällen der Feinde offen stehende Wüste, aus der er bis dahin gar keine Früchte bezog, nach Unleistung des Lehnrechtes, welches auch dem König und dessen Höflingen nicht ganz unbekannt seyn konnte, verliehen und eingeräumt hätte, um dieselbe urbar zu machen, zu bewohnen, zu befestigen, und mit eigenen Kräften gegen die Streifzüge der benachbarten rohen Völker zu vertheidigen? — Dies zur Beseitigung der erwähnten Einwendung; und nun kehren wir zu dem Hauptgegenstande dieser Abhandlung zurück.

Ein Lehn ist objectiv genommen eine jede Sache, wovon Jemand, mit Zurückhaltung des Eigenthumsrechtes (Dominium directum) den Besitz und die Nutznießung (Dominium utile) oder das analoge Eigenthum einem Anderen, unter Bedingung der zu leistenden gegenseitigen, bestimmten und besondern Treue, überläßt. Weil aber jedes Lehn auf dem Grund und Boden, oder innerhalb der Gränzen eines Reiches oder Staates liegt, folglich, damit nicht ein Staat im Staate gebildet werde, auch der Landes Regierung des betreffenden Territoriums unterliegen muß, so fließt von selbst daraus, daß jedes Lehn einer doppelten Herrschaft unterworfen sey, nämlich: der Lehnshoheit und der Lehnsherrlichkeit. — Die Erste ist

der Inbegriff aller dem Landesherrn auf die Lehne seines Territoriums zustehenden Rechte, welche die Befugniß zu überwachen, Gesetze zu geben, Recht zu sprechen, und zu besteuern umfassen; unbeschadet jedoch der Rechte des Lehnsherrn, in so weit nämlich selbe mit dem Zwecke des Staates übereinstimmen. — Die Lehnsherrlichkeit hingegen ist der Inbegriff sowohl der dinglichen, als der persönlichen Rechte, welche dem Lehnsherrn auf das Lehn und die Person des Vasallen zustehen. — Es ist demnach die Lehnshoheit von der Lehnsherrlichkeit verschieden. 1. in Ansehung des Grundes; denn jener liegt die Landesherrlichkeit, dieser der Lehnsvortrag zum Grunde, 2. in Betreff des Umfangs denn die erstere umfaßt die Majestäts-Rechte, die letztere hingegen die Lehnstrechte des Eigenthümers, 3. in Betreff der gebühr enden Treue und Ergiebenheit; denn der Vasall ist als solcher dem Lehnsherrn zu einer besondern Treue verpflichtet, welche er durch den Lehnseid verspricht; als Staatsbürger hingegen ist er dem Landesherrn Gehorsam schuldig, und in dieser Hinsicht leistet er den Unterthanseid, 4. in Betreff des Zwecks, weil die Lehnsherrlichkeit die Lehnstreue, die Landeshoheit aber das allgemeine Beste des Staates zum Zweck hat.

Die Eigenschaften der Lehne sind entweder wesentliche, oder natürliche, oder zufällige. — Die Wesenheit des Lehnsvortrags machen 1. der Gegenstand, oder die Sache, welche als Lehen verliehen wird, 2. die Theilung des Eigenthums und des Besitzes zwischen dem Herrn und dem Vasallen, 3. die gegenseitige Treue, welche in dem Schutz des Herrn und der Vasallen Treue besteht. — Zur Natur des Lehnsvortrags gehören 1. die Verpflichtung des Vasallen zum Dienste, 2. der Eid, oder die Zusicherung der Treue, 3.

das Verbot der Veräußerung, 4., die Fortdauer, oder daß das Lehn dem Vasallen ohne hinlängliche Ursache nicht entzogen werden könne, 5., die Erneuerung der Belehnung, 6., daß die Sache, welche als Lehn verliehen wird, unbeweglich sey. — Zufällig sind beim Lehn die besonderen zwischen dem Herrn und Vasallen festgesetzten Bedingungen, wodurch die natürlichen Erfordernisse des Lehns entweder vermehrt oder vermindert werden, z. B. in Ansehung der Erbsfolge, der Leistungen des Vasallen, und der ihm ertheilten Besitznisse. — Die wesentlichen Erfordernisse des Lehns können ohne Verlezung der Wesenheit desselben nicht fehlen, und ohne dieselben kann man sich von einem Lehn gar keinen Begriff machen. Die natürlichen Eigenschaften des Lehns beruhen auf dem ursprünglichen Zweck der Lehne, und werden so lange bei jedem Lehn vorausgesetzt, bis das Gegenteil bewiesen wird. Die zufälligen Zuthaten des Lehns endlich sind weder im Wesen, noch im Zweck der Lehne begründet, sondern beruhen auf der Willkür der Contrahenten, und können entweder da seyn, oder fehlen.

Ein Lehn wird ferner errichtet, wenn der Besitz einer Sache einem Anderen mit dem Lehnsverband überlassen wird, und das steht dem Herrn oder Eigentümer zu. Ein Lehn erwirben aber heißt, das von einem Andern errichtete Lehn annehmen, und das steht dem Vasallen zu. Folglich stehen diese Begriffe in gegenseitiger Verbindung, und jede Belehnung ist eine Art Veräußerung.

Aus dem Vorhergehenden folgt, daß zur Bestimmung der Natur eines Lehns vorzüglich drei Dinge in Erwägung zu ziehen seyen, nämlich 1. die Sache, in welcher das Lehn errichtet wird, oder der Gegenstand

des Lehns, 2. die Personen, welche das Lehn verleihn und annehmen, 3. die Art, wie das Lehn errichtet und erworben wird. —

Was das Erste anbelangt, so sollte zwar ein Lehn, vermög seiner Natur, immer nur in unbeweglichen Sachen errichtet werden; aber nach neuerem Gebrauche ist, vermög einer Rechts Errichtung (fictio juris), die Errichtung der Lehne auch auf Sachen, welche nur im Rechtsverständ unbeweglich, in der That aber beweglich sind, ja auch auf unkörperliche Dinge ausgedehnt worden. — Auch sogar fremde Sachen, oder wenigstens ihre Nutznutzung, zum Lehn zu geben, ist nicht verboten, und daher kann jeder Vasall das ihm verliehene Lehn einem Anderen verleihen, woraus Aft er le h n e entstehen, bei welchen doppelte Lehnsherrn vorkommen, nämlich der ursprüngliche oder wahre Eigenthümer des Grundes, und der das Aftterlehn verleihende Vasall, welcher, rücksichtlich des Unter Vasallen, Unte r - L e h n s - h e r r wird. Weil aber dadurch der zwischen dem Vasallen und dem Ober-Lehnsherrn bestehende Verband nicht aufgehoben wird, so ist zu einem Aftterlehn, wenn es ohne Verlezung der Lehnspflichten errichtet wird, nicht einmal die Zustimmung des ursprünglichen Lehnsherrn erforderlich. — In Ansehung der verschiedenen Dinge, welche verliehen werden können, gibt es unzählige Arten von Lehnen, von welchen wir nur die Folgenden, in den Bereich dieser Abhandlung gehörigen, erwähnen wollen, als: I. die Lehne der R e g a l i e n, deren Gegenstand meistens die mindern Negalien (z. B. das Recht der Jagd, des Fischfangs, des Fleisch-Ausschrotens, und des Schankes u. s. w.), manchmal aber auch die größern sind. II. Die Lehne der G e r i c h t s b a r k e i t, welche entweder nur die niedere oder bürgerliche, oder auch die höhere, die nebst der bürgerlichen auch die Gru-

minal-Justiz umfasst, zum Gegenstand hat. III. Die Lehne der Amts Gewalt, welche zweisach sind; nämlich entweder im strengen Sinne Amtshaben, wo das Amt selbst verliehen wird, oder Ambachtshaben, wo die Sache mit der Verpflichtung, ein öffentliches Amt zu bekleiden, zum Lehn gegeben wird. IV. Patronatslehnen, oder das Recht geistliche Präfründen solchen Personen, welche zum Kirchendienst geeignet sind, zu verleihen, welches auch das Präsentations-Recht in sich begreift. V. Behendlehnen, vermöge welcheremanden das Behendrecht in einem bestimmten Bezirke zugestanden wird.

Das zweite, was bei jeder Belehnung in Betrachtung zu ziehen ist, sind die Personen, welche das Lehn verleihen und annehmen. — Derjenige welcher das Lehn gibt oder errichtet, wird der Lehnsherr genannt; ein Lehn kann aber ein Jeder auf seinen Gütern errichten, der frei darüber verfügen kann, indem das Recht ein Lehn zu errichten zu den Eigenthums-, nicht zu den Majestäts-Rechten gehört. Jener Theil des Eigenthums, welchen der Grundherr bei Errichtung des Lehns für sich zurück behält, heißt das Ober-Lehns-Eigenthum (Dominium directum). Dieses kann aber jemanden entweder in Ansehung der Substanz, oder in Ansehung der Ausübung zustehen. Das erstere wird das eigentliche Ober-Lehns-Eigenthum genannt, welches mit eigenem Rechte, im eigenen Namen und in der eigenen Sache ausgeübt wird; das letztere ist das uneigentliche Ober-Lehns-Eigenthum (Prodominium), und der, dem es zusteht, ist der uneigentliche Lehnsherr (Prodominus); ausgeübt aber wird es durch denselben theils in seinem eigenen Namen, theils als Stellvertreter, in einer fremden Sache. Das uneigentliche Lehns-Eigenthum findet meistens

in solchen Lehn statt, wovon das eigentliche oder wahre Lehns-Eigenthum einer Gemeinde oder Gesammtheit zu steht, deren Glieder alle zusammen ihre Rechte gemeinschaftlich nicht ausüben können, und welche demnach die Verwaltung ihres Ober-Lehns-Eigenthums an sonstemanden übertragen müssen; da nun folglich das Eigenthum solcher Lehne entweder dem Staate, dem Reich oder der Krone angehört, oder aber eine Privat-Gesellschaft oder Körperschaft betrifft; so ist auch das un-eigentliche Lehns-Eigenthum zweierlei, nämlich entweider das hohe, welches dem Landesherrn vermöge der Landeshoheit gebührt, oder das einfache, welches auf einen Privaten, entweder Kraft seines Amtes, oder unter einem andern Titel übertragen worden ist.

Wer einLehn erwirbt, oder wem es übertragen wird, heißt ein Vasall oder Lehnsmann (nicht Lehns-Knecht); ein Lehn erwerben kann aber Federmann, der die Nutznießung davon beziehen, und Lehn- (d. h. Kriegs-) Dienste leisten kann; folglich jeder Freie, und jede Gesammtheit freier Leute. Gleich wie aber, laut dem Vorhergehenden, das Ober-Lehns-Eigenthum, so kann auch das bedingte Eigenthum des Vasallen ge-theilt seyn, und dem Einen in Betreff der Substanz dem Andern in Betreff der Ausübung zustehen, woraus zwei Vasallen entspringen, Einer, dem das Recht auf die Substanz des Lehns gebührt, und dem die mit dem Lehn verknüpften Pflichten obliegen, und dieser heißt der eigentliche Lehnsmann (Vasallus in specie); der Andere, dem die Nutznießung, oder die Ausübung der Rechte und Obliegenheiten, oder auch nur die Erfüllung der letztern zusteht; und dieser wird der Lehsträger (Provasallus) genannt. — Ein Lehsträger wird aber vorzüglich dann bestellt, wenn das Lehn moralischen Personen, als Gemeinden, Gesammt-

heiten, Körperschaften u. s. w. gegeben worden ist, und der Lehnsmann hat zwar in der Regel das Recht einen Lehnsträger zu bestellen, deswegen kann aber dem Lehnsherrn das Recht, den Lehnsträger zu bestätigen, nicht verweigert werden.

Drittens ist bei jeder Belehnung auch die Art zu beachten, wie das Lehn errichtet und erworben wird. Arten, ein Lehn zu erwerben, gibt es zwei: die gewöhnliche, nämlich die Belehnung, und die außerordentliche, nämlich die Verjährung. — Die Belehnung (Investitura) ist die feierliche Handlung durch welche der Lehnsherr dem Lehnsmanne das Lehn gegen Gelobung der Treue verleiht; sie zerfällt aber in zwei Theile: 1. in die Übergabe entweder der Sache selbst, oder der dieselbe vertretenden Zeichen, von welchen einige die Handlung der Übergabe, andere die Lehns-Folge des Vasallen gegen seinen Herrn andeuteten; solche Zeichen waren das Schwert, die Fahne und der Scepter; 2. in die Huldigung, oder die gegenseitige Verheissung der Lehnstreue. Doch manchmal vertritt die bloße Erklärung des Lehnsherrn, mit Hinweglassung aller Feierlichkeiten, die Stelle der Belehnung, und hat dieselbe Wirkung. — Die Belehnung ist ferner entweder die erste, wenn entweder ein Allodial-Gut zum erstenmal in ein Lehn verwandelt, oder ein erledigtes, dem Lehns-Herrn als freies Eigenthum heimgesallenes Lehn wieder verliehen wird; oder es ist eine Erneuerung der Belehnung, wo der Lehns-Verband, bei einer Veränderung der Person des Lehnsherrn oder des Lehnsmannes, erneuert wird. — Das Geetz der Belehnung wird der Lehn-Contract genannt, durch welchen zwar die wesentlichen Erfordernisse des Lehns nicht, wohl aber die natürlichen geändert werden können. — Endlich erscheinen bei jeder Belehnung zwei Personen,

erstens der Lehnsherr, welcher das Lehn gibt, und zweitens der Lehnsmann, welcher dasselbe empfängt; die Handlung der Belehnung aber verrichtet entweder der Lehnsherr selbst, oder er schickt zu diesem Ende einen Commissär als Stellvertreter, welches man Lehnsschickung nennt; und in der Regel ist der Vasall nicht verpflichtet in die Fremde, oder außerhalb der Provinz, in welcher das Lehn gelegen ist, zu reisen, um die Belehnung zu erhalten.

Die andere und zwar äußerordentliche Art ein Lehn zu erwerben ist die Verjährung, vermög welcher ein Lehn durch den fortgesetzten Besitz und die vom Gesetz vorgeschriebene Zeit erworben wird, und welche dieselbe Kraft hat, wie die Belehnung selbst. Damit aber die Verjährung statt finde, so ist erforderlich a) der Besitz eines Lehns als solches, das ist, der Besitz oder die Benützung eines Lehns mit der Verpflichtung zur Lehnstreue; b) der Glaube, vermöge welches der Besitzer sich für den Herrn hält; c) die durch das Gesetz vorgeschriebene Zeit, welches in der Regel ein Zeitraum von 30 Jahren, bei Erwerbung von Negalien gegen den Landes Fürsten aber eine undenkliche Zeit ist. Übrigens wird ein durch Verjährung erworbenes Lehn gewöhnlich ein unformliches genannt, ohne daß es darum ein uneigentliches wäre.

In Folge und Gemäßheit der in dem vorhergehenden aufgestellten Begriffe und Grundsätze des Lehnrechtes entstehen nun folgende Eintheilungen der Lehne.

Die Lehne sind nämlich in Hinsicht der Gegenstände, in welchen sie errichtet werden, entweder öffentlich, deren Eigenthym dem Staate und dem Lan-

desherrn; oder der Krone und dem Könige zusteht, oder besondere, deren Eigenthum einem Privaten gehört, es sey nun eine einzelne, oder eine moralische Person, d. h ein Privat-Grundherr, oder eine Gemeinde. Nachdem aber bei öffentlichen Lehnen, deren Substanz dem Staat als eigentlichen Ober-Lehns-Eigenthümer, vorbehalten bleibt, die Ausübung des Lehns-Eigenthums an den Landesherrn übertragen wird, so folgt daraus 1. daß der Landes Fürst zugleich uneigentlicher Lehns-herr (Prodominus) der öffentlichen Lehne sey, 2. daß bei solchen Lehnen die Lehnshoheit mit der Lehnsherrlichkeit zusammenfalle, oder daß der Landes Fürst und der Lehnsherr eine und dieselbe Person seyen, und 3. daß umgekehrt in solchen Lehnen die Lehnsleute zugleich Unterthanen des Lehnsherrn seyen. — Bei Privatlehnen hingegen findet grade das Gegentheil statt, denn da ist der Lehnsherr von dem Landesherrn verschieden, und die Lehnshoheit ist von der Lehnsherrlichkeit abgesondert; aus welcher Ursache die Vasallen auch doppelte Pflichten haben, denn dem Landesherrn sind sie als Unterthanen Treue und Gehorsam schuldig, dem Lehnsherrn aber sind sie zur besondern Lehnstreue verpflichtet. — Ferner sind die Lehne entweder einfache, welche der Lehnsherr in seiner eigenen Sache errichtet, oder Alsterlehen, wenn der Vasall das ihm überlassene Lehn, oder einen Theil desselben einem Andern verleiht. — Auch ist das Lehn entweder ein gegebenes, welches in einer schon früher dem Verleiher zugehörigen Sache errichtet wird, oder ein aufgetragenes, welches in der Sache des neuen Vasallen errichtet wird; wenn nämlich derselbe sein Allodial-Gut jemanden mit der Bedingung übergibt, daß ihm dasselbe neuerdings als Lehn zurückgegeben werde. Eine Ähnlichkeit mit der letztern Handlung hat die bei den Székern gewöhn-

liche Introductio juris regii in ihren ursprünglich freien, széklerischen Allodial-Gütern.

In Ansehung der Personen, welchen ein Lehnsverliehen wird, sind die Lehne entweder Sonderlehne (singularia) wenn dasselbe nur einer Person verliehen wird, oder Gesammtliche (simulta-nea), wenn es mehreren Personen so verliehen wird, daß es allen zusammen gehöre, und zwar entweder gemeinschaftlich, oder zu einzelnen Theilen, so daß Jeder Herr seines Theiles werde. — Dann sind die Lehne entweder Ritterlehne, Freischildehne, Edellehne, adeliche Lehne, (nobilia militaria, clypearia) mit welchen die Realrechte des Adels verknüpft sind, oder es sind unadeliche Lehne, (ignobilia) welchen jene Rechte nicht ankleben. — Eben so sind die Lehne entweder königliche, mit welchen eine öffentliche Würde (z. B. eines Herzogs, Grafen, Markgrafen) und das Recht, einen besondern Reichsstand zu bilden, und als solcher auf den Reichstagen zu erscheinen, verbunden war, oder nicht königliche, welchen keine solche Würde anhing.

Endlich sind die Lehne, in Ansehung der Art, wie sie errichtet und erworben werden, und der in dem Lehnungs-Contract festgesetzten Bedingungen, entweder Gnadenlehne, welche einem Niederern von einem Höhern aus bloßer Gnade verliehen werden, oder Kauflehne, welche unter einem lustigen Titel, z. B. durch Kauf- und Verkauf, vom Herrn an den Vasallen übertragen werden.

Überhaupt aber sind die Lehne im allgemeinen entweder wahre, ächte oder rechte Lehne, bei welchen von den Vorschriften des Lehnsrechtes nicht abgewichen

worden, und bei welchen, außer den wesentlichen, auch alle natürlichen Erfordernisse eines Lehns vorfindig sind; oder es sind unächte, bei welchen sich nicht alle natürlichen Erfordernisse vorfinden, sondern etwas daran verändert ist, oder in welchen durch Zusätze oder Beschränkungen einige, den Lehns-Vorschriften fremde Veränderungen eingeführt, oder aber außer oder statt der gesetzlichen Lehnsdienste durch den Lehnsvertrag, auch andere bestimmte Verpflichtungen unterlegt worden sind. Nach der gemeinen Regel nämlich besteht die Verpflichtung der Vasallen in Kriegsdiensten, welche entweder bestimmt, oder unbestimmt sind, und diejenigen Lehne, bei welchen ausdrücklich Kriegsdienste die Bedingung der Belehnung waren, heißen Kriegslehen (Feuda militaria); in den unächten Lehnsherrn aber übernahmen die Vasallen, außer den Kriegsdiensten, oder statt derselben, auch gewisse andere Dienste oder bestimmte Leistungen, welche entweder alle Jahr, oder bei gewissen Gelegenheiten verlangt oder erhoben werden können; und diesem zu Folge gehören auch die Zinslehen zu der Klasse der unächten, welche nämlich mit der Bedingung errichtet werden, daß der Vasall dem Lehnsherrn einen Zins zahlen; doch nicht als Anerkennung des Eigenthums, sondern zur Erinnerung an die ehemalige Verleihung.

Aus Errichtung des Lehns entspringen Kraft des Lehnsvertrags die Rechte und Pflichten sowohl des Lehnsherrn, als des Vasallen, deren Inbegriff der Lehnspröß genannt wird; und da diese Rechte und Pflichten wechselseitig sind, so hat sowohl der Lehnsherr als auch der Vasall einerseits Rechte, andererseits Pflichten, welche hier der Reihe nach folgen sollen.

Der Inbegriff aller jener Rechte, welche dem Ei-

genthümer in Ansehung des errichteten Lehns gegen den Vasallen zustehen, heißt die **L e h n s h e r r l i c h e i t** (Dominium directum); diese Rechte aber sind entweder dingliche oder persönliche. Die **d i n g l i c h e n R e c h t e** betreffen das Lehn selbst, als nämlich 1. daß der Vasall das Lehn nicht verschlimmern, auch ohne Zustimmung des Herrn nicht an einen Fremden veräußern dürfe, und 2. daß nach aufgelöstem Lehnsvorband das Lehn zum Herrn zurückfallen, und dessen volles Eigenthum wieder aufleben solle. Die **p e r s ö n l i c h e n R e c h t e** gebühren dem Herrn in Ansehung der Person des Vasallen, und geben ihm das Recht, von Vasallen die **L e h n s t r e u e** oder die Erfüllung aller jener Pflichten zu verlangen, welche durch die Gesetze und den Lehnsvortrag festgesetzt worden sind; hieher gehört 1. daß der Vasall den Lehnsherrn an dem Leben, dem Körper, der Ehre und den Gütern nicht verlege, 2. daß er demselben eine besondere Ehrfurcht beweise, 3. daß der Vasall den **L e h n s e i d** oder die **L e h n s p f l i c h t** (Vasallagium) leiste, das heißt sich durch einen Eid zu besonderer Treue verpflichte, außer es wäre etwas Anderes festgesetzt, oder durch die Gesetzmäßigkeit eingeführt, 4. daß derselbe den **L e h n s g e h o r s a m** (Obsequium feudale) oder alles das, was er in Bezug auf das Lehn schuldig ist, pünktlich erfülle, 5. daß derselbe die, theils durch das Gesetz und die Gesetzmäßigkeit, theils durch den Vertrag bestimmten **L e h n s d i e n s t e** leiste, 6. daß der Lehnsherr den Vasallen im Fall der **F e l o n i e** des Lehns berauben könne, u. s. w.— Die Pflichten hingegen, welche der Lehnsherr gegen den Vasallen zu erfüllen hat, werden die **S c h u t z t r e u e** genannt, welche darin besteht 1. daß der Lehnsherr dem Vasallen am Leben, Körper, den Gütern und seinem guten Ruf nicht schade; 2. daß er durch Lehnsmmandate dafür sorge, damit dieser das Lehn ruhig besitzen könne, 3. daß er den

Vasallen schütze und vertheidige, und 4. daß er ihn in Ansehung der Lehnrechte vor Gericht vertrete u. s. w.— Übrigens sind die Rechte und Pflichten des Aßterlehns herrn dieselben, wie die des wahren:

Der Inbegriff der dem Vasallen aus dem Lehnsvorband zufließenden Rechte und Pflichten heißt die Lehngerechtigkeit, und diese sind gleichfalls entweder dinglich, oder persönlich.— Die Rechte des Vasallen in Bezug auf die Person des Lehnsherrn sind 1. das Recht, Schutz vom Herrn zu verlangen, 2. das Recht zu fordern, daß er ihn vertrete, wenn er von Jemanden wegen des Lehns belangt werden sollte, 3. das Recht zu verlangen, daß er vom Herrn am Leben, Körper, der Ehre oder den Gütern nicht verletzt werde.— Die Rechte, welche dem Vasallen, vermög der erworbenen Nutznutzung (Dominium utile), zustehen, sind I. das Recht allen möglichen Nutzen aus dem Lehn zu ziehn; II. ein Theil des Eigenthums in der Lehnssache. Vermög des ersten gebührt dem Vasallen 1. die vollkommenste Nutznutzung, so daß er alle sowohl natürliche, als bürgerliche, sowohl ordentliche als außerordentliche Früchte beziehen könne. Bürgereliche Früchte sind die herrschaftlichen Gefälle, Zehnden, Zinsen u. s. w. Zu den natürlichen Früchten werden auch Steinbrüche und Bergwerke gerechnet; außer diese gehörten zu den Negalien. Außerordentliche Früchte endlich sind die Schäze. 2. Gebührt dem Vasallen das Recht mit der Nutznutzung frei zu schalten und zu walten, nur daß dem Lehnsherrn daraus kein Nachtheil erwachse; folglich kann er das Lehn verpachten, die Nutznutzung einem Andern überlassen u. s. w. 3. das Recht im Lehn solche Änderungen zu machen, welche ohne Verlezung der Substanz desselben statt finden können.— Vermöge des Mitigenthums am Lehn

gebührt dem Vasallen 1. das Recht, das Lehn von jedem Unfechter zurückzufordern; 2. das Recht die Vertretung des Herrn anzusprechen; 3. das Recht die Nutznutzung in Austerlichkeit zu geben, nur daß der Lehnsverband dadurch nicht gefränt werden darf; 4. das Recht des Lehn hinzusagen, d. h. dasselbe zurückzustellen. — Die Pflichten, wozu der Vasall seinem Herrn verbunden ist, sind 1. die besondere Treue, 2. die besondere Verehrung, 3. der Lehnsgehorsam. Die Lehns-treue begreift in sich die vorzügliche Verpflichtung des Vasallen die Lehnsdienste zu leisten. Nach Maßgabe dieser Dienste sind die Lehne, wie schon oben erwähnt worden, entweder Kriegslehne (Feuda militaria) oder nicht (non militaria), und jene sind wieder entweder Ritterlehne (equestria), welche in der Heeresfolge mit Waffen und Pferden, oder Burglehen (castrensis), welche in Vertheidigung eines Schlosses bestanden. Mit letztern hatten die ehemaligen Jobbagyones castri in Ungarn, und die neuern Sclopetarii und Dabantones in Siebenbürgen denselben Zweck. Ferner sind die Kriegsdienste entweder bestimmt oder unbestimmt. Die Kriegsdienste kann der Lehnsherr so oft verlangen, als er deren nöthig hat, und der Vasall ist verpflichtet selbe gegen das vorläufige Aufgebot zu leisten, und zwar innerhalb der Gränzen des Landes auf seine, außerhalb derselben aber auf Kosten des Herrn. Übrigens steht es dem Vasallen frei, die Kriegsdienste, wenn er will, abzulösen. — Die nicht militärischen Lehnsdienste bestehen entweder in besondern Ämtern und Bedienstungen (Amtslehen), oder in besondern Leistungen, welche vermöge der Übereinkunft entweder jährlich, oder in bestimmten Fällen erfüllt werden müssen; zu dieser Klasse der Leistungen gehört zum Beispiel die Verpflichtung dem Herrn auf der Reise Herberge und Azung zu geben; (Albergaria, Cor-

redum, Procuratis, oder nach dem utigrischen Rechte Descensus), oder einen jährlichen Zins zu entrichten (Zinslehn).

Ein Lehn kann endlich auf zweierlei Art aufgelöst werden, denn entweder geht es verloren, welches durch die Felonie geschah; oder es geht zu Ende, wohin der Untergang der verliehenen Sache und die Vereinigung (Consolidatio) gehören.—Felonie ist Verlegung der Lehnstreue, und sie wird von dem Vasallen begangen mit Handlungen, wodurch er den Lehnsherrn verletzt; mit Unterlassung von Handlungen, durch welche er die Beschädigung des Lehnsherrn hätte abwenden können; und mit Vernachlässigung jener Pflichten, wozu er durch das Gesetz und den Lehnvertrag verbunden war. Die Folge und Wirkung einer Felonie aber ist der Verlust des Lehns für den Vasallen, und der Rückfall desselben an den Lehnsherrn; zu welchem Ende jedoch vorläufig ein gerichtliches Urtheil (Sententia privatoria) erforderlich ist.—Ein Lehn geht zu Ende entweder durch den Untergang, wenn die verliehene Sache zu seyn aufhört, das heißt entweder wirklich zu Grunde geht, oder in die Gewalt eines Andern gerath, so daß das Recht des Eigenthümers, der das Lehn errichtet hat, verlischt; oder es geht zu Ende durch die Vereinigung, wenn der Besitz oder die Nutznießung des Lehns (dominium utile) an den Eigenthümer zurückfällt, oder der Vasall auch das Eigenthum (dominium directum) des Lehns erwirbt, denn in beiden Fällen wird das Lehnseigenthum mit dem Besitz vereinigt; und das volle Eigenthum fällt in einer Person zusammen.

Nachdem nun in dem Vorhergehenden die allgemeinen Begriffe und Grundsätze des Lehnrechtes vor-

ausgeschickt worden, so schreiten wir zur Anwendung, und nach einer sorgfältigen Vergleichung des Besitzthums der Sachsen auf ihrem Grund und Boden mit dem Lehnbesitz, und Zusammenhaltung der Rechte, welche sie auf ihrem Grund ausüben, und der ihnen vermöge dieses Besitzes obliegenden Pflichten, mit den Kennzeichen und besondern Eigenschaften des Lehns, wagen wir es mit voller Zuversicht den Ausspruch zu thun und den Satz aufzustellen: Der Grund der Sachsen sey ein Lehn, und zwar ein öffentliches, einfaches, gegebenes, Gesammt- und adeliches, königliches, Gnaden-, und unächtes Lehn, mit welchem zugleich Regalien-, Gerichts-, Amts-, Patronats- und Behnlehn verbunden sind. Diesen Satz aber hoffen wir durch folgende, aus der Sache selbst geschöpfte Folgerungen zu erörtern und zu beweisen.

Der Grund der Sachsen, welcher ehemals eine dem Reich oder der Krone zugehörige Wüste war, ist durch die Könige von Ungarn Geysa II. und Andreas II. als die hohen uneigentlichen Lehnseigenthümer (Prodominos sublimes), den deutschen Kolonisten (Hospitibus Teutonicis), als Vasallen oder Lehnslieuten, unter der Bedingung der gegenseitigen, bestimmten und besondern Lehnstreue; überlassen worden. — Bei dieser Überlassung oder Verleihung finden sich alle wesentlichen Eigenschaften des Lehns, als der Gegenstand, nämlich der in der Andreanischen Urkunde mit Gränen umschriebene Strich Landes, die Theilung des Eigenthums und des Besitzes zwischen dem König und den Kolonisten, und die gegenseitige Treue, nämlich die Schutztreue des Königs und die Lehnstreue der Kolonisten, welche aus dem Inhalt der ganzen Urkunde hervorleuchten. Ja

auch die natürlichen Eigenschaften des Lehns sind bei dem Besitzthum der Sachsen größtentheils vorfindig, wie wir weiter unten, wo von den gegenseitigen Pflichten des Königs und der Sachsen die Rede seyn wird, ausführlicher darthun werden.

Dieses Lehn ist ferner in einer unbeweglichen Sache errichtet worden, nämlich auf dem den Sachsen eingeräumten Grunde; aber es sind mit demselben auch solche Lehne verbunden, welche bewegliche und unkörperliche Dinge, nämlich Einkünfte und Rechte betreffen, z. B. Regalien, die Gerichtsbarkeit, Ämter, das Patronats- und Zehndrecht u. s. w. — Auch die bei jeder Belehnung erforderlichen Personen sind gegenwärtig, denn der König ist der hohe uneigentliche Lehns-Eigenthümer, welcher das Lehn als solcher errichtet hat; die Gesamtheit (Universitas) oder das Volk der deutschen Ankommlinge sind die Vasallen oder Lehnsleute, welche das Lehn erwerben, und zwar die eigentlichen Lehnsleute, deren Lehnsträger der Graf (Comes) der Nation ist, welchem die Erfüllung der Lehnspflichten obliegt; denn dieser war verpflichtet die bestimmte Zahl von Kriegsleuten aus dem ganzen Volk zu sammeln, ja auch ins Feld zu führen, dann den festgesetzten Zins zu erheben und abzutragen. Und so wie es nach dem Lehnrecht zu geschehen pflegt, haben auch die Sachsen ihren Grafen als den Lehnsträger bis zu den neuesten Zeiten aus ihrer Mitte erwählt, und dem König war nur das Recht ihn zu bestätigen vorbehalten. — Daß endlich die Sachsen dieses Lehn auf die gewöhnliche Art erworben haben, beweiset die noch vorhandige Andreanische Urkunde, welche hier die Stelle des Lehn-Vertrags oder des Lehn-Gesetzes vertritt. Ob aber eine förmliche Belehnung oder Übergabe und Einführung statt gefunden habe, oder aber die deutschen

Unkömmlinge durch den König nur mit seiner Erklärung, welche im Lehnrecht dieselbe Kraft hat, wie die Belehnung selbst, in den ihnen verliehenen Strich Landes zugelassen worden seyen, das ist in Ermangelung eines Belehnungs-Briefes (Litteræ statutoriæ) ungewiß; wahrscheinlich aber ist es, daß diese fremden Unkömmlinge durch einen königlichen Beamten (hominem regium) in die ihnen völlig unbekannte Wüste eingeführt worden seyen (Lehnsschickung.) Doch abgesehen von der ersten, mit Dunkel umhüllten Belehnung, unterliegt es doch keinem Zweifel, daß die Erneuerung der Belehnung jedesmal stillschweigend begangen werde, so oft ein neuer Nations-Comes bestätigt oder installirt wird, welchem durch die vom König oder Landes-Fürsten ernannten Commissäre innerhalb des Gebietes der Sachsen, und an dem Ort seines gewöhnlichen Sitzes, das Schwert, die Fahne und der Streitkolben (Buzogány), als die nach dem Lehnrecht bei Belehnungen gebräuchlichen Zeichen, feierlich übergeben werden.

Betrachten wir nun ferner die dem König, als Lehnsherrn, und den Sachsen, als Lehnsläuten auf ihrem Boden zustehenden Rechte und Pflichten.— Dass dem König die weiter oben aufgezählten, sowohl dinglichen, als persönlichen Rechte auf dem Boden der Sachsen zustehen, wird Niemand läugnen, weswegen wir dieselben hier einzeln zu wiederholen für überflüssig erachten, und uns darauf beschränken, blos einige besondere Bemerkungen beizufügen. Dass nämlich den Sachsen nicht erlaubt sey, die ihnen überlassene Landschaft ganz zu veräußern, das ist, einem andern Volk zu übergeben, oder an einen andern Lehnsherrn zu übertragen, ist klar und deutlich; aber diese Beschränkung scheint vor Alters auch dahin aus-

gedehnt worden zu seyn, daß denselben nicht einmal ein Theilchen dieses Grundes an einen Fremden zu überlassen erlaubt war; und wenn wir nicht irren, so war eben auf diesem Recht des Königs, als des un-eigentlichen Lehns-Eigenthümers (Prodominus) des Königs-Bodens, das ausschließende Recht der Sachsen auf ihren Boden begründet, welches sie durch so viele Jahrhunderte mit glücklichem Erfolge gegen die beiden andern ständischen Nationen des Fürstenthums Siebenbürgen vertheidigt haben, und das ihnen erst in den neuesten Zeiten durch den 19. Landtags-Artikel vom J. 1791 entzogen worden ist. Übrigens leisten die Sachsen zwar keinen besondern Lehnseid, und außer der Huldigung als Unterthanen verpflichten sich selbe dem König durch keinen besondern Eid; aber das schadet Nichts, da in vielen Lehnern der Lehnseid durch eine fortwährende Gepflogenheit außer Gebrauch gekommen, und bei den Sachsen ohnehin die Lehnshoheit mit der Lehnsherrlichkeit in der Person des Fürsten vereinigt ist. — Das übrigens die Könige in Ansehung der Sachsen auch die Schutztreue auf sich genommen, und in den ältern Zeiten treulich ausgeübt haben, das beweisen die Worte der Andreanischen Urkunde: „ut nullus de „Jobbagionibus nostris villam vel prædium ali- „quod a regia Majestate audeat postulare“ und mehrere königliche Befehle, welche alle dahin zielen, daß die Sachsen ihren Boden ruhig besitzen mögen, daß davon Nichts abgerissen werde, und daß die Rechte der Sachsen keine Schmälerung erleiden.

Die Rechte der Vasallen gegen die Person des Lehnsherrn fließen aus den Pflichten des letztern, und ist darüber demnach Nichts zu bemerken.— Die dinglichen Rechte der Vasallen aber sind, wie schon oben gesagt wurde, zweierlei: I. jeden Nutzen

aus dem Lehn zu ziehen, und II. ein Theil des Eigentums in dem Gegenstand des Lehns. Das Recht jeden Nutzen aus ihrem Grund und Boden zu ziehen, haben die Sachsen von jeher vollkommen und ohne alle Beschränkung ausgeübt, und auch heute macht ihnen den Besitz und die Benützung ihrer Grundstücke Niemand streitig. Vermöge dieses Rechtes beziehen 1. die Sachsen alle sowohl natürliche, als bürgerliche, sowohl gewöhnliche, als außerordentliche Früchte. Natürliche Früchte sind Alles, was aus der Erde wächst, als: Früchte, Gemüse, Gras, Wälder, Obst, Eicheln, u. s. w. ja auch Steine und Mineralien, ausgenommen die edlen Metalle und das Salz, welche zu den höhern Regalien gehören. Zu den bürgerlichen Früchten werden die herrschaftlichen Einkünfte oder mindern Regalien und die Behnden gezählt. Die mindern Regalien sind nach dem ungrischen Rechte das Recht der Fleisch-Ausschrotung, des Schankes, des Fischfangs, der Jagd und der Mühlen. Diese Rechte scheinen einigermaßen in den nachstehenden Worten der Andreanischen Urkunde begründet zu seyn:

„Sylvam vero cum omnibus appendiciis suis, et aquarum usus cum suis meatibus, quæ ad solius Regis spectant donationem, omnibus tam pauperibus quam divitibus libere concedimus exercendos.“ Allein der ihnen durch diese Klausel eingeräumten Besugniß scheinen die einzelnen Sachsen in der Folge zum allgemeinen Besten entfagt, und den daraus entspringenden Nutzen der ganzen Gemeinde überlassen zu haben, indem schon seit langer Zeit alle oben erwähnten Einkünfte in die, zur Bestreitung der öffentlichen Nothdürft bestimmten, Allodial Kassen einfließen. Übrigens sind die Sachsen

seit undenklichen Zeiten im ununterbrochenen Gebrauch dieser Einkünfte, und wenn ihnen demnach dieselben auch durch den Lehnsg-Vertrag nicht ausdrücklich verliehen worden wären, so haben sie selbe doch durch die Verjährung erworben. Die Z e h n d e n wurden den Sachsen, vermöge der Andreanischen Urkunde, unter der Bedingung überlassen, daß sie selbe ihren Pfarrern entrichten sollen. Eine Art außerordentlicher Früchte endlich sind die Schäze; und mit Ausnahme eines Drittheils, welches vermög Appr. Const. P. III. T. 54. von allen Schäzen im ganzen Lande, und auch auf adelichen Gütern, dem Fiscus gehört, fallen, sowohl nach altem Brauch, als auch nach der neuesten dießfälligen Allerhöchsten Anordnung, die andern zwei Drittheile der auf dem Grund der Sachsen gefundenen Schäze dem Finder, dem Eigenthümer des betreffenden Grundes, und der Gemeinde anheim. Ferner können die Sachsen, Kraft des ihnen zustehenden Rechtes, jeden Nutzen aus ihrem Boden ziehen; 2. über die Nutznutzung frei verfügen, und ihre Grundstücke und Rechte entweder selbst bebauen und ausüben, oder an Andere verpachten; und 3. können sie alle Anderungen darin machen, Gestrüpp und Wälder ausrotten, ihre Aker vermehren, oder bei Mangel an Kräften auch vermindern, Weingärten anpflanzen, ihre Dörfer erweitern u. s. w. — Vermöge des den Sachsen als Lehnslieuten zustehenden Antheils am Eigenthum ihres Grundes und Bodens, können die Sachsen 1. ihre Grundstücke und ihre Territorien gegen jeden Unfechter vertheidigen, welches Recht sie stets ausgeübt haben, und noch ausüben, wie unzählige Beispiele, und erhobene Gränzstreitigkeiten beweisen; 2. haben sie das Recht vom König, als Lehnsherrn, zu verlangen, daß er sie gegen Fremde verfechte, was gleichfalls mehrere von den alten Königen von Ungarn

auf die Bitten und Klagen erlassene Befehle darthan, und 3. hatten die Sachsen vor Zeiten auch die Befugniß, auf ihrem Grund und Boden Aßterlehen zu errichten, welches daraus klar ist, daß die sächsischen Städte und Dörfer, nachdem die Zahl ihrer Einwohner durch fortwährende Kriege zusammengeschmolzen, und zum Anbau der ihnen ausgeschiedenen Territorien nicht mehr hinlänglich war, in den verflossenen Jahrhunderten mehrere, vorzüglich walachische Ansiedler auf ihre Territorien aufgenommen, ja ihnen in der Folge auch besondere, vorzüglich gebirgige Ländereien zum ausschließenden Gebrauch angewiesen haben, mit der Beschränkung jedoch, daß sie die Regalien für sich zurückbehielten, und sich einen Zins ausbedungen, oder ein anderes Zeichen ihrer Lehnsherrlichkeit festsetzten. Solche walachische Kolonien sind Zoodt auf dem Heltauer, Neschinar auf dem Hermannstädter, Poplaka auf dem Neppendorfer, Gurarou auf dem Großauer, Rödt auf dem Groß-Polder, Kerpenisch auf dem Urweger, Walachisch-Tekes auf dem Deutsch-Tekeser Territorium, und mehrere andere. 4. Wird den Sachsen auch das Recht, ihr Lehn heimzusagen und zurückzustellen, das heißt, den ihnen verliehenen Rechten und Begünstigungen zu entsagen, und den ihnen überlassenen Boden dem Lehnsherrn zurückzustellen, Niemand streitig machen, wenn nur dadurch der, dem König als Landes-Fürsten schuldige Gehorsam nicht verletzt wird. Allein von diesem Rechte werden sie wohl nie Gebrauch machen.

Doch den deutlichsten Beweis von dem auf dem Boden der Sachsen haftenden Lehnsvorband geben die ihnen obliegenden Pflichten; denn außer ihrer Beisteuer zu den öffentlichen Lasten, und der gemeinschaftlichen Vertheidigung des Reichs, wozu jeder Bürger verbun-

den ist, sind sie, Kraft ihrer Andreanischen Handveste, noch 500 Mark Silver ad lucrum cameræ zu zahlen, und, nach Maßgabe der Umstände, 500, 100 oder 50 Mann zum Heer des Königs zu stellen verpflichtet; und in der That zahlen sie auch heute noch, außer der ordentlichen Landes-Steuer, statt der 500 Mark, 5000 Gulden an die Kamerall-Kasse, und außer der Mannschaft, welche sie, nach Verhältniß ihrer Bevölkerung, zur Ergänzung der regulären Feld Regimenter stellen, senden sie, so oft der Reichs Adel durch den König zur Personal-Insurrektion berufen wird, nicht nur 500, sondern 2000 Mann mit der vollen Rüstung und allem Kriegs-Bedarf zu dem Insurrektions-Heer.

Nach dieser genauen Erörterung der Natur des Besitzes der Sachsen auf ihrem Boden, dann der gegenseitigen Rechte und Pflichten des Königs und der Sachsen, und der sorgfältigen Vergleichung Alles dessen mit den Grundsäcken des Lehn-Rechtes, kehren wir nun wieder zu dem Satz zurück, welchen wir oben von dem Boden der Sachsen und dem darauf errichteten Lehn aufgestellt haben, und werden uns bemühen, denselben von Punkt zu Punkt zu erklären, wie folget.

Durch das Vorausgeschickte hoffen wir beinahe bis zur Gewissheit erwiesen zu haben, daß der Sachsen Boden ein Lehn sey, und gestützt darauf, gehen wir nun weiter, und sagen, dieses Lehen sey ein öffentliches; denn der den Sachsen eingeräumte Grund war, als eine feinem Privaten angehörige Sache, das Eigenthum des Reichs oder der Krone. Und weil die Ausübung der Lehnsherrlichkeit auf den Krongütern nach unsern Gesetzen dem König zusteht, so ist der König in Beziehung auf die Sachsen auch der uneigentliche Lehnsherr, und er übt demnach über sie eine doppelte

Gewalt, nämlich als Landes-Fürst und als Lehns-herr.

Dann ist es ein einfaches Lehn; denn es ist durch den König, als uneigentlichen Lehnsherrn, in einer Sache, worüber er verfügen konnte, nämlich in einem Gute, dessen eigentliches Ober-Lehns-Eigenthum dem Staate oder der Krone gehörte, errichtet worden.

Ferner ist es ein gegebenes Lehn; weil es auf einem Grund errichtet worden, welcher schon früher dem Reich und der Krone eigen war.

Überdies ist es ein Gesammt-Lehn; weil es allen Sachsen auf die Art verliehen worden, daß es zwar allen gemeinschaftlich gehöre, demungeachtet aber jeder seines Anteils Herr werde; wie solches der alte Gebräuch, die fortwährende Übung, und besonders auch das Gesez der Sachsen Statutor. Lib. II. Tit. II. §. 15. vermög welchem in Fällen, wo Jemand ohne Testament und gesetzliche Erben stirbt, seine Verlassenschaft nicht dem Fiskus, sondern der Gemeinde zufällt, beweiset.

Auch ist es ein unadeliches Lehn; weil damit die Real-Rechte des Adels, in Beziehung auf die einzelnen Erwerber oder sächsischen Lehnsleute nicht verbunden sind.

Dagegen aber ist es ein königliches Lehn; weil es eine ganze Provinz oder eine ganze Grafschaft (Provincia seu Comitatus Cibiniensis) in sich begreift, mit demselben die Würde des Grafen der sächsischen Nation verbunden ist, und die Sachsen, von ihrer Einwanderung angefangen, immer einen besondern

Reichsstand gebildet haben; welches sowohl mehrere Einladungsschreiben (Litteræ regales) der alten Könige, wodurch sie zu den Reichstagen des Königreichs Ungarn berufen, und in welchen sie ein Glied der Krone oder des Reichs (Membrum Coronæ) genannt wurden, als auch die, mit den andern beiden siebenbürgischen Nationen geschlossenen, Verbrüderungs-Urkunden (Instrumenta Unionis), und endlich die gesetzmäßige Verfassung dieses Groß-Fürstenthums, vermöge welcher sie die dritte Nation bilden, und zu den Ständen gerechnet werden, beweisen.

Übrigens ist es ein Gnaden-Lehn; denn es ist nicht erkauft, sondern vom König den Sachsen, welche zur Vermehrung der Wohlfarth und der Sicherheit des Reichs berufen worden waren, verliehen worden.

Endlich ist es ein unächtes Lehn; denn die Sachsen entrichten, außer den festgesetzten Kriegs-Diensten, auch einen jährlichen Zins, und waren sowohl dem König, als auch dem Waiwoden bei gewissen Gelegenheiten einen bestimmten Unterhalt (Desensus, Uzung) zu verabreichen verpflichtet.

Außer dem Obgesagten ist es aber auch ein Negalien-Lehn; weil die Sachsen, wie wir bereits oben erwähnt haben, auf ihrem Grund und Boden die mindern Negal-Rechte ausüben und genießen, und die davon abfallenden Einkünfte, beziehen.

Nicht minder ist es ein Lehn der Gerichtsbarkeit; denn die Andreanische Urkunde hat diesfalls Folgendes vorgeschrieben: „quatenus ipsos nullus iudicet, nisi Rex vel Comes Cibiniensis; si vero coram quocumque Judice remanserint, tan-

„tummodo judicium consuetudinarium reddere
„teneantur; nec eos etiam aliquis ad præsen-
„tiam Regis citare præsumat, nisi causa co-
„ram suo Judice non possit terminari.“ Welche
eigene Gerichtsbarkeit der Sachsen zu allen Zeiten un-
versehrt beobachtet, und gegen fremde Eingriffe ver-
wehrt und vertheidigt worden ist, und auch heute noch
ungekränkt besteht.

Sa es ist auch ein A m b a c h t -Lehn; denn die er-
öfferte Andreanische Urkunde enthält Folgendes: „Unus
„sit populus, et sub uno Judice censeantur. —
„Comes vero quicunque fuerit Cibiniensis nul-
„lum præsumat statuere in prædictis Comi-
„tatibus, nisi sit infra eos residens, et ipsum
„Populi eligant, qui melius videbitur expedi-
„re.“ Welchem zu Folge die Sachsen ihre Beamten
bis zum heutigen Tage, unter Mitwirkung des Grafen
der Nation, frei erwählen, die ganze öffentliche Ver-
waltung in ihrer Mitte mit eigenen Kosten bestreiten,
und sowohl ihre Richter, als ihre Beamten aus ihren
Allodial-Kassen besolden.

Überdass ist es ein P a t r o n a t s -Lehn; denn der
König Andreas II. hat vermög der mehrberührten
Urkunde gestattet, daß sie „Sacerdotes suos libere
„eligant, et electos repræsentent,“ und in Folge
dieser Befugniß werden die Pfarrer bei den Sachsen
auch gegenwärtig durch die freie Wahl ihrer Kirchen-
länder berufen, und dem König zur Bestätigung vor-
gestellt.

Endlich ist es auch ein Z e h e n d -Lehn, wenn auch
nicht bezüglich auf alle Sachsen, doch in Hinsicht der
Geistlichen; weil der König Andreas den Sachsen

durch dieselbe Urkunde befohlen hat, daß sie den Pfarrern den Gehend entrichten sollen, wovon wir schon weiter oben gehandelt haben.

Nachdem wir nun auf diese Art die Erklärung und Grörterung des Lehns der Sachsen beendigt haben, so sey uns nur gestattet noch anzuführen, daß nach dem Lehnrecht der Lehnsmann das Lehn, so lange als es besteht, und das Recht des das Lehn errichtenden Eigenthümers nicht erlischt, nur durch Felonie verlieren könne; nachdem also die Sachsen sich solcher Handlungen, wodurch eine Felonie begangen wird, nie schuldig gemacht haben, das heißt, den König als Lehnsherrn nie verletzt, denselben zu vertheidigen niemals unterlassen, noch die ihnen vermöge des Lehnsvortrags obliegenden Pflichten jemals vernachlässigt, ja, wie solches unzählige Diplome, Befehle, Verordnungen und Dekrete sowohl der alten, als neuern Könige beweisen, den ihnen verliehenen Grund mit Städten, Schlößern und Dörfern bepflanzt, die Gränzen des Reichs befestigt, und gegen die Einfälle der Feinde vertheidigt, ihre Wüste urbar gemacht, und in fruchtbare Acker verwandelt, Kunstfleiß und Handel befördert, sich treu und standhaft erwiesen, und überdies ihren Königen nicht nur das, wozu sie streng genommen verbunden waren, sondern meistens noch viel mehr geleistet haben; so glauben wir auch, daß den Sachsen, als treuen Unterthanen und Vasallen oder Lehnspfleuten, ihr Lehn und die mit demselben verknüpften Vortheile, Rechte und Freiheiten in so lange mit keinem Rechte entzogen werden können, so lange sie ihre Lehnspflichten erfüllen, und die Lehnstreue nicht verlegen.

Zum Schluß endlich erlauben wir uns die Be-

merkung, daß mit dem Sach, welchen wir in dem vorliegenden Versuch aufgestellt haben, und zu erweisen bemüht gewesen sind, in der Hauptsache auch die Meinung jener Rechtsgelehrten übereinzustimmen scheine, welche glauben, daß das Eigenthum des Königs Bodens (*Dominium directum in fundum regium*) dem königlichen Fiscus vorbehalten, der Besitz aber und die Nutznutzung (*Dominium utile seu proprietas facti*), unter den in der Andreanischen Urkunde ausgesprochenen Bedingungen, für immerwährende Zeiten und unwiderruflich an die Sachsen übertragen, dabei aber für den königlichen Fiscus kein Nutzen und keine weitere, als die bedungenen Einkünfte zurück behalten worden seyen; oder welche zwar zugestehen, daß die einzelnen Sachsen ihre Grundstücke mit den Rechten des Eigenthums besitzen, zugleich aber behaupten, daß der ganze Boden, welchen die sächsische Nation inne hat, und welchem in der Folge der Name Königs-Boden beigelegt worden, im allgemeinen wirklich königlich, oder dem königlichen Fiskus dergestalten eigen sey, daß er nie veräußert werden könne.

Zweifel, Widersprüche und abweichende
Meinungen verschiedener Geschichtschreiber
in Betreff der Abstammung, der Geschlechts-
folge und der Nachkommen der ältern Köni-
ge von Ungarn.

Da über die Ältern, die Gattinnen, die Kinder und Nachkommen der ungarischen Könige, welche den Thron in den vier ersten Jahrhunderten nach Erhebung dieses Staates zu einem Königreiche bestiegen, noch immer viele Zweifel und Dunkelheiten obwalten, und die Geschichtsforscher in ihren Meinungen über verschiedene genealogische Fragen und Punkte in der Geschlechtsfolge derselben ganz vqn einander abweichen; so schien die Zusammenstellung dieser zweifelhaften Punkte und der darüber obwaltenden widersprechenden Ansichten keine überflüssige Arbeit zu seyn, und der Verfasser hoffte durch selbe besonders Anfängern im Studium der ungarischen Geschichte, und solchen Liebhabern dieser Wissenschaft, welchen keine Muße erübrigt, um selbst mühsame Forschungen anzustellen, einen willkommenen Dienst zu erweisen. Doch weit entfernt sich in dieser kurzen Übersicht in die diesfälligen Zwistigkeiten, welche besonders im vorigen Jahrhundert mit nicht geringer Heftigkeit geführt wurden, einlassen, die Gründe und Beweise der Partheien abwägen und würdigen, oder gar die obwaltenden Zweifel lösen, und die erhobenen Streitigkeiten beilegen zu wollen, beschränkt sich der Verfasser darauf, die hieher gehörigen Stellen der Schriftsteller anzuführen, wo sie ihre Ansichten über die streitigen Fragen aussprechen, zum Theil auch ihre

Beweise führen, und sich auf die Quellen, woraus sie geschöpft haben, berufen; und überläßt es dann dem Leser selbst zu vergleichen, zu prüfen, zu sichten, und das Wahrscheinlichste zu wählen. Solche Punkte aber, worüber klare Beweise vorliegen, und über welche man demnach schon einig ist, werden natürlich, als nicht hieher gehörig, gar nicht, oder höchstens im Vorbeigehen berührt.

Diejenigen Geschichtschreiber und ihre Schriften, welche bei den folgenden Vergleichungen als Grundlage angenommen worden sind, und demnach am häufigsten vorkommen, sind folgende:

Joannis Pistorii Niddani etc. Genealogia Regum Hungariæ, inter Scriptores Rerum Hungaricarum, in Collectione Schwandtneriana, Tomo I. Numero XVII.

Reginæ Hungariæ primæ stirpis, authore R. P. Xysto Schier. 1776.

Regum Hungariæ, qui seculo XI. regnavere, Genealogiam illustrat Daniel Cornides. 1778.

L. A. Gebhardi Geschichte des Reichs Ungarn. 1778.

Historia criticā Regum Hungariæ, concinnata a Stephano Katona. 1779. seqq.

Notitia rerum Hungaricarum, authore C. F. Palma. Ed. III. 1785.

Historia Regum Hungariæ, opera Georgii Pray. 1801.

Geschichte des ungrischen Reichs, von J. Chr. von Engel. 1813 folg.

Die Geschichten der Ungarn und ihrer Landsassen, von J. A. Fessler.

Disquisitio historica de modo consequendi summum Imperium in Hungaria (ohne Angabe des Verfassers, doch wie bekannt vom Grafen Cziráki.) 1820.

Von den vorhergehenden Werken sind im Text, um Raum zu ersparen, nur die Bände oder Theile und die Seitenzahlen angesetzt worden, und da, wo dies nicht geschehen, sind die in den obigen Werken gelieferten Stammtafeln zu verstehen; wo aber hin und wieder auch noch andere Schriftsteller oder Schriften benutzt wurden, sind überall die Titel derselben ausführlich genannt worden.

Beim Ordnen und in der innern Eintheilung dieser Arbeit, wurde im Ganzen zwar die chronologische Ordnung beobachtet; doch sind die Personen der verschiedenen Zweige oder Linien nicht in der Reihe und Ordnung abgehandelt worden, wie sie nach einander gelebt haben, sondern der eine Zweig wurde nicht verlassen, bis nicht alle in absteigender Linie zu demselben gehörigen, zweifelhaften Personen erwähnt wurden, und dann erst wurde wieder zu dem nächsten gemeinschaftlichen Stammvater oder dessen unmittelbaren Nachkommen zurückgegangen, und die andern Linien eben so behandelt. Aber auch bei Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die verschiedenen Linien desselben Stammes vorgenommen worden sind, wurde nicht auf die frühere oder spätere Geburt der Kinder des gemeinschaftlichen Stamm-

Stammvaters, oder der Stifter der einzelnen Linien Rücksicht genommen, welches ohnehin keinen festen Anhaltspunkt gegeben hätte, da oft die Geburtsjahre selbst sehr zweifelhaft sind; sondern es wurden immer die am frühesten ausgestorbenen, oder aus der ungri- schen Geschichte verschwundenen Zweige zuerst abgehantelt; derjenige Zweig hingegen, welcher den Stamm am längsten fortpflanzte, zuletzt gelassen.

Um endlich den Lesern den Überblick und das Ver- gleichen der verschiedenen Meinungen zu erleichtern, ist auch eine Stammtafel der Könige von Ungarn, aus den vier ersten Jahrhunderten dieser Monarchie, und ihrer nächsten Nachkommen beigefügt worden, und der Ver- fasser hat sich bemüht, darin so viel möglich alle An- gaben der Geschichtschreiber und Geschichtforscher aufzunehmen und zu vergleichen; bei jenen Personen aber, über welche sich gegenseitig widersprechende Ansichten statt finden, ist er, ohne sich eine Entscheidung anmaßen zu wollen, immer jener Meinung gefolgt, welche er für die wahrscheinlichste hielt.

§. 1.

Cornides (S. 313 — 322) Pray (I. Thl. S. CXXXVIII.) und Fessler (I. Band S. 358.) mei- nen, die polnische Prinzessin Adelheid, Schwester des Herzogs Miecislav; welche von einigen Chronisten auch Beleknegina genannt wird, sey des ungrischen Herzogs Geisa zweite Gattin gewesen; Katona (Hi- storia Ducum. S. 686.) zweifelt daran; Palma (I. Thl. S. 39. 43.) sucht zu widerlegen, daß Geisa zwei Gattinen gehabt habe, und hält für wahrschein- Transsilv. Zweiter Band.

licher, daß die erwähnte Adelheid an Geisa's Bruder Michael vermählt, und folglich die Mutter Wazul's und Ladislavs des Kahlen gewesen sey. Die übrigen obgenannten Geschichtschreiber endlich nennen ebenfalls nur eine Gattin Geisa's, nämlich die bekannte Sarolta; die Gattin Michaels aber ist ihnen völlig unbekannt.

§. 2.

Pistorius erwähnt nur zwei Töchter des Herzogs Geisa, nämlich die Mutter Peter's, und die Gemahlin Aba's; aber Palma (I. Thl. S. 41.) Gebhardi (I. Thl. S. 446.) Pray (I. Thl. S. CXXXIX.), Engel, Fessler (I. Bd. S. 316.) Graf Cziráki und Graf Majlath nennen noch eine dritte Tochter des Herzogs Geisa, Namens Judith; und Alle, mit alleiniger Ausnahme des Letzen, geben ihr Boleslav I., den Tapfern, Herzog von Polen zum Gemahl. Katona endlich meint (I. Bd. S. 479.) Geisa habe vier Töchter gehabt, nämlich: Judith, die Gattin Boleslavs von Polen. (Siehe auch desselben Historia Ducum, S. 602.); Gisela, die Gattin Otto's, Dogen von Benedig; Sarolta, die Gattin König Aba's; und eine vierte Unbenannte, welche an Otto Wilhelm von Burgund vermählt gewesen sey.

§. 3.

Pistorius nennt bei König Stephan dem Heiligen, außer dessen Sohn Emerich, noch zwei unbenannte Söhne. Auch Katona (I. Bd. S. 131) meint, es sey gewiß, daß Stephan mehrere Söhne gehabt habe, welche alle vor Emerich gestorben seyen, und glaubt, der älteste habe Otto geheißen. Schier (S. 42.) sagt, die Königin Gisla habe mehrere Kinder geboren,

aber davon die meisten schon in der Kindheit verloren, so daß nicht einmal ihre Namen bekannt seyen; und außer dem Emerich erwähnt er daher nur die Tochter Hedvig, Gattin des Grafen Eppo von Nellenburg, und noch eine Unbenannte. Cornides (S. 228. folg.) gibt dem König Stephan drei Söhne: Otto, Emerich, Bernhard, und drei Töchter: Agatha, die Gattin Edmund's oder Eduard's von England, Hedvig, die Gattin des Grafen Eppo von Nellenburg, und eine Unbenannte, die Gattin des Grafen Dobuka, und Mutter Sunad's. Von diesen erkennt Palma (I. Thl. S. 271.) nur den Otto als Erstgeborenen für unbestweifelt. Engel (I. Thl. S. 128) berührt außer Emerich nur noch zwei unbenannte Töchter, nämlich die Gattin Dobuka's, und eine zweite, welche zuerst an einen verjagten englischen Königssohn, Edmund, und nach dessen frühzeitigem Tod an Eppo von Nellenburg vermählt gewesen seyn soll; wodurch also die bei Cornides vorkommenden zwei Töchter Agatha u. Hedvig in einer Person vereinigt werden. Graf Cziráki nennt außer Emerich keine Kinder, und Graf Mailath sagt bloß: die übrigen Kinder unbekannt.

§. 4:

Pistorius sagt, die Gattin Emerichs, des Sohnes Stephan's des Heiligen, sei nie bekannt gewesen, und auch Graf Cziráki übergeht selbe mit Stillschweigen: Kerchelich (Notitiæ præliminaires de Dalmatia, Croatia et Sclavonia, p. 101.) hält selbe für eine Tochter des Krescimir, Königs von Kroatien, und dieser Meinung geben auch Cornides (Seit. 220.), Katona (I. Bd. S. 331.), Palma (I. Thl. S. 241.), Pray (I. Thl. S. 26.), Fessler (I. Bd. Seit. 403.) und Graf Mailath ihre Zustimmung, von wel-

hen jedoch nur Katona und Palmā ihr den Namen Chiche beilegen. Engel (I. Thl. S. 128) sagt, die Gattin Emerichs sey nach Einigen eine Tochter Cresimirs, nach Andern eine byzantinische Prinzessin gewesen.

§. 5.

Pistorius, Gebhardi (I. Thl. S. 447.) und Katona (I. Bd. S. 476. folg.) geben jener Schwester Stephan's des Heiligen, welche für die Mutter des K. Peter gehalten wird, keinen Namen; und Engel (I. Thl. S. 136.) sagt, man nenne sie willkürlich Gisela. Aber Schier (S. 47 und 251.) Cornides (S. 172.) Palma (I. Thl. S. 42. 246.) Pray (I. Thl. S. 32.) Fessler (I. Bd. S. 316. 405.) Cziráki und Mailath geben ihr insgesamt den Namen Gisla oder Gisela.

§. 6.

Für den Gemahl dieser Schwester Stephans und den Vater Peter's halten Pistorius, Katona (a. a. D.) und Graf Mailath, den Grafen Otto Wilhelm von Burgund; alle übrigen genannten Schriftsteller aber, mit Ausnahme Schiers und Gebhardi's, kommen darin überein, daß Peter ein Sohn des verstorbenen Dogen von Benedig Otto Urseolo gewesen sey. Schier erklärt zwar (S. 48.) die Meinung Katona's, (Siehe oben §. 2.) daß K. Stephan vier Schwestern gehabt habe, für eine Fabel; um jedoch die obigen verschiedenen Ansichten zu vereinigen, stellt derselbe (S. 252.) die Vermuthung auf, Gisela sey zuerst an einen deutschen Fürsten Wilhelm vermählt gewesen, und habe von ihm den K. Peter und dessen Schwester geboren; dann aber habe sie als Wittwe den Otto,

Dogen von Venedig geheurathet. Gebhardi endlich nennt (I. Thl. S. 447.) den Vater Peter's ganz fehlerhaft Andreas Dandulo.

§. 7.

Pistorius nennt als Gattin Peter's, Judith, eine Tochter des Kaiser Otto III., und Wittwe des Herzogs Bretislav von Böhmen, und gibt ihm ganz irrig zur zweiten Gemahlin die Schwester Alberts von Österreich. Das erste bestätigt auch Cornides (S. 35. 113). Schier (S. 50. 53.) sagt, Peters erste Gattin sey unbekannt, und die zweite, welche er nach seiner Entthronung als die Wittwe Bretisla'ys von Böhmen vereheligt habe, sey Judith, die Tochter K. Otto's und Schwester Heinrichs von Schweinfurt gewesen. Katona (I. Bd. S. 690) glaubt zwar, daß Peter vereheligt gewesen, zieht aber dessen zweite Vermählung in Zweifel. Die übrigen genannten Schriftsteller thun keine Erwähnung von Peter's Gattin.

§. 8.

Schier (S. 48.), Katona (I. Bd. S. 600.) Cornides (S. 162 folg.), Gebhardi (I. Thl. S. 447.) Pray (I. Thl. S. 26.) und Engel (I. Thl. S. 128.) geben dem Peter auch eine Schwester, welche einige Froitza, die übrigen aber Adelheid nennen, und welche, nach der einstimmigen Meinung Aller, an Albert, Markgrafen von Österreich, vermählt war. Pistorius und die Grafen Cziráki und Mailath übergehen diese Adelheid mit Stillschweigen.

§. 9.

Engel macht die bestimmte Anzeige, daß die

Gemahlin Ladislav's des Kahlen, des Sohnes Michaels (Siehe §. 1.), Predslava, eine Tochter Wladimirs des Großen, Fürsten von Kiew, gewesen sey; alle Übrigen sagen, der Name dieser Fürstin sey unbekannt, stimmen aber darin mit Engel überein, daß sie eine Russin gewesen.

§. 10.

Früher hielten fast alle Geschichtschreiber die drei Brüder Andreas I. Bela I. und Leventa für Söhne Ladislavs des Kahlen; nur Katona (II. Bd. S. 3.7.) meinte, nicht dieser, sondern dessen Bruder Wazul sey ihr Vater gewesen; und nun sucht Horváth (Tudományos Gyűjtemény 1828. S. 87.) zu beweisen, daß Ladislav nur einen Sohn, Namens Damoslaus oder Bomyszlo gehabt habe, und daß die obgenannten drei Brüder wirklich nicht Söhne Ladislavs, sondern Wazuls gewesen seyen.

§. 11.

Pistorius, Gebhardi (I. Thl. S. 446.), Palma (I. Thl. S. 243.), Engel (I. Thl. S. 134.), Cziráki und Majlath halten den Leventa für eine wirkliche Person, und den dritten Sohn Ladislavs; dagegen wollen Cornides (S. 157 folg. und 204), und mit ihm Fessler (I. Bd. S. 405), nur die beiden Brüder Andreas und Bela anerkennen, und glauben, Leventa sey nur ein Beiname des Letztern gewesen. Pray (I. Thl. S. 31. 35.) läßt die Sache unentschieden.

§. 12.

Alle stimmen darin überein, daß die Gattin des

K. Andreas I. eine russische Fürstin gewesen. Die Fabel von ihrem erdichteten Namen Agmunda, welcher bei Pistorius vorkommt, haben Schier (S. 254.) und Cornides (S. 181. Note 24.) hinlänglich widerlegt; und richtiger nennen sie Cornides (S. 156.), Katona (II. Bd. S. 6.), Palma (I. Thl. S. 336.) Engel, Fessler (I. Bd. S. 410.) und die Grafen Cziráki und Majlath, Anastasia, eine Tochter des russischen Fürsten Jaroslav von Novgorod.

§. 13.

Schier (S. 59.), Cornides (156.), Palma (I. Thl. S. 336.), Engel und Graf Cziráki geben dem K. Andreas I. außer den Söhnen David und Salomon noch eine Tochter, Adlecta oder Adelheid, Gemahlin Wratislaws Herzogs in Mähren; Pistorius gibt an, diese Adelheid sey die Schwester, nicht die Tochter des K. Andreas gewesen. Graf Mailath übergeht dieselbe ganz.

§. 14.

Schier (S. 68. 255.), Cornides (S. 55. 156. 179.), Palma (I. Thl. S. 351.), Engel (I. Thl. S. 155.), Fessler und Graf Cziráki nennen die Gattin des K. Salomon, Judith; dagegen geben ihr Pistorius, Pray (I. Thl. S. 60.) und G. Majlath den Namen Sophia. Katona (II. Bd. S. 82.) und Gebhardi (I. Thl. S. 462.) aber meinen, sie habe in der Taufe beide Namen erhalten.

§. 15.

Engel (I. Thl. S. 160.) gibt dem K. Bela I., dem Bruder des Andreas, nach der Richeza noch

eine zweite Gattin, Margaretha aus Spanien; Pistorius, Schier, Katona (II. Bd. S. 200.) Palma (I. Thl. S. 348.) Pray, Fessler, Cziráky und Majlath wissen nichts davon, oder widerlegen sogar diese irrite Meinung.

§. 16.

Pistorius hat dem K. Bela I., außer den drei Söhnen Geisa, Ladislav und Lambert, noch zwei ungenannte Töchter, nämlich die Gattinen Zolomers, Königs von Dalmatien, und Otto's, Markgrafen von Mähren, zugetheilt. Schier (S. 66.) nennt vier Töchter Belas: Sophia, Jojada, Helena und Ludmilla. Cornides (S. 156.) und Katona (II. Bd. S. 201.) geben diesen vier Töchtern die Namen: Sophia, Jojada, Lepa und Euphemia, mit dem einzigen Unterschied, daß der Letztere der Lepa auch den Namen Helena beilegt. Palma (S. 348.) meint, die Helena habe auch Lepa, und die Euphemia auch Ludmilla geheißen, und vermehrt die Zahl der Töchter Bela's noch mit einer fünften, Namens Amabilia, der Gattin eines ungenannten Herzogs von Wohburg; von welcher aber alle übrigen nichts wissen. Pray (I. Thl. S. 64.) erwähnt nur zwei Töchter: Jojada und Helena. Engel hat nur die drei Töchter Jojada, Helena und Ludmilla angeführt; nur meint er, die erste sey auch Sophia, die zweite auch Lepa, und die dritte auch Euphemia genannt worden. Graf Cziráki endlich weiß nur von der Euphemia und Helena, und übergeht die übrigen Töchter mit Stillschweigen.

§. 17.

Jojada, die eine Tochter Bela I., welche Pi-

storius und Graf Cziráki, wie gesagt, ganz übergehen, war nach Schier (S. 66.) und Engel zuerst an Wilhelm, Markgrafen von Thüringen, und dann an Ulrich, Markgrafen von Kärnthen vermählt; dagegen bemerken aber Cornides, Palma, Katona (II. Bd. S. 201.) Pray (I. Thl. S. 64.) und G. Mailath, sie sey an erstern nur verlobt, und nach dessen frühem Tod mit letzterem wirklich vereheligt gewesen; und G. Majlath ist überdass der Meinung, diese Jojáda sey mit der Sophia, welche Schier, Cornides, Palma, Katona (a. a. D.) als die Gattin eines Grafen Lampert besonders anführen, dieselbe Person gewesen, und habe diesen Grafen Lampert zum zweiten Gatten gehabt.

S. 18.

Dass Zvonimir, König von Kroatiens, eine Tochter Bela des I. und Schwester Ladislav's I. zur Gattin gehabt, ist außer Zweifel (Siehe Kerchelich, Notitiæ præliminaries etc. S. 101.); aber über ihren Namen sind die Geschichtsforscher nicht einig, denn Pistorius lässt sie ungenannt, Schier (S. 66.), Engel (I. S. 186.) und G. Cziráki nennen sie Helena; Cornides (S. 343.) will beweisen, dass Zvonimir zwei Gattinen, Namens Helena und Lepa gehabt habe, und letztere die Schwester Ladislavs gewesen sey; Katona (Bd. I. S. 186 und Bd. II. S. 201.) Palma (S. 348.), Fessler (I. Thl. S. 483.) und G. Majlath meinen, die Helena und Lepa sey dieselbe Person gewesen; und Pray bemerkt, es sey gleichgültig, ob Zvonimir's Gattin Helena, Lepa oder Sophia geheißen habe.

S. 19.

Eben so verschieden sind die Meinungen über den

Namen jener Tochter Bela des I., welche an den Markgrafen Otto von Mähren vermählt war, denn Pistorius gibt ihr gar keinen Namen, Schier (S. 66.) und Engel nennen sie Ludmilla; Cornides (S. 156.) und Graf Cziráki geben ihr den Namen Euphemia; Palma (I. Thl. S. 348.) Katona (II. Bd. S. 201.) und Graf Majlath halten die Euphemia und Ludmilla für dieselbe Person; Pray endlich erwähnt keine von Beiden.

§. 20:

Cornides (S. 33. 156.) Katona (I. Bd. S. 282.) Pray (I. Thl. S. 77.) und G. Majlath sind der Meinung Synadene, die Tochter des Griechen Théodulus Synadenus von der Schwester des griechischen Kaisers Nicephorus Botoniates, sey die Gattin des R. Geisa I. gewesen; Katona (II. Bd. S. 304.) sagt, es sey möglich, aber nicht gewiß; und auch Schier (S. 80.) scheint dieser Vermuthung nicht abgeneigt. Dagegen versucht Palma (I. Thl. S. 381.) mit vieler Wahrscheinlichkeit zu beweisen, daß diese Synadene nicht an Geisa, sondern an dessen Bruder Lampert vermählt gewesen sey, und dieser Meinung ist auch Engel (I. Thl. S. 175.) beigetreten. Pistorius und G. Cziráki nennen weder die Gattin Geiza's, noch Lamperts, und thun keine Erwähnung von der Synadene.

§. 21:

Schier (S. 84. Note 11.) Cornides (S. 71 und 156.) Katona (II. Bd. S. 708.) Palma (I. Bd. S. 413 und Heraldica S. 64. Note d.) Pray (I. Thl. S. 94 und Dissertatio de S. Ladislao S. 97.) und Fessler (I. Bd. S. 488.) halten den R.

Colomann für einen Sohn des Heiligen Ladislavs; dagegen glauben aber Pistorius, Gebhardi (I. Thl. S. 485 und III. Thl. S. 295) und Engel (I. Thl. S. 176. 188.) Colomann sey ein Sohn Geisa des I., welches die Grafen Cziráki (S. 26.) und Majlath (I. Bd. Anmerk. S. 16.) durch neue Gründe außer allen Zweifel gesetzt haben.

§. 22.

Nicht minder wichtig ist der Streit über die Frage: ob Almus ein Sohn Geiza's gewesen sey, oder nicht? — Das erstere glauben Pistorius, Schier (S. 80.) Gebhardi (I. Thl. S. 479. 490.) und G. Cziráki (S. 28.), mit dem Unterschied, daß Schier, welcher den Colomann für einen Sohn Ladislav's hält, die Angabe alter Chronisten, als sey Almus ein Bruder Colomanns gewesen, bestreitet, die Übrigen aber diese Angabe für wahr annehmen. Dagegen behaupten Cornides (S. 94 und 156.) Katona (II. Bd. S. 695.) Palma (I. Thl. S. 348 und 414.) Pray (I. Thl. S. 85.) Engel (I. Thl. S. 176 und 187.) Eder (Observat. criticae ad Felmer Histor. Transsilv. S. 13.) Fessler (I. Bd. S. 485.) und G. Majlath, nicht Geisa, sondern dessen Bruder Lampert sey der Vater des Herzogs Almus gewesen; durch welche Meinung verschiedene Widersprüche behoben werden, - da daraus von selbst folgt, daß Almus nicht ein Bruder, sondern ein Vetter Colomanns, des Sohnes Geiza's, war.

§. 23.

Pistorius erwähnt auch einer Tochter des R. Geisa I., welche an Otto, den Sohn des Dogen von Benedig Peter Urseolo, vermählt gewesen seyn soll:

bei den übrigen genannten Geschichtforschern aber findet man keine Spur von derselben,

§. 24.

Darüber sind alle Geschichtforscher einig, daß die erste Gattin des K. Colomann, Busilla, eine Tochter des normannischen Grafen Roger von Sicilien, und die zweite eine Rusin, und zwar Predslava, die Tochter Svatoplucks des Groß-Fürsten von Kiew gewesen; nur Pistorius gibt ihm die Tochter des Grafen Rudolph von Rheinfelden, erwählten römischen Kaisers, Namens Adelheid zur Frau; welche Andere, wie wir weiter unten (§. 28) sehen werden, für die Gattin Ladislavs des Heiligen halten.

§. 25.

Pistorius gibt dem K. Colomann aus der ersten Ehe drei Söhne: Ladislav, Stephan II., und Nicolaus, dann zwei Töchter: Adelheid, die Gattin Sobieslavs, Herzogs von Böhmen, und Sophia. Katona (III. Bd. S. 135.) läßt es unentschieden, ob Ladislav und Stephan noch einen dritten Bruder gehabt haben? Schier (S. 88.), Cornides (S. 77. 156.), Graf Cziráki, Engel und G. Majlath kennen außer Stephan II. nur noch einen Sohn, welchen Cornides Nicolaus, die Übrigen aber Ladislaus nennen; und Palma (I. Thl. S. 450.) schweigt auch von diesem; darin kommen aber Alle überein, daß er auch eine Tochter Sophia, die Mutter Saul's, gehabt habe, und nur G. Majlath erwähnt noch eine zweite ungenannte Tochter. — Die zweite Gattin Colomann's, Predslava, hatte, wie bekannt, nur den einen Sohn Borich; aber Einige wollen behaupten, daß derselbe

außer der Ehe erzeugt worden sey. (Siehe Katona III. Bd. S. 465.)

§. 26.

Die Gemahlin Stephan II. hält Pistorius für eine Tochter Robert Guiscard's Herzogs von Apulien. Schier (S. 95. 100.) bestreitet dieß, und gibt dem Stephan dafür Adelheid, die Tochter des Landgrafen Heinrich von Stephaning oder Stephling, Grafen von Nietenburg und Burggrafen von Regensburg, zur Gattin; worin ihm auch Katona (III. Bd. S. 385.) Palma (I. Thl. S. 470.) Pray (I. Thl. S. 123.) Engel (I. Thl. S. 222.) Fessler (II. Thl. II. Bd. S. 15.) Cziráki und Majlath folgen. Corrides dagegen behauptet (S. 156.) Stephan II., sey unvereheligt geblieben.

§. 27.

Bei Palma (I. Thl. S. 451.) und Katona (III. Bd. S. 465.) erscheint die Gattin des Borich, des Sohnes Colomanns (Siehe §. 25.), als eine Verwandte des griechischen Kaisers Johann Comnen; dagegen sind Engel (I. Thl. S. 221.) und Fessler (II. Thl. II. Bd. S. 19.) der Meinung, dieselbe sey Judith, die Tochter des Boleslav Krummaul, Herzogs von Polen, gewesen; welche aber nach der Angabe Schier's (S. 92.) mit Stephan II. verlobt, und nach dem Dafürhalten Katona's (III. Thl. S. 564.) und des Grafen Majlath mit Ladislav II. vermählt gewesen seyn soll. (Siehe unten §. 37.) — Darin kommen jedoch Palma, Engel und Fessler (a. a. O. S. 137.) überein, daß Borich einen Sohn, Namens Colomann, hinterlassen habe.

§. 28.

Dem Pistorius ist die Gattin Ladislav's I., (des Heiligen) des zweiten Sohnes Bela's I., unbekannt. Schier (S. 82.), Pray (1. Thl. S. 94.), Engel (1. Thl. S. 188.) und Cziráki halten sie für eine Tochter des Grafen Rudolph von Rheinfelden, Herzogs von Schwaben und nachherigen Gegen-König Heinrichs IV.; dagegen meinen Cornides (S. 1. 42. 156.), Katona (1. Bd. S. 561.), Palma (1. Thl. S. 415.), Fessler (1. Bd. S. 488) und Graf Majlath, sie sei eine Tochter Bertholds von Zähringen, Herzogs von Kärnthen, gewesen. Darin aber vereinigen sich Alle, daß sie Adelheid geheißen habe.

§. 29.

Wie wir schon oben (§. 21.) gesehen, halten Mehrere den König Colomann für einen Sohn Ladislavs des Heiligen. Töchter werden dem Letztern durch Schier (S. 84. Note 11.) Cornides (S. 45. 61. 109. 156.), Palma (1. Thl. S. 414.), Katona (1. Bd. S. 708. 730. 750.), Fessler (1. Bd. S. 488.), Engel und Graf Majlath drei gegeben, nämlich: Priska, welche nachher bei den Griechen Irene genannt wurde, Sophia und Bertha; aber Pray (1. Thl. S. 95.) und Graf Cziráki schweigen von der Bertha, und Pistorius erwähnt gar nur die Pyriska.

§. 30.

Darin stimmen Alle überein, daß Priska an den griechischen Kaiser Johann Comnen, und Sophia an den Herzog Magnus von Sachsen vermählt gewesen seyn; nur geben Schier (S. 66.), Cornides (S. 53 folg. und 156.), und Palma (1. Thl. S. 414.) der

zweiten, früher noch den Ulrich, Markgrafen von Räthen, zum Gatten, welcher die Schwester Ladislav's I., Jojada, zur ersten Frau hatte; allein Graf Majlath sucht (oben §. 17.) diese beiden Gattinen Ulrich's durch die Voraussetzung zu vereinigen, daß die erwähnte Jojada auch Sophia genannt worden sei.

§. 31.

Der dritten Tochter Ladislav's I., Bertha, haben Cornides (S. 109 folg.) und Palma (1. Thl. S. 414.) den Heinrich Grafen von Nienburg und Vogt der Regensburger Kirche, dagegen Fessler (1. Bd. S. 488.) und G. Majlath den Hartwig, Grafen von Bogen, als Gatten zugetheilt.

§. 52.

Auch über die Gattin des Almus, des Enkels Bela des I., von welchem schon oben (§. 22.) die Rede war, sind die Geschichtschreiber nicht einstimmig. Pistorius und Graf Cziráki nennen sie gar nicht; Katona (III. Bd. S. 564.), Palma (1. Thl. S. 452.), Fessler (1. Bd. S. 543.), und Graf Majlath halten sie für eine Tochter des Königs Ingus von Schweden, Namens Ingelburg; dagegen sagt aber Engel (1. Thl. S. 193), ohne eine Quelle anzugeben, Almus sei mit Sophia, der Tochter Vladimir Monomach's, Fürsten von Smolensk oder Kiew, vermählt gewesen.

§. 55.

Über die beiden Töchter des Almus, und Schwestern Bela's II., mit ihren Gatten, sind fast alle Stimmen einig; (Siehe Katona, III. Bd. S. 463.) Pistorius allein erwähnt nur eine ungenannte Tochter,

und ist, wie wir oben (§. 25.) sehen, der Meinung, Adelheid, die Gattin Sobieslavs von Böhmen, sey nicht eine Tochter des Almus, sondern des K. Colomann, und folglich nicht eine Schwester Bela des II., sondern Stephan des II., gewesen.

§. 34.

Auch in Ansehung der Gattin Bela's II., stimmen alle Geschichtschreiber überein; nur glaubt Schier (S. 103.) Bela habe vor der Helena, während seiner Verbannung, noch eine Frau, und von dieser einen Sohn Geisa gehabt, wovon aber die Übrigen nichts wissen. (Siehe Katona: III. Bd. S. 445 folg.)

§. 35.

Von der Helena hatte Bela II., wie allgemein bekannt, vier Söhne: Geisa II., Ladislav II., Stephan IV., und Almus. — Von Töchtern geschieht beim Pistorius keine Erwähnung; Engel (I. Thl. S. 233.) kennt nur die Sophia; Schier (S. 106.), Katona (III. Bd. S. 534. 744.), Palma (I. Thl. S. 483.), Pray (I. Thl. S. 130.), die Grafen Cziráki und Majlath nennen außer dieser auch Gertrud; die Gattin Miecislaw's, Herzogs von Polen; und der Letzte gar noch ein dritte, Maria.

§. 36.

In Ansehung der vorgenannten Tochter Bela des II., Sophia, sind die Urtheile darin verschieden, daß Engel und Fessler (II. Thl. II. Bd. S. 49.) angeben, sie sey an Heinrich, den Sohn Kaiser Conrad's verlobt gewesen; die Grafen Cziráki und Majlath hievon nichts melden, und nur sagen, sie sey Nonne zu

zu Admont gewesen; die Übrigen endlich, nämlich Schier, Katona (III. Bd. S. 601.), Palma und Pray (I. Th. S. 135.) beides vereinigen, indem sie sich dahin aussprechen, daß Sophia, nach dem frühen Tode Heinrichs, in dem Kloster geblieben sey, wo sie erzogen wurde.

§. 57.

Keiner unserer ältern Geschichtforscher, hat von der Gattin Ladislavs II., des Sohnes Bela des II., Erwähnung gethan; ja Palma (I. Thl. S. 510) sagt ausdrücklich, er sey unvereheligt gewesen und habe keine Kinder hinterlassen. Dagegen meldet Katona (III. Thl. S. 564.) und nach ihm G. Majlath, er sey mit Judith, der Tochter des polnischen Fürsten Boleslaw III., vermählt gewesen; welche Engel und Fessler, wie wir oben (§. 27) sehen, dem Borich, Colomanns Sohn, zur Frau geben. Fessler (II. Thl. II. Bd. S. 94.) läßt die Frage, ob Ladislav II., vereheligt gewesen, oder nicht? unentschieden.

§. 58.

Katona (III. Thl. S. 567.), Engel und G. Majlath geben Ladislav dem II., auch eine Tochter, Namens Maria, die Gattin des Niklas Grafen von Arbe, eines Sohnes des Michael Vitalis, Dogen von Venetia; von welcher Andere nichts melden.

§. 59.

Pistorius spricht bei dem R. Geisa II., dem Erstgeborenen Bela des II., nur von vier Söhnen: Stephan III., Bela III., Arpad und Geisa, und einer ungenannten Tochter, der Gattin Svatoplucks von Transsilv. Zweiter Band. 6

Böhmen. Schier (S. 115.) nennt außer diesen noch einen Sohn Guithard, dann drei Töchter: Helena, Elisabeth und Hulicha. Katona (III. Bd. S. 742) hält nur die ersten zwei Söhne, und die drei Töchter für unbestritten, gibt aber zu, daß vielleicht auch Geisa und Guithard Söhne Geisa des II., gewesen. Palma (I. Thl. S. 504.), Engel (I. Thl. S. 261.) und Cziráki sagen, Arpad sey auch Guithard genannt worden; dagegen meinen Pray (I. Thl. S. 147. 165) und Fessler (II. Thl. II. Bd. S. 96.), Geisa und Guithard seyen dieselbe Person, und übergehen Arpad ganz. — Von den drei Töchtern wird Hulicha von Pray, Engel und Cziráki, Odola genannt, und außer diesen geben sie dem K. Geisa II., noch eine vierte Tochter, Namens Margaretha, welche an Andreas, Grafen von Simegh vermählt gewesen seyn soll. Fessler nennt die Töchter nicht.

S. 40.

Schier (S. 119) und nach ihm Engel enthalten die Angabe, K. Stephan III., habe eine Tochter Jaroslavs, Fürsten von Halitsch, zur ersten Frau gehabt, und sich sodann von ihr scheiden lassen. Katona (IV. Bd. S. 139.) und Palma (I. Thl. S. 528.) glauben diese Fürstin sey nur Stephans Braut gewesen, und er habe sie vor der Vermählung zurückgeschickt. Pray (I. Thl. S. 159. Note a) widerlegt Schier's Angabe, und Pistorius, Fessler, G. Cziráki und G. Majlath schweigen ganz davon.

S. 41.

Dass die Tochter Geisa des II., Hulicha oder Odola, an Svatopluk von Böhmen vermählt gewesen sey, darüber sind Alle einig, die von ihr sprechen,

aber über die Gatten der Helena und Elisabeth sind die Meinungen verschieden; denn Schier (S. 116.), Katona (III. Bd. S. 743 und IV. Bd. S. 201.), Palma (I. Thl. S. 504.), Fessler (II. Thl. II. Bd. S. 105.), G. Cziráky und G. Majlath geben der ersten Leopold Markgrafen von Österreich, der letztern Friedrich Herzog von Böhmen; Pray (I. Thl. S. 147.) und Engel hingegen vertauschen die Gatten dieser beiden Schwestern.

S. 42.

Pistorius weiß nichts von Bela des III., erster Gattin Anna oder Agnes. Schier (S. 140.), Cornides (S. 338.), Palma (I. Thl. S. 534. folg.), Katona (IV. Bd. S. 210.), Pray (I. Thl. S. 162.), Engel (I. Thl. S. 258.) und Graf Cziráki halten diese Agnes für eine Tochter des Fürsten von Antiochien, welchen die vier ersten Raimund Grafen von Poitiers, der letzte Rajnald, und die beiden andern Boamund III., nennen. Fessler hingegen (II. Thl. II. Bd. S. 119.) bezeichnet den Vater der Agnes bloß als Raimond Grafen von Poitiers, und erwähnt nichts von Antiochien. Übrigens melden Schier (a. a. O.), Gebhardi (I. Thl. S. 531.), Katona (a. a. O.), Palma (I. Thl. S. 536 und 559.), Pray, Engel und Fessler, daß Agnes eine Schwester der Gattin des griechischen Kaisers Manuel gewesen sey; Majlath aber sagt bloß, daß sie zum Hause der Comnenen gehört habe.

S. 43.

Bei dem König Bela III.; erwähnt Pistorius nur der zwei Söhne Emerich und Andreas II.; außer den beiden Söhnen nennen Katona (IV. Bd. S.

457.), Engel, Fessler (ll. Thl. II. Bd. S. 136. 144 und 158.) und G. Majlath zwei Töchter Maria oder Margaretha und Constantia. Diese Zahl der Kinder vermehren Schier (S. 144.), Pray (1. Thl. S. 180.) und Palma (1. Thl. S. 561. folg.) noch mit einem dritten ungenannten Sohn, wahrscheinlich aus der zweiten Ehe; und hiezu gibt Schier (S. 145.) auch noch eine ungenannte Tochter, welche an Friedrich, Herzog von Schwaben, Sohn Kaiser Friedrichs des Rothbarts, verlobt war; wenn dies nicht vielleicht Constantia gewesen seyn sollte. (Siehe auch Katona IV. Bd. S. 361. und Pray 1. Thl. S. 175.) Graf Cziráki endlich hat, außer den obigen, genannten zwei Söhnen und zwei Töchtern, noch zwei Söhne Salamon und Stephan namentlich angeführt.

§. 44.

Schier (S. 144.), Palma (1. Thl. S. 561.), Fessler (ll. Thl. II. Bd. S. 145. Note a.), die Grafen Cziráki und Majlath geben der Margaretha oder Maria, Tochter Bela's III., den Grafen Bonifaz von Montferrat zum zweiten Gatten; wovon aber Katona und Engel keine Erwähnung machen.

§. 45.

Die Kinder des K. Andreas II., vertheilen unsere Geschichtforscher folgendermaßen in seine drei Ehen. Schier (S. 181—208.), Palma (1. Thl. S. 658.), Katona (V. Bd. S. 750. 747.), Cziráki und Majlath geben der Gertrud fünf Kinder: Maria, Bela IV., Elisabeth, Colomann und Andreas; der Jolanta die einzige gleichnamige Tochter; und der Beatrix den nachgeborenen Sohn Stephan. Pray erklärt sich nicht darüber, welcher Ehe Andreas und Maria

angehört haben. Fessler (II. Thl. II. Bd. S. 418.) hält sie für Kinder der Gertrud; Engel aber ist der Meinung, sie seyen der zweiten Ehe entsprossen.

§. 46.

Schier (S. 209.) gibt dem R. Bela IV. vor der Maria noch eine Gattin, Namens Catharina, von welcher man aber bei andern Geschichtschreibern keine Spur findet. — Pistorius sagt, die Gattin Bela's sey eine Tochter des griechischen Kaisers, oder nach Andern eine Tochter Mieczislavs von Halitsch gewesen; aber Schier (S. 194.), Palma (I. Thl. S. 653.), Pray (I. Thl. S. 211.), Engel (I. Thl. S. 305) und Fessler (II. Thl. II. Bd. S. 444.) beweisen, daß Letztere mit Bela's Bruder Andreas verlobt gewesen; wovon jedoch die Grafen Cziráki und Majlath keine Erwähnung thun. Dagegen kommen Schier (S. 210.), Katona (V. Bd. S. 293.), Palma (I. Thl. S. 702.), Pray (I. Thl. S. 208.), Engel und Fessler (a. a. O. S. 439.) und Cziráki darin überein, daß Maria, Tochter des griechischen Kaisers Theodor Lascari's, Bela's Gattin gewesen sey; was aber Mailath auch mit Stillschweigen übergeht.

§. 47.

Pistorius gibt nur von fünf Kindern Bela des IV. Nachricht, nämlich von Stephan V., Cunigunde, Elisabeth, Bela und Anna, nach Schier (S. 220.) und G. Majlath auch Agnes genannt. Zu diesen setzt G. Cziráki noch drei Töchter: Constantia, Margaretha, Helena, welche nach Schier und Majlath auch Jolantha hieß. Palma (I. Thl. S. 705.) gibt zu den obigen die siebente Tochter Sabina, welche nach Katona's Angabe (VI. Bd. S. 514.) an den Palatin Moys

Vermählt gewesen seyn soll; und bemerkt zugleich, daß die übrigen Kinder Bela's in der Kindheit gestorben seyen. Engel vermehrt die Zahl der Töchter noch mit einer achten, der Catharina, die aber vom Grafen Cziráki Stephan dem V. als Tochter zugeschrieben wird. Und außer allen diesen erwähnen Schier (S. 220.), Katona (VI. Bd. S. 514.), Pray (I. Thl. S. 280.) und Majlath noch eine zweite Margreth.

§. 48.

In Ansehung dieser letztgenannten Margreth weichen die Meinungen darin von einander ab, daß sie nach Schier, Katona, Pray noch in der Kindheit gestorben, nach Majlath hingegen mit Wilhelm, dem Sohn des Markgrafen Bonifaz von Montferrat, verlobt gewesen ist.

§. 49.

Eine andere Tochter Bela des IV., Catharina, ist nach der Meinung Schiers (S. 220.), Katona's (VI. Bd. S. 514.) und Prays (I. Thl. S. 280.) gleichfalls schon in der Kindheit gestorben, und auch G. Majlath erwähnt nicht, daß sie vermählt gewesen; dagegen aber nennt Engel den Stephan Dragutin, Fürsten von Servien, als ihren Gatten; welchen anderen einer gleichnamigen Tochter Stephan des V. zu schreiben, wie wir weiter unten (§. 53.) sehen werden.

§. 50.

Schier (S. 220.), Palma (I. Thl. S. 703.), Gebhardi (I. Thl. S. 582. Note e.), Pray (I. Thl. S. 280.) und Engel geben der Constantia, Bela des IV. Tochter, den Daniel, Fürsten von Roth Rusland

oder Halitsch und Vater des Leo und Romān, zum Gatten; welche Meinung auch Fessler (II. Thl. II. Bd. S. 629.) zu theilen scheint. Dagegen machen Katona (VI. Bd. S. 514.) und die Grafen Cziráki und Majlath die Anzeige, daß die genannte Constan-tia an den russischen Fürsten Leo vermählt gewesen.

§. 51.

Alle stimmen überein, daß der Gemahl der Tochter Bela des IV. Namens Anna, Radislav, Ro-stislav oder Roscislav geheißen habe; allein darin sind die Angaben verschieden, daß ihn Pistorius als König von Bulgarien, Schier (S. 220.) als Herzog von Halitsch und Massovien, Palma (I. Thl. S. 703.) als Herzog von Halitsch und Machov, Katona (VI. Bd. S. 82 folg. und 514.), Pray (I. Thl. S. 280.) und die Grafen Cziráki und Majlath bloß als Herzog von Halitsch, und Engel als Herrn in Machov und Herzog von Bosnien anführen. Diese verschiedenen Meinungen erklären und vereinigen Gebhardi (I. Thl. S. 583.), Engel (I. Thl. S. 335.) und Fessler (II. Thl. II. Bd. S. 563. 566.).

§. 52.

Bei der vorhergehenden Anna thut Pistorius nur von der einen Tochter Cunigunde, der Königin von Böhmen, Erwähnung, und auch Schier (S. 220. Note 25.), Katona (VI. Bd. S. 84. 327.), Palma (I. Thl. S. 703.), Engel, Fessler (II. Thl. II. Bd. S. 603.) und G. Cziráki bestätigen, daß selbe an Ottokar II., König von Böhmen vermählt gewesen sey. — Zu dieser Tochter geben der Anna, Gebhardi (I. Thl. S. 583.), Palma (I. Thl. S. 703.) und Fessler (a. a. O. S. 619.) noch zwei Söhne, Mi-

chael und Bela, Herzoge von Bosnien und Machov, welche aber Pray (I. Thl. S. 280.) der Constantia und ihrem Gemahl Daniel zuschreiben. (Siehe §. 50.) — Außer diesen erwähnen Schier (S. 220.) und G. Cziráki noch einer Tochter Margaretha, welche nach des Letztern Meinung Nonne war; Engel hingegen spricht von einer andern Tochter, deren Namen ihm unbekannt ist, und die nach seiner Angabe zuerst an Michael Asan, Fürsten der Bulgarei, und dann an einen gewissen Colomann vermählt war. — Und zu allen diesen setzt G. Cziráki noch eine Tochter, Namens Griphina, hinzu, welche an Lesco, Herzog von Polen, verheurathet gewesen seyn soll.

§. 53.

Von den Kindern Stephan des V. nennt Pistorius nur Andreas, Ladislav IV. und Maria. Die meisten Kinder dagegen hat demselben Schier (S. 227.) zugeeignet, denn außer dem Ladislav und Andreas nennt er noch einen zweiten Ladislav, dann Salomon, Colomann (wenn dieser nicht vielleicht mit dem Vorhergehenden dieselbe Person war) und Stephan, dann außer der Maria noch drei Töchter: Anna, Elisabeth und Gitketha oder Judith. Von diesen Kindern übergehet Palma (I. Thl. S. 707.), welchem auch Katona (VII. Bd. S. 615.) bestimmt, die von Schier aufgenommenen zweifelhaften Söhne, nämlich den zweiten Ladislav, Salomon, Colomann und Stephan, und Pray (I. Thl. S. 288.) außer diesen auch die Tochter Judith. Graf Cziráki, übrigens mit Pray einstimmig, hat noch eine Tochter, Catharina, die Gattin des Stephan Dragutin von Servien aufgenommen, worin auch Fessler (II. Thl. II. Bd. S. 601.) mit ihm einverstanden ist; aber Engel hält diese Catharina (laut §. 49.) für eine Schwester

Stephan des V. — Engel erwähnt nur die drei Söhne: Ladislav IV., Andreas und Coloman, und die drei Töchter: Maria, Anna und Elisabeth; aber Graf Majlath will nur den Thronfolger Ladislav, als den einzigen Sohn, gelten lassen, vermehrt hingegen die bei Schier und Palma vorkommenden vier Töchter noch mit einer Elisabeth.

§. 54.

Sehr verschieden sind die Meinungen über Stephan des V. Tochter Elisabeth und ihre Schicksale. Schier (S. 228.) und nach ihm Palma (1. Thl. S. 707.), dann Katona (VII. Bd. S. 568.) und die Grafen Cziráki und Majlath sagen, sie sey Dominikaner Nonne auf der Haseninsel bei Pesth gewesen; Pray (1. Thl. S. 188.) hingegen gibt ihr Stephan, den Fürsten von Servien, zum Gatten, und Engel vereinigt Beides, indem er (1. Thl. S. 455.) berichtet, sie sey zwar Nonne gewesen, dann aber habe sie erst Milutin von Servien entführt; und zur Ehe genommen, was auch Fessler (II. Thl. II. Bd. S. 693.) bestätigt; und nachdem sie von diesem verstoßen worden, habe sie Zavish von Böhmen geheurathet. Katona (VII. Bd. S. 568.) zweifelt, daß die Gattin des Stephan von Servien Elisabeth geheißen; Gr. Majlath nennt eine zweite Elisabeth, als Gattin desselben; Fessler und Graf Cziráki geben ihm eine andere Tochter Stephan des V., Namens Catharina, zur Gattin, welche Engel aber für eine Tochter Bela des IV. hält (Siehe oben §. 49). Den oben erwähnten Zavist von Nor aus Böhmen hingegen bezeichnen Schier (S. 228.) und Palma (1. Thl. S. 707.) gleichfalls als den Gatten einer andern Tochter Stephan des V., Namens Judith, von welcher die Übrigen nichts wissen. (Siehe §. 53).

§. 55.

Stephan, der Sohn des K. Andreas II., (Siehe §. 45.) soll nach Schier (S. 208.), Katona (VI. Band S. 556.) und Majlath eine Traversari aus Ravenna zur ersten Frau gehabt haben; aber Pistorius, Palma (I. Thl. S. 659.), Pray (I. Thl. S. 507.), Engel, Fessler (II. Thl. II. Bd. S. 482) und Cziráki wissen nichts davon.

§. 56.

Wie Schier (S. 236.) und Katona (VII. Bd. S. 1030.) melden, war K. Andreas III., der Sohn des vorhergehenden Stephan, noch bevor er auf den Thron gelangte, mit Clara, Euphemia, der Tochter Albert des II. Grafen von Görz, verlobt; allein diese Ehe kam nie zu Stande.— Daß übrigens Fennena dieses Königs erste Gattin gewesen, darüber sind alle Geschichtsforscher einig, nur Pistorius gibt sie Stephan dem V., welcher doch, wie bekannt, eine Rumanierin zur Frau hatte.

§. 57.

Elisabeth, Andreas des III., Tochter, war nach der Angabe Schier's (S. 240.), Palma's (I. Thl. S. 777.), Katona's (VII. Bd. S. 1184. folg. und VIII. Bd. S. 5.), Engels (I. Thl. S. 471.), Fesslers (III. Thl. I. Bd. S. 78.) und der Grafen Cziráki und Májlath zuerst an Wenzel V. von Böhmen verlobt, und nachdem dieser zurücktrat, Nonne im Kloster zu Thauß im Turgau.

§. 58.

Bei Pistorius, Pray (II. Thl. S. 59.), Engel

und Cziráki erscheinen nur drei Gattinnen des K. Carl Robert, Über-Enkel Stephan des V. von seiner Tochter Maria, nämlich: Maria, Beatrix und Elisabeth; aber in Unsehung der Maria weichen auch diese Schriftsteller darin von einander ab, daß die beiden Erstern, welchen auch Katona (VIII. Bd. S. 381.) beizustimmen scheint, selbe für eine Tochter des Herzogs Casimir von Polen, und die beiden Letztern für eine Tochter des gleichnamigen Herzogs von Teschen ausgeben. Diesen Widerspruch suchen Palma (II. Thl. S. 73.) und G. Majlath dadurch zu beheben, daß sie dem K. Carl vor der Maria noch eine Gattin Namens Catharina geben, und diese für eine Tochter Casimirs von Teschen, jene für eine Tochter Casimirs von Polen erklären. Auch Katona (VIII. Bd. S. 153 und IX. Bd. S. 266.) glaubt, Carl habe vor der Maria noch eine Gattin Namens Catharina gehabt, läßt aber unentschieden, wessen Tochter sie gewesen. Fessler hingegen (III. Thl. 1. Bd. S. 331.) und G. Cziráki nehmen an, K. Ludvig I. sey mit Margaretha, der Tochter des Kaiser Carl IV., wirklich vermählt gewesen, und auch Pray (II. Thl. S. 85.) sagt, Ludvig habe als Wittwer zum zweitenmal geheurathet. Dagegen will Engel (II. Thl. S. 73.) wissen, Margaretha sey als Braut gestorben, und folglich wäre nach ihm diese Vermählung nie vollzogen worden.

§. 59.

Pistorius, Gebhardi (1. Thl. S. 652.), Palma (II. Thl. S. 107.), Katona (IX. Bd. S. 288 folg.) Fessler (III. Thl. 1. Bd. S. 331.) und G. Cziráki nehmen an, K. Ludvig I. sey mit Margaretha, der Tochter des Kaiser Carl IV., wirklich vermählt gewesen, und auch Pray (II. Thl. S. 85.) sagt, Ludvig habe als Wittwer zum zweitenmal geheurathet. Dagegen will Engel (II. Thl. S. 73.) wissen, Margaretha sey als Braut gestorben, und folglich wäre nach ihm diese Vermählung nie vollzogen worden.

§. 60.

Darin, daß Stephan, des K. Ludvig I. Bru-

der, außer seinem Sohn Johann, auch eine Tochter Namens Elisabeth gehabt habe, kommen Katona (IX. Bd. S. 266.), Pray (ll. Thl. S. 79. Note d. u. S. 115.), Engel und Graf Cziráki überein; aber der erste berichtet, selbe sey an Albert III., Herzog von Österreich vermählt gewesen; der zweite meint, sie sey an selben nur verlobt gewesen, diese Verlobung aber wieder aufgehoben worden; der dritte, sie sey an Wenzel, Kronprinzen von Böhmen verlobt, und der vierte, sie sey an Philipp von Tarrent verheirathet gewesen. Pistorius und Palma melden nichts von dieser Elisabeth.



Über den Geburtsort des Dichters, Redners und Staats-Mannes Jakob Piso, Probst des h. Johann von Fünfkirchen.

Der um die siebenbürgische Litteratur-Geschichte sehr verdiente, gelehrte Hammersdorfer Pfarrer der Augsb. Conf. Verwandten Johann Seiverth gibt in seinem über die siebenbürgisch Sächsischen Gelehrten ausgearbeiteten, und im Jahr 1785 durch den Druck bekannt gemachten schätzbaren Werke von dem Leben, der Gelehrsamkeit, den Verdiensten, dem großen Ansehen und den Schriften des Jakob Piso weitläufige Auskunft, wobei er zwar Siebenbürgen als dessen Vaterland nennt, aber über die Nation und den Geburtsort dieses von Päpsten, Königen, Staatsmännern und Gelehrten sehr geachteten und geschätzten Mannes, welchem nicht nur mehrere wichtige Gesandtschaften, sondern auch sogar die Erziehung des jungen, aber, wie die Folge zeigte, unglücklichen ungarischen Königs Ludwig II. anvertraut wurde, seine Unkenntniß an den Tag legt, und die Vermuthung hegt, daß Piso vielleicht aus einer nach Siebenbürgen übersiedelten Niederländischen Familie entsprossen seyn könnte.

Ob diese Vermuthung gegründet sey, oder nicht? kann auch jetzt nicht beantwortet werden, wohl aber hat der Verfasser dieses kleinen Aufsazes die Abschrift einer im Mediascher Stadt Archiv ausbewahrten Urkunde in Händen, mittelst welcher der unglückliche König Ludwig II. im Jahr 1517 der Sächsischen Stadt Mediasch das in damaligen Zeiten auszeichnende Vorrecht ertheilte, bei Besiegelung öffentlicher Schriften und

Verhandlungen sich des rothen Wachses bedienen zu dürfen; worinnten unter andern der Stadt Mediasch zum Verdienste angerechnet wird, daß Jakob Piso, der Lehrer und geheime Secretär des Königs, in der selben geboren worden sey.

Da nun in dieser Urkunde die seit der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts der Sächsischen Nation in Siebenbürgen einverleibte Stadt Mediasch als der Geburtsort des gelehrten Jakob Piso angegeben wird, und hierdurch auch die Nation, welcher derselbe zur Ehre gereichte, bestimmt ist; so dürfte vielleicht den Liehabern der vaterländischen Geschichte und Litteratur nicht unangenehm seyn, den Abdruck der, den Beweis des Angeführten enthaltenden, auf Pergament geschriebenen und mit dem hangenden Siegel des König Ludwig II. versehenen Urkunde zu erhalten, und der Verfasser rechnet sich zum Vergnügen zu der genauern Kenntniß des genannten berühmten Mannes, als seines Nationsverwandten, etwas weniges beizutragen, indem er die erwähnte Urkunde mit strenger Beobachtung der in derselben vorfindigen Orthographie liefert. Dieselbe ist folgende:

Commissio propria domini Regis.
Nos Ludovicus Dei Gratia Hungarie et Bohemie Dalmacie Croatie Sclavonie etc. Rex, Nee non Slesie et Luxemburgensis Dux Marchioque Moravie et Lusatiae etc. Ad futuram perpetuamque Rei memoriam Quod cum propria et precipua Régum laus sit, Benignitas et Beneficentia presertim in multos liberaliter propagata, maxima tamen Illis debetur, qui fide, industria, sedulitate, studio, dexteritate Principum gratiam demerentur Proinde ad universorum

notitiam harum serie volumus peruenire, Quod
Nos primum ad Supplicationem fidelis nostri
sincere nobis dilecti, Reverendi Jacobi Pisonis
Jurium doctoris protonotary Apostolici, Pre-
positi Sancti Joannis de Castro Quinque eccle-
siensis preceptoris et Secretarii nostri, Deinde
vero intuitu fidei et fidelitatis ac servitiorum
fidelium nostrorum Prudentum et Circumspe-
ctorum Judicis et Juratorum ceterorumque
vniuersorum et totius communitatis Ciuitatis
nostre Meggyesiensis in partibus nostris Trans-
silvanis existentis per eos Maiestati nostre et
Sacre corone nostre huius Regni exhibitorum.
Volentes eosdem novis ac honorificis preroga-
tivis ornare et decorare perque hoc Ciuitatem
ipsam insigniorem reddere, presertim cum et
locus ipse insignis sit, vtpote quem propter sui
excellentiam Serenissimus olim Wladislaus Rex
Genitor noster Carissimus, felicis memorie, ex
Oppido Ciuitatem turribus fossis, ac menibus
cingendam curaverit Sicque caput duarum Se-
dium Saxonicalium ab alys septem discretarum
Tum vero quia dictum Preceptorem nostrum
et Secretarium, talem alumnum protulerit, qui
nomen suum longe lateque summa semper cum
laude promoverit, neque minus splendoris pa-
trie reddiderit, quam ab eadem acceperit, No-
vissime tandem et nobis quasi divina quadam
sorte Preceptor non ingratus obtigerit Quocirca
predictis fidelibus nostris Id generose duximus
annuendum et concedendum Annimmusque et
concessimus vt ydem deinceps perpetuis sem-
per successiuis temporibus ad sigillandas quas-
cunque Litteras, que sigillo publico predicte
Ciuitatis nostre Megyessiensis signari solite sunt

quacunque de causa ex eorum medio emanandas sive tales sint littere que sigilla impressa siue que pendantia suscipiant Cera rubra uti valeant et possint. Eisdemque litteris huiusmodi cere rubre genere per eos sigillatis Idem semper vigor, eadem semper fides tam domi foris adhibetur, que sigillis aliarum Civitatum similis cera rubra utentium solet adhiberi soleat adhiberi. Immo annuimus et concedimus harum nostrarum quas secreto sigillo nostro quo ut Rex Hungarie utimur impendi communiti fecimus vigore et testimonio litterarum mediante, Datum Bude die conversionis Sancti Pauli Apostoli Anno Domini Millesimo Quingentesimo Decimo Septimo Regnum vero nostrorum Anno primo.

C. N.

Denkwürdigkeiten

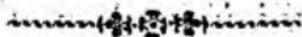
aus

dem Leben des Albert Huet Hermannstädter
Königsrichters.

Ein Beitrag zur Geschichte seiner Zeit.¹⁾

von

Joh. Georg Schäfer.



Albert Huet stammte von einer angesehenen, adelichen Familie ab. Sein Vater Georg, ein einflussreicher Bürger (civis, damals so viel als Senator) zu Hermannstadt, hatte sich durch viele Beweise von Treue und Unabhängigkeit an den Woiwoden Johann Zapolya, um ihn, den künftigen Beherrschter Ungarns und Siebenbürgens, verdient gemacht.

Nach der unglücklichen Schlacht bei Mohatsch im Jahr 1526 den 29. August, in welcher Ungarns Kö-

1) In Unterschriften nennt sich Huet: Königsrichter in Hermannstadt der Sachsen in Siebenbürgen. Bis zum 15. Jahrhundert hieß der Chef der sachs. Nation Provinzial-Graf (comes provincialis); von der letzten Hälfte desselben Jahrh. bis zum J. 1796 hieß er Graf, oder gewöhnlicher Hermannstädter Königsrichter (comes seu judex regius Cibiniensis). Vermöge Hofrefeript vom 18. Jänner 1796 wurde das Grafen- von dem Königsrichter-Umt getrennt. Siehe meine Dissertation de jure Flandrensi Saxonum Transsilvanorum Seite 8.—12.

nig Ludwig II. fiel, verursachte das Schwanken Siebenbürgens zwischen dem König Ferdinand und dem Walloden Zapolya eine große Verwürfnis. Selbst in dieser blieb Georg Huet ein treuer Anhänger des Zapolya, der, auf den Thron von Ungarn erhoben, seine königliche Huld und Gnade ihm dadurch bewies, daß er ihm den 21. December 1526 eine jährliche Summe von 100 Gulden aus dem Martinszinse auf Lebenszeit schenkte, und wegen seiner unwandelbaren Treue und Unabhängigkeit, seines Bieder- und Rechts-Sinnes und seiner hinreichenden Erfahrung in Staatsgeschäften das Hermannstädter Königsrichter-Amt im J. 1533 auf unbestimmte Zeit, im J. 1539 aber auf Lebenszeit übertrug. 2)

Nach dem frühen Tode des Vaters († 1543), erhielt der siebenjährige Sohn Albert eine seiner Familie würdige und für eine ruhmvolle Laufbahn geeignete Erziehung. 3) In Hermannstadt und Wien gebildet, wählte sich der aufstrebende und Österreichs Interessen ganz ergebene Jüngling das Hofleben. Er kam an den Hof des römischen Kaisers und Königs Ferdinand, als Kaiser Karl V. in seiner klösterlichen Zurückgezogenheit noch lebte. Unter Ferdinand und seinem Nachfolger Maximilian II. diente derselbe in und außerhalb der ungarischen Kanzlei, wohnte der Krönung Maximilians zum König von Böhmen und Ungarn in Prag und Preßburg und dem Leichenbegängnisse dreier Kö-

2) Vergleiche die Urkunden von den Jahren 1526 Nro. 311. J. 1533 Nro 548. J. 1539. Nro 369, im Hermannstädter National-Archiv.

3) Siehe Joh. Seiverts Nachrichten von siebenb. Gelehrten und ihren Schriften. Preßburg 1785. S. 185.

nige zu Augsburg, Wien und Prag bei. Huet weilte zu Prag, als Rudolph mit dem Erzherzoge Ernst nach Spanien zog, und zu seinem Vater, dem Kaiser Maximilian, nach Wien zurückkehrte. 4)

Mit Kenntnissen der ungarischen, der italienischen und Gelehrten-Sprachen ausgerüstet, und mit einem Tiefblick in die Staatsgeschäfte versehn, kehrte der fünfzige Lenker seines Volkes in seine Vaterstadt im J. 1574 zurück, erwarb sich durch Einsicht und Thatkraft bald das Vertrauen und die Liebe seiner Mitbürger zu Hermannstadt, welche ihn den 1. Febr. 1577 zum Magistrats-Rath erwählten. 5)

Ein so ausgezeichneter Mann konnte auch dem damaligen siebenbürgischen Waiwoden Christoph Bathori nicht unbekannt bleiben. Dieser erhob ihn im März 1577 zu der Würde des Hermannstädter Königsrichters, und schenkte ihm und seinen Nachkommen, aus Rücksicht seiner unwandelbaren Ergebenheit und pflichtgetreuen Dienste, den 5. August 1577 als unbestreitbares Eigenthum die Possession Klein-Ludas, wobei im J. 1575 Stephan Bathori, als Waiwod von Siebenbürgen, die Verdienste des Königsrichters Augustin Hedwig, Huets Vorgängers, belohnt und als erbliches Besitzthum auf seine Nachkommen übertragen hatte. Hedwig starb aber ohne Erben; weshwegen Klein-Ludas wieder an den Waiwoden zurückfiel. 6)

4) Vergl. das Zeugniß der kais. Commissäre vom J. 1605. und Huets Brief an den Kaiser Rudolph II. Seit. 117.

5) Vergl. Seivert am angeführten Orte:

6) Urkunde von 1577 Archivs Nr. 1107. Hedwig hatte sich

Den 17. März 1580 gab der Waiwod Christoph Bathori dem Albert Huet wieder Beweise seiner Gnade, indem er ihm für treue Dienste eine und eine halbe Zehndquarte von Neuszen, welche bisher für 75 ungr. Gulden verpachtet worden war, auf Lebenszeit schenkte. 7)

An der Spitze seiner Nation konnte Albert Huet die Mängel überblicken, die sich in der Verwaltung und Handhabung der Gerechtigkeit zu Tage legten, und er verband mit dem Ansehn, in welchem er bei der Nation und dem Waiwoden stand, auch die Kraft, denselben abzuhelfen. Ein fühlbarer Mangel in der Gerichtspflege der Sachsen war noch immer ein vollständiges, geschriebenes Gesetzbuch. Dieselben hatten sich bisher der Gewohnheitsrechte bedient, die sie aus den in die neue Heimath mitgebrachten flämischen und deutschen Colonisten Rechten und aus deutschen Städteordnungen schöpften.

Zu Hermannstadt, wie Seivert in seinen Nachrichten S. 113 meldet, bediente man sich zwar eines handschriftlichen Gesetzbuches, welches der Bürgermei-

um den Waiwoden Steph. Bathori dadurch verdient gemacht, daß er ihn in den Kriegen gegen den Asurpator Caspar Békes aus allen Kräften unterstützte. Kaum war dieser bei Miriszlo (ad Castellum sancti Pauli prope Marusium sagt die Urkunde) im J. 1575 den 20. Juli geschlagen, so schenkte Steph. Bathori dem Königsrichter Kis Ludas und der sächs. Nation Sinna, Hortobagy, Feketevíz und Varallya, bisherige Besitzungen ungarnischer Familien, deren sie wegen Unabhängigkeit an den Caspar Békes verlustig erklärt worden waren. Vergl. die Urkunde vom J. 1575. Archiv Nr. 1073.

7) Urkunde vom J. 1580. Archivs Nr. 1159.

ster Thomas Altemberger hatte verfertigen lassen; weil aber dieses unvollständig und für eine allgemeine Einführung nicht geeignet war, ging die weltliche Universität, welche die Nation repräsentirt, in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts mit der Sichtung und Sammlung der Gewohnheitsrechte um. Unter dem unglücklichen Hermannstädter Königsrichter Joh. Roth beschloß die Universität im Catharinal-Conflur 1545 die Durchsicht der geschriebenen Rechte und machte dem im In- und Auslande berühmten Gelehrten und Reformator Joh. Honterus, Stadtpfarrer zu Kronstadt, den Auftrag, sein Handbuch des bürgerl. Rechtes, die Hauptquelle der Statuten, in das Deutsche zu übersezzen. 8) In dem National-Conflur des Jahres 1546 wurde die Sammlung und Einführung der geschriebenen Rechte in alle sächs. Stühle und Distrikte wieder ernstlich besprochen und zugleich angeordnet: alle althergebrachten Gewohnheitsrechte, wofern sie gut und christlich wären, in die Sammlung mit aufzunehmen. 9) Dadurch ward es dem Theologen Thomas Bomel, Provinzial-Notar und späterhin Pfarrer zu Stolzenburg, möglich, eine Sammlung der bisher üblichen Gewohnheitsrechte schriftlich zu verfassen unter dem Titel: statuta jurium municipalium civitatis Cibinensis, reliquarumque civitatum et universorum Saxonum Transsilvanicorum, collecta per Thomam Bomelium A. 1560. 10)

Nach diesen Vorarbeiten verfaßte der gelehrte

8) Universitäts Protokoll vom J. 1544—1563. S. 5. im Hermannstädter Archiv.

9) Ebendass. S. 10.

10) Seiverts Nachrichten S. 43.

Kronstädter Rector und später Rathsherr Matthias Fronius das vollständige Gesetzbuch lateinisch, 11) und nachdem es von 1570—1580 in den Universitätsversammlungen mehrmals durchgesehen und verbessert worden war, fasste die Nations-Universität im J. 1580 den Entschluß: »das Libell der geschriebenen Rechte sammt den wichtigsten Privilegien zu gelegener Zeit dem Könige von Polen und Fürsten von Siebenbürgen Stephan Bathori zur Bestätigung vorzulegen.« 12) Im Catharinal-Conflur des Jahres 1582 erfuhr die Gesetzsammlung eine wiederholte Durchsicht und Verbesserung, wobei Huet selbst thätig mitwirkte. Zu Ende dieses Jahres reiste derselbe an der Spitze der von der Universität gewählten Abgeordneten: Dominik Dietrich, Königsrichter zu Schäßburg, Matthias Fronius, ältesten Rathsgeschworenen zu Kronstadt, Joachim Koch, Bürgermeister zu Mediasch, Kaspar Budacker, Richter zu Bistritz, und Michael Hann, Stadtschreiber zu Hermannstadt, nach Krakau zum Könige ab, 13) welcher den 18. Febr. 1583 den Statuten und wenige Tage nachher den ihm vorgelegten Privilegien, durch seine Bestätigung, Gesetzes Kraft gab. 14) Dadurch erhielt die Nation eine bestehende Norm für ihre Rechtspflege und eine königliche Garantie ihrer Nobilitarbesitzungen, ihrer Handelsfreiheiten, Immunitäten und guten althergebrachten Gewohnheiten, und

11) Ebendas. S. 112.

12) Universitäts Protokoll vom J. 1574—1631 S. 35. im genannten Archiv.

13) Ebendas. S. 48 wo statt Dominik Dietrich, Dominik Kirschner vorkommt.

14) Das lateinische Original der Statuten auf. Pergament in Klein Folio, im Archiv Nr. 1201.

durch Mandate, welche der polnische König, auf erhebne Klagen der Abgeordneten, an seine Beamten erließ, eine kräftige Schutzwehr gegen ungebührliche Plakereien und weise Einrichtungen in Zehntgeschäften. Auf diese Weise setzte sich der König ein schönes Denkmal seiner ausgezeichneten Gerechtigkeitsliebe und seiner besondern Zuneigung gegen die sächs. Nation, und ich glaube sein Andenken nicht besser erneuern zu können, als durch Aufzählung aller damals von ihm bestätigten Privilegien und gegebenen Transsumte und Mandate:

1) Bestätigt der König den 28. Febr. 1583. vier vom Senator Matthias Fronius vorgelegte Urkunden, namentlich a) die Urkunde des K. Matthias vom J. 1458, laut welcher dieser die Kronstädter und das gesammte Burzenland in ihren uralten, von gottseligen ungr. Königen ihnen verliehenen Freiheiten, Gnaden, Gerechtsamen und Gewohnheiten zu erhalten und zu beschützen und durch seine Waiwoden und Vice-Waiwoden zu sichern verspricht; b) das Handelsprivilegium desselben Königs vom J. 1468, dem zufolge den Kaufleuten aus der Walachei, der Moldau und Siebenbürgen, welche nach Kronstadt kommen, geboten wird, ihre Waaren und Geilschaften nirgend sonst, als in der Stadt zu verkaufen; c) das Privileg. des K. Vladislaus vom J. 1496 gleichen Inhalts wie das Vorige; d) den Befehl desselben an den Waiwoden Peter von Bozyn und Szent György, den zum Nachtheil der Kronstädter von einigen Szeklern jüngst eingeführten Markt zu Sz. György aufzuheben. 15)

15) Die Copie im National-Archiv bis jetzt ohne Nr.

2) Bestätigt Stephan Bathori den 8. März 6 Urkunden, die ihm Albert Huet unterbreitete: a) die Urkunde des K. Ludwig I. vom J. 1370, vermöge welcher derselbe die Sachsen von allen Dienstleistungen an der Burg Landskron freispricht; b) das Privil. des K. Sigismund vom J. 1419, zufolge dessen den Castellanen und Zolleinnehmern von Tolmatsch und Lauterburg (Lotorvár) untersagt wird, von den Waren sächs. Kaufleute eine Abgabe zu erheben. c) Die Schenkungsurkunde des K. Ladislaus über die Tolmatscher Herrschaft vom J. 1453; d) die Capitular Introduction und Statution in den Tolmatscher Besitz vom nämlichen Jahre; e) das Privileg. des K. Ladislaus vom J. 1490, vermöge dessen der König die gesammte Nation in ihren Gerechtsamen, Freiheiten, guten Gewohnheiten und königl. Schenkungen zu erhalten und zu schützen verspricht, und f) das Capitular-Transsummt vom J. 1499 eines Schreibens des siebenbürgischen Waiwoden Peter, womit er und viele Adlige bezeugen, daß Volkatsch und Seiden, Groß- und Klein-Probstdorf und Neuszen nie zur Comitatssondern immer zur sächs. Gerichtsbarkeit gehört, und deswegen den Zins in das Mittel der Sachsen geliefert und Soldaten zum sächs. National-Banner gestellt hätten. 16)

3) Bestätigt derselbe am 29. März eine Urkunde des K. Vladislaus vom J. 1495, die ebenfalls Huet ihm vorlegte, vermöge welcher der Nation die lobbliche Gewohnheit, gleich andern auswärtigen Städten zum äußern Rathe 100 Männer aus ihrer Mitte zu wählen, genehmigt wird. 17)

16) Die Urkunde vom J. 1583. Archivs Nr. 1210.

17) Archivs Nr. 1205.

4) Verbietet der König den 13. März auf die Klage der sächs. Deputirten, den Bewohnern der fürstlichen Schlösser Udwarhely und Fogarasch und den Einwohnern von Eschik, Györghyó und Kazson ihre Schafe und Schweine auf den Sachsenboden zu treiben, weil dadurch die Saaten und Wiesen niedergetreten und abgeweidet, und die Äcker und Wälder zum großen Nachtheile der privilegirten Eigenthümer, verderbt würden. 18)

5) Untersagt derselbe den 14. März, durch die Klagen derselben Deputirten bewogen, dem siebenbürg. Landtagsbeschuße gemäß, den griech. Kaufleuten, welche nach Siebenbürgen handeln wollen, über Karansebes, Hermannstadt und Kronstadt hinaus ihre Waaren zu versühren und zu verkaufen, und Gold und Silber, welches zu münzen die Hermannstädtter das Recht hatten, aus dem Lande zu führen. 19)

6) Befiehlt derselbe unter strenger Ahndung den 17. März, daß außer denen, die in seinem und des Landes Geschäften durch die sächs. Stühle reisen, Niemand von den Adlichen, Hofbeamten oder Fremden unentgeldliche Vorspann und Beköstigung nicht einmal ansprechen, geschweige denn erpressen dürfe. 20)

7) Erläßt der König, die Klagen der früher genannten Abgeordneten beherzigend, 2 Mandate vom 12. und 17. März an die fürstlichen Schloßpräfekten, Provisoren und Zehntbeamte, welche den im §. 1576

18) Archivs Nr. 1230.

19) Archivs Nr. 1218.

20) Arch. Nr. 1215.

und 1580. (Archivs Nr. 1089 und 1168.) gegebenen Zehntartikeln zuwider, viele Bedrückungen bei Einstellung der von den sächs. Pfarrern gepachteten Zehnten sich erlaubten und die Bauern zwangen, die Früchte unentgeldlich einzusammeln, zu dreschen, wegzuführen und den Hanf und Flachs umsonst zu bearbeiten u. s. w. In diesen Mandaten untersagt Stephan Bathori den vorbenannten Beamten alle Bedrückungen, und befiehlt die Beobachtung der Zehntartikel, die Aufstellung zuverlässiger Zehner für jeden Stuhl aus dem Mittel der Sachsen und das Einstimmen, Dreschen und Abführen der Früchte u. s. w. auf fürstliche Unkosten. 21)

8) Den 23. März genehmigt derselbe die Bitte der Deputirten, daß, ohne Zustimmung der Universität, den in Dörfern lebenden Handwerkern kein Kunstprivilegium gestattet werden soll, weil Handwerker für Städte und nicht für Dörfer passen, und die Städte aus gehörig eingerichteten Handwerks-Innungen bestehen, durch deren Anwachs die Kraft und Blüthe der Städte sich immer mehr entwickeln; aber durch Mehrrung der Handwerker auf den Dörfern der Ackerbau vernachlässigt und die Städte verödet würden, indem die Bürger aus den Städten wandern müßten, um den Feldbau zu treiben. 22)

21) Archivs Nr. 1217.

22) Archivs Nr. 1207. Dieses war gleichlautend mit dem Universitätsbeschuße vom J. 1580 (siehe das Univers. Protok. vom J. 1574—1631 S. 35.): der Dorfshandwerker halben ist gehandelt und deliberiret, daß nachdem die Städte und Märkte der meiste Theil von den Zechen erbauet und erhalten, auch daselbst die Zechen nicht allein auf der Stadt Munition an Pulver, Geschöß

9) Bestätigt der König den 15. März die Gerichtsbarkeit der beiden sächs. Oberbeamten, des Hermannstädter Bürgermeisters und Königsrichters in dem Zolmatscher Stuhle, ihre Einkünfte aus demselben und das Recht ihren Unterbeamten daselbst, den Castellan, zu ernennen, von welchem die Appellation an die Oberbeamten geht (Archivs Nr. 1202).

10) Erneuert derselbe am 30. März seinen Schenkungsbrief, womit derselbe zu Anfang seiner Regierung den Hermannstädter Beamten ein Haus zu Weissenburg als Eigenthum übergeben hatte, damit sie eine bequeme Herberge hätten, wenn sie zum Landtag, oder aus andern wichtigen Ursachen dahin reisten (Archivs Nr. 1203).

und Wacht Sorge tragen, sondern auch insgemein der Jugend und dem Gesinde äußerliche Disciplin und Zucht, in jede Zech ländliche Ordnung und Sabung zu halten hingestellt; dagegen in Dörfern merklicher Muthwillen und Unordnung am Gesinde gespürt wird, daß die Handwerkstnechte wegen größere Freithum aus den Städten auslaufen, und in die Dörfer sich sezen, hieraus der Städte und Märkte Verwüstung erfolgt; dieser Ursachen halben ist deliberiret, daß solche Dörflingshandwerker sich in die Städte und Märkte machen und einziehen sollen; so fern sie mit dem Handwerk vermeinen sich zu erhalten. So aber ein Handwerker im Dorf wohnen wollte, soll das Handwerksmäfig gehn und mit der Hauen sich gendöhren, ausgenommen die großen Gemeinen, daß selbst die Obrigkeit ordiniren und limitiren soll, wie weit und mit was Zahl Handwerker geduldet, auch mit Gesind gefürdert werden sollen, aber außerhalb der Obrigkeit Nachgebung soll Niemand frei seyn, daselbst ein Handwerk zu arbeiten.

11) Transsumirt derselbe den letzten März die Urkunden der Könige Ludwig I. und Sigismund; welche eine neue Theilung der Unterthanen zu Volkatsch und Seiden auf den Fall untersagen, wenn vermöge gestatteter Freizügigkeit, von dem Anteil des Alben-ser Capitels auf den Anteil der Hermannstädter und umgekehrt, sich die Unterthanen begeben sollten (Archivs Nr. 1212).

Zu diesen Beweisen königl. Huld fügte Stephan Bathori, durch Huets und der Deputirten Bitten bewogen, ein Geschenk von 1000 Gulden zum Bau der Hermannstädter Basteien hinzu. 23)

Aus Polen zurückgekehrt, zeigten die Abgeordneten in der Universitäts Versammlung gegen Ende Aprils 1583, »ihre ausgerichtete Bothschaft an, und legten zugleich die vom Könige bestätigten Constitutionen der Municipal Rechte vor, nach welchen die Universität sich künftig richten solle.« (Worte des Protokolls). 24) Diese Gesandtschaft nach Polen kostete Hermannstadt, nach Auftheilung der Unkosten auf die Stühle und Distrikte, 103 Gulden. 25) Dem jungen Sigismund, der nach dem Tode seines Vaters Christoph Bathori († den 26. May 1581) unter der Leitung von 12 Räthen Siebenbürgen regierte, empfahl sich Huet durch Umsicht und Pflichttreue in der Führung seines wichtigen Amtes und durch seine Kenntniß in der italienischen Sprache, in welcher er, wie Sei-

23) Liber rationum civitatensium vom J. 1556—1656
S. 194 im Archiv.

24) Universitäts Protok. vom J. 1574—1631. S. 54.

25) Liber rationum etc. S. 196.

vert a. a. D. S. 185 meldet, zur Freude des Fürsten über Staatsangelegenheiten mit demselben sich unterhalten konnte. Dafür beehrte ihn Sigismund mit einem besondern Vertrauen, und wies ihm zur Belohnung ausgezeichneter Dienste, die er dem Lande, den früheren Waiwoden, so wie ihm selbst in allen Angelegenheiten nach Zeitumständen geleistet habe und künftig leisten werde, den 2. Decemb. 1585 eine jährliche Summe von 100 Gulden auf Zeitlebens aus dem Martinszinse an. 26) Auch wiederholt Sigismund die Beweise seiner Gnade gegen Huet den 11. Mai 1587, indem er ihm (und dem Bürgermeister Joh. Baier dem Jüngern) eine Zehntquarte von Groß- und Klein-Probstdorf auf unbestimmte Zeit schenkte, 27) und den letzten Febr. 1590 eine Quarte von Tolmatsch auf 3 Jahre für die gewöhnliche Pachtsumme überließ. 28)

Die Gunst, in welcher Huet bei Sigismund stand, ermutigte ihn zu einer großen Vertraulichkeit gegen denselben; dies bezeuget sein lateinisches Schreiben an den Fürsten vom 25. Juli 1590, worin er ihm berichtet, »dass er, seinem Befehle gemäß, das zum Orgelbau zu Weissenburg geeignete Holz habe sammeln und zu Wagen dahin abführen lassen. Ich wünsche sehr, (schreibt Huet) dass Eure fürstliche Hoheit der Töne jenes großen und schönen Kunstwerkes in Frieden zur Ehre Gottes genießen mögen. Die Königin Isabella sammt ihrem Sohne Joh. II. bediente sich bis zu ihrem Tode keiner Orgel; denn obgleich Isabella in der katholischen Religion beharr-

26) Urkunde vom J. 1585. Archivs Nr. 1261.

27) Archivs Nr. 1281.

28) Arch. Nr. 1525.

* te: so vernachlässigte doch der in den Calvinismus
» verwickelte Sohn die Kirchenmusik; so sehr war der-
» selbe von Franz Davidis und Andern verführt wor-
» den. Nach seinem Tode, den keine Erben beklagten,
» wurde das Orgelspiel vernachlässigt und die Orgel
» großenteils zerstört. So muß es kommen, wenn
» diejenigen, die an die Spitze des Staates gestellt
» sind, von der reinen Lehre abweichen und abirren,
» die wahren und schicklichen, von der Kirche gebilligten
» Zierden verwerfen, verachten und mit Füßen gleich-
» sam treten. Dazu kommt, daß, wenn diese des Tro-
» stes leiblicher Erben entbehren, der ganze Staat leich-
» ter zusammenstürzt, oder wenigstens verunstaltet wird.
» Geht aber, wo Eure Hoheit die Zierde der Kirche
» gleichsam wieder in das Leben zurück rufen, bitte ich
» den allmächtigen Gott, daß Hochdieselbe von Davd's
» Unhängern auf keine Weise verführt, sondern in der
» unsern Gebräuchen ähnlichen Kirche erhalten werden;
» denn auch wir haben alte katholische Gebete, Orgeln,
» Evangelien nach katholischer Eintheilung, Heiligen-
» Feste, Exorcismen, Ohrenbeichte, Altar, Sacra-
» mente, Christi Gegenwart im heiligen Abendmahl,
» nicht ein bloßes Zeichen, wie die Calvinisten, sondern
» nach der Lehre des heil. Augustinus, ein sichtbares
» Zeichen der unsichtbaren Gnade u. s. w. Außer der
» Aufrechthaltung dieser und ähnlicher Dinge, haben
» Eure Durchlaucht noch nöthig, die Familie durch eine
» eheliche Verbindung fortzupflanzen. Dazu ist Hoch-
» dero selben rüstiger Körper und die gute Lebensweise
» geeignet. Sollten Eure Hoheit in Ungarn eine Per-
» son von gleichem Range nicht finden, so müssen Hoch-
» dieselben nach Polen oder Österreich sich verfügen, wo
» es Prinzessinnen von dem höchsten Range gibt. Doch
» — in das, was meinen Horizont übersteigt, darf ich
» mich nicht einmischen, denn ich bin der geringste und

• ohnmächtige Diener Euer Durchlaucht und Hochdie-
» selben haben keinen Mangel an weisen und treuen Näh-
» then. Es zweckt daher meine unterthänigste Bitte da-
» hin ab, Eure Hoheit möchten gnädigst geruhen dieses
• Alles meiner Liebe gegen Hochdieselben zuzuschreiben
• u. f. w.^a 29)

Obgleich Huet bei dem Fürsten Sigismund Báthori in großem Ansehen stand, so unternahmen es doch einige aus dem ungarischen Adel, die Jugend des Fürsten benützend, die sächs. Nation ihrer Privilegien, Gerechtsamen und Freiheiten zu berauben. Um diesem feindlichen Anschlage zu begegnen, reiste Huet an der Spitze einiger sächs. Abgeordneten zum Landtag nach Weissenburg ab, und durch eine eindringliche, der Sache angemessene lateinische Rede, die Miles im siebenbürg. Würgengel S. 152—163. in einer deutschen Übersetzung und Seivert a: a. O. S. 190—204, in einem lateinischen Abdrucke liefert, gelang es ihm den 10. Juni 1591 den Sturm abzuwehren. 30) Sigismund, der nur kurz vorher im J. 1589 die Neumärkte, » welche durch östere Verheerung und Plün-
» derung, durch Feuersbrünste und Verwüstungen ihres
» Marktes und schönen Tempels, der Privilegien, Briefe
» und Schriften beraubt worden waren, durch eine
» Urkunde in die von Alters her genossenen Freiheiten,
» Gerechtsamen und Privilegien wieder eingesetzt hat-
» te,^a 31) Sigismund war es, der durch Huets ein-

29) Schreiben vom J. 1590. Archivs Nr. 1534.

30) Vergl. Martin Felmer historia Transsilvaniae p. 186.

31) Siehe Gabriel Bethlehens Bestätigung vom J. 1616
Archivs Nr. 235.

dringliche Rede belehrte, die Nation vor feindlichen Angriffen und Bedrückungen schützte.

Unter Hucts Ägide gewann auch die Schule zu Hermannstadt, welche aus dem Grunde Landesschule genannt wurde, weil die Nation aus ihr die Bildung schöpfte, und zur Besoldung der Lehrer ihren Beitrag lieferte, durch Anstellung ausländischer Gelehrten, durch eine Bibliothek und durch Gesetze für Lehrer und Lernende eine bessere Einrichtung und die Wissenschaft ein regeres Leben. 32) Gleich nach der Reformation, durch welche die wissenschaftliche Bildung in Schulen erst recht ins Leben trat und Völker beglückende Früchte trug, wurde die Errichtung von Schulen der Hauptgegenstand der Berathungen in den Universitäts-Versammlungen. Hermannstadt hatte zu einer

neue

32) Vergl. Seiverls Nachrichten S. 188. Landesschule — das Land der Sachsen bildete anfänglich die Hermannstädter Provinz (comitatus oder provincia Cibinensis), welche 7 Stühle (sedes-Gerichtsbezirke) in sich begriff, nämlich den Bröser, Mühlenbächer, Neumärker, Hermannstädter, Leschkircher, Großschenker und den Kößder (Repser) Stuhl, welcher auch den Schäßburger umfasste. Von diesen 7 Stühlen hat das ganze Land in seinem weitesten Umfange den deutschen Namen Siebenbürgen erhalten. Um die Vereinigung mit der großen Hermannstädter Provinz suchten bei den ungarischen Königen die 3 kleinern sächs. Provinzen Kronstadt, Mediasch und Bistritz nach. Die Mediascher Provinz, bestehend aus 2 Stühlen Mediasch und Schelt, welche durch gewaltsame Eingriffe des siebenbürg. Walloden Ladislaus von Hermannstadt getrennt und in Besitz genommen worden war, wurde im J. 1315, Burzenland und Kronstadt 1422 und Bistritz 1461 mit der Hermannstädter Provinz vereinigt.

neuen Schule das Haus des Peter Roth von Klausenburg gekauft, und im Jahre 1545 dafür 600 Gulden bezahlt. 33) In der Universitäts-Versammlung des folgenden Jahres 1546 wurde der hochherzige Antrag gemacht, »Schulen zu organisiren, geschickte Jünglinge aus öffentlichen Fonds in ihren Studien zu unterstützen, damit es nicht, was zu befürchten stehe, im Laufe der Zeit an Notaren, Pfarrern, Predigern, Kirchendienern und Schulmeistern mangle.« 34) Um dieser Besorgniß zu begegnen, und eine höhere wissenschaftliche Bildung zum Gemeingute der ganzen Nation zu machen, wurde durch Huets und des Hermannstädter Magistrats Vermittelung die Schule zu Hermannstadt zu einer Landesschule eingerichtet, Gelehrte aus dem Auslande dahin berufen, namentlich Martin Breslaci von Fürstenberg und Esromus Ruttinger, zu deren Besoldung die Deputirten aller Stühle und Städte, Kronstadt ausgenommen, ihren Anteil zu tragen in der Universitäts-Versammlung vom J. 1578 bewilligten. 35) Dieser Geist, derせensreich für die Schulanstalt wirkte, vererbte sich auch auf die folgenden Geschlechter.

33) Liber rationum civit. vom J. 1536—1656 S. 175.

34) Univers. Protok. vom J. 1544—1563 S. 10.

35) Univers. Protok. vom J. 1574—1631 S. 23.— Aus der Natur dieser Landesschule erklärt sich der ausgedehnte Hermannstädter Promotionskreis von der Pyramide bis zum Bären (Stuhlsiegel von Broos und Leschkirch), durch welchen es allein möglich wird, die Verdienste derjenigen Männer mittelst Pfarreien zu belohnen, welche, ungeachtet vieler frommer Stiftungen, dennoch bei karglicher Besoldung, an der Gesamtbildung von wenigstens 7 Stühlen gearbeitet haben.

Ein Freund und Besörderer der wissenschaftlichen Bildung, widmete Huet, der im Besitze einer ansehnlichen Büchersammlung war, dieselbe dem allgemeinen Gebrauche, indem er sie der Schulbibliothek einverleibte, welche er im J. 1592 in der Ladislaus Capelle hatte einrichten und mit jetzt noch vorhandenen Mauergemälden verzieren lassen. 36) Auch sorgte er für Schulzucht und Ordnung durch weise Gesetze für Lehrer und Schüler. 37)

Durch den Bruch des Fürsten Sigismund Báthori mit der Pforte im J. 1594; durch sein engeres Anschließen an den römischen Kaiser Rudolph II. und seine entschiedene Neigung für die Prinzessin Maria Christierna, Tochter des Erzherzogs Karl von Österreich, eröffnete sich dem rastlos thätigen Huet ein neues Feld, auf welchem er sich als gewandter Diplomate und mutiger Krieger auszeichnete. Um ein Eheverlöbniß mit Maria Christierna einzuleiten, den Kaiser Rudolph II. zur Hülfe gegen die Türken zu vermögen, und Verhandlungen wegen Abtretung Siebenbürgens gegen ausländische Besitzthümer anzufüllen auf den Fall, wenn der Fürst der Gewalt der Türken weichen und Siebenbürgen verlassen müßte, schickte Sigismund im J. 1594 an den Kaiser nach Prag die Gesandten Gregor Chaky von Kerezeg, Joh. Syger von Szent Lazlo, Joh. Frathay, Albert Huet und den Jesuiten Alphons Carillius (Cariglia), des Fürsten Beichtvater. An der Spitze dieser Gesandtschaft stand Stephan Botskai von Kis Ma-

36) Mehreres hierüber in Seiverts Nachrichten. S. 188.

37) Ebendaselbst.

ria, Capitän zu Waradein, Obergraf der Biharer Ge-
spanschaft und fürstlicher geheimer Rath. 38)

Der Geschicklichkeit der Gesandten gelang es, der Aufträge zur Zufriedenheit des Fürsten sich zu entledigen. Er erhielt die Hand der Prinzessin, 39) Hülstruppen gegen die Türken und die kaiserl. Zusicherung und Bestätigung der zwischen ihm und dem Kaiser durch die Abgeordneten beider Höfe gepflogenen Unterhandlungen wegen Bestsetzung einer dem Fürsten angemessenen Unterhaltssumme von 50,000 Gulden und wegen Abtretung der schlesischen Herzogthümer Oppeln und Ratibor, wo Sigismund eine sichere Zufluchtsstätte finden könne, wenn ihm durch die Übermacht der Feinde die Nothwendigkeit auferlegt werden sollte, aus dem Lande, welches er bei erschöpften Kräften nicht weiter schützen könne, wandern zu müssen. 40)

Als fürstlicher Gesandter fand Huet Gelegenheit, bei der kaiserl. Familie nicht nur bekannt zu werden, sondern auch sich ihr bestens zu empfehlen; dieses bezeuget

1) das Schreiben der Erzherzogin Maria, Karls Wittwe und Christiernas Mutter, vom 25. Mai 1595 an Albert Huet:

38) Urkunde vom J. 1595. Archivs Nr. 1402.

39) Heurath's-Contract zwischen Sigismund Bathori und Maria Christierna; Kalona hist. crit. regum Hungariæ Tomus XXVII: p. 159.

40) Bestätigungs-Urkunde vom letzten Sept. 1595. Archivs Nr. 1402.

»Maria von Gottes Gnaden, Erzherzogin zu Österreich, Pfalzgräfin bei Rhein, Erzherzogin in Ober- und Niederbayern, Wittib:

Getreuer, Lieber! Wir haben dein Schreiben, welches du Uns bei Unserer geliebten Söhne Kämmerling dem Walter gehorsamst zugeschrieben, wohl empfangen. Wie du dich von uns und den Unsern alles Guten unzweiflich zu versehn hast, also wird dich Unsere geliebte Tochter, die fürstliche Braut jederzeit in besten Gnaden erhalten. — Unsere geliebten 2 Söhne und sonderlich Erzherzog Maximilian wollten Wir gerne mit Uns hinein nach Siebenbürgen nehmen, es kann aber, weil es Thro-kais. Majestät unser gnädigster, geliebter Herr Vetter als oberster Tutor nicht zulassen, nicht geschehn. — Belangend die Begehr, Unsers geliebten Herrn Gemahls seligster Gedächtniß Bildniß, wollen Wir dir dasselbige bei Unserer, liebts Gott, schieristen Hineinkunst selbst mitbringen und dir gern gnädigst vergönnen und bleiben dir mit Gnaden allezeit wohlgeneigt. Gegeben in der Stadt Grätz den 25. Mai 1595.«

2) Das Schreiben Ferdinands, Erzherzogs zu Österreich, Herzogs zu Burgund u. s. w. Grafen zu Tyrol und Görz, an den Huet vom nämlichen Jahre:

»Wir haben aus deinem Unserer geliebten Frauen Mutter gethanen Schreiben ganz gnädigst verstanden, wessen du dich gegen Ihre Liebden und Uns gehorsamst erboten, wie getreu du es auch im Werk ferner zu lassen bedacht, wie wir es uun zu ganz gnädigstem Dank annehmen u. s. w.« 41)

3) Das Schreiben Huets an den Kaiser Rudolph II.
vom 9. Jänner 1597: 42)

„Römische, kaiserliche, auch zu Ungarn und
Böhmen u. s. w. königl. Majestät und s. w. Mein
allergnädigster Herr — Meinen allerunterthänig-
sten treuen allezeit beslissen Dienst bevoran in
gratiam. Euer kais. Majestät an mich verordneten
Missil-Brief hab ich von Carolo Magno wohl em-
pfangen und desselben Inhalt unterthänigst ver-
nommen und bedanke mich zum demüthigsten gegen
Euer kais. Majestät der großen geneigten Propen-
sion und sehr mild allergnädigsten Erbieten, wel-
ches ich erstlich dazumal, als ich vor 2 Jahren zu
Prag für Euer kais. Majestät neben der obersten
Bothschaft erschienen bin, gespüret und jetzt wie-
derum in Euer kais. Majestät allergnädigst Schrei-
ben gar vernehme, und füge Euer kais. Majestät
ganz demüthigst und gehorsamst, daß ich auch da-
zumahl gern selbst und allein mit Euer Majestät
geredet hätte, aber die Umstände und Suspicion
sind im Wege gelegen, sonst hätte ich selbst von
Euer Majestät Audienz begehret, und als Euer
Majestät mich in valedictione coram ansprach,
darnach auf unserer Herberge alsbald ward von
meinen Consorten gefraget, was Euer Majestät
mir gesagt hätten, also aufmerkerisch ist man auf
unsere teutsche Nation, welches auch nicht wohl
der Feder und Papier zu vertrauen; derhalben ich
auch diesen Brief nicht in lateinischer Sprache ge-
schrieben, und derhalben diesmals ohne Mangel
aufgespart hab, welches zu seiner Zeit füglich Euer

Majestät zu Ohren kommen wird, dann ich solches mittlerzeit solchem vertrauen werde, der mit Gottes Hülfe naheter bei uns und Euer kais. Majestät Blutsverwandter seyn und obwohlen Euer kais. Majestät ich etwas weitläufig hätte zu schreiben, die Leute, welche in diesem Lande seyn, dieselbigen seyn mir wohl bekannt medullitus; denn in allen Landtagen sitze ich mitten unter ihnen, da kann ich leicht abnehmen von denen, die vor mir, hinter mir, neben mir sitzen und ihres Herzens Sinn und Gedanken an Tag geben; welches auch vor 2 Jahren zu Klausenburg geschah, welcher Nachfolger noch viel sind. Doch von diesen wird Euer Majestät andermal erinnert werden. Was aber meine Person belanget, dieweil ich guter teutscher Nation bin, und in kaiserlichem Hof von Jugend auf treulich gedient und auch den vierten römischen Kaiser erlebt, denn ich in Kaiser Ferdinand hochlöblicher und seligster Gedächtniß Hof kommen bin, als Kaiser Karl noch lebte und gedachter Ferdinand römischer König war, nach welches Abgang ich Euer Majestät geliebten Herrn Vater Kaiser Maximilian etliche Jahr in und außerhalb der ungrischen Kanzellei gedient, bin auch dazumal zu Prag gewest, als Euer Majestät sammt Erzherzogen Ernesto in Hispanien zog und von da wieder zurück auf Wien zum Herrn Vater heim kamen; habe mich dersieder auch höchstlich beslissen, Euer Majestät und dem ganzen hochlöbl. Haus Österreich treulich und aufrichtig zu dienen, welches in verschiedener Mutation zu Klausenburg dieses Landes mit Gefahr meines Lebens geschehen, davon ich besinnen auch hinführo nicht abzulassen in aller Gelegenheit, dessen sich Euer Majestät gewißlich und gänzlich allergnädigst zu mir armen Diener versehn

möge. Und gleichwie das Weiße im hochlöblichen österreichischen rothen Schilde in der Mitte ist, also ist der Candor in meinem Herzen gegen Euer Majestät in allen nothwendigen, zweifelhaftigen, wandelbaren und gefährlichen Sachen, gewarte darum den Lohn von Gott dem allmächtigen und darnach auch von der angebornen Milde und großen Gnaden Euer röm. kais. Majestät. In welcher Gnade und Schutz ich mich und meine Kinder und alles was ich habe, ganz unterthänigst und gehorsamst thu commandieren. Der barmherzige ewige Gott wolle Euer kais. Majestät in langwierigem, guten gesunden und hochglückseligen Regierung und Kriegssieg und Überwindung erhalten uns und der ganzen Christenheit zu Gut und Bleiben.

Datum Hermannstadt, den 9-ten Tag Januarii
1597.

Euer röm. kais. Majestät

gehorsamster unterthänigster
armer Diener.

Albertus Huet Königsrichter
in der Hermannstadt der Sachsen in
Siebenbürgen.

Im Kriege, der durch den Bruch des Fürsten Sigismund Báthori mit der Pforte herbeigesührt wurde, erwarb sich Huet unverweiliche Lorbeeren. Zu dem wichtigen Amte eines Hermannstädter Königsrichters gehörte in kriegerischen Zeiten die Anführung des sächs. Banners, welches aus den Fußgängern und Reitern

tern der Hermannstädter und der gesammten sächs. Nation bestand. Mit diesem Banner stellte sich Huets unter den Oberbefehl des fürstlichen Heerführers, als Sigismund, den Überredungen seines Beichtvaters Alphons Cariglia nachgebend, das mit der Pforte geschlossene Bündniß durch Anschließen an den römischen Kaiser brach, und den türk. Kaiser Amurath sich zum Feinde mache. Laut Vertrag mit der Pforte stellte der Waipod von Siebenbürgen dem türk. Kaiser Hülfs-truppen bei seinem Feldzügen gegen Ungarn. 43) Sian Bassa von Temeswar unternahm noch 1593 von Siebenbürgen aus, unterstützt von siebenbürgischen Hülfsvölkern, einen vergeblichen Feldzug gegen Waradein, aber einen glücklichern gegen Naab, welches der selbe nicht so sehr durch Waffengewalt, als vielmehr durch Bestechung des Schloßpräfekten eroberte, wofür diesem Kopf und Hände in Wien abgeschlagen wurden. 44) Seitdem aber (J. 1594) der Fürst von Siebenbürgen, unter Missbilligung mehrerer Adelichen, 45) von der

43) Felmeri historia. §. 251—254,

44) Univers. Protok. vom J. 1616—1671 S. 445, enthält eine Chronik.

45) Die über den Absfall Sigismunds missvergnügten Adelichen veranstalteten eine Zusammenkunft zu Thorda, brachten die Absetzung des wandellaunigen Fürsten in Antrag, der es nun für gerathener hielt, mit allen seinen Schäßen nach Kövár sich zu flüchten; von wo aus er die Landstände, welche fogleich nach seiner Abreise zu Klausenburg sich versammelt hatten, dahin schriftlich zu stimmen suchte, daß sie ihn, was auch wirklich, besonders auf Huets Verwenden, erfolgte, als legitimen Fürsten anzuerkennen und zurückzurufen sollten. Felmer am a. Orte § 255. Zurückgekehrt suchte derselbe aller derer, die an der Verschwörung gegen seine Person Theil genommen hatten, sich zu versichern, und es fielen, ohne alles Verhör

Pforte abgefallen war, und auch die Waivoden der Moldau und Walachei zu diesem Schritte verleitet hatte, nahm Sinan Bassa gegen denselben eine drehende Stellung. Im Herbste 1594 rückte ein siebenbürg. Heer gegen Temeswar, um den Bassa zu bekriegen, kehrte aber gegen Ende des laufenden Jahres ohne günstigen Erfolg in die Heimath zurück. 46) Desto glücklicher war der Feldzug gegen Sinan im folgenden Jahre; das siebenbürg. Heer rückte im Monat Septemb. durch Burzenland in die Walachei ein, bestürmte und eroberte, ob es gleich beinahe alle seine Pferde eingebüßt hatte, Tergowist und das Schloß Dschurdtschiu an der Donau, und schlug den Feind über diesen Strom hinüber. Siegreich kehrte das Heer des Fürsten im November nach Siebenbürgen zurück. Tatsched, Lipsa und Jenö hatte der fürstliche Capitän Gregor von Borbely erobert. 47) Den Feldzügen bei Temeswar und in der Walachei wohnte Huet, der das sächs. Banner anführte, bei, und zeichnete sich besonders bei der Eroberung von Tergowist und des Schlosses Girgio und bei dem Abbrechen der von den Türken über die Donau geschlagenen Brücke dadurch rühmlich aus, daß er in offensbarer Todesgefahr, unter einem Kugelregen einen unerschütterlichen Heldenmuth bewies. 48)

und gesetzmäßiges Gerichtsverfahren, als Opfer der persönl. Rache des Fürsten, Alexander, Franz und Gabriel Kendi, Joh. Iissiu und Gregor Literatus durch das Schwert auf öffentlichem Markte zu Klausenburg u. der Kanzler Kováts, Joh. Bornemissa und Bathorius Boldisar im Gefängniß zu Szamos-Ujvar durch den Strang. Univers. Protok. vom J. 1616 — 1671. S. 445 die angehängte Chronik.

46) Ebendas.

47) Ebendas.

48) Vgl. das später folgende dem Huet von den E. Commissär, aus-

Huets neu erworbene Verdienste als Gesandter nach Prag und als Krieger belohnte der Fürst Sigismund mit einem Geschenk von 100 Gulden, die er ihm den 15. April 1596 auf 4 Jahre, von 1595 angefangen, aus dem Martinszinse anwies; diese Summe verdoppelte der Fürst den 25. Decemb. 1597, und verlieh sie ihm auf Lebenslang. 49) Der römische Kaiser beeindruckte ihn hingegen mit einem besondern Vertrauen, das er ihm in einem Schreiben vom 25. Novemb. 1596 und vom 28. März 1597 (Archivs Nr. 1432 u. 1419) in folgenden Ausdrücken zu erkennen gab: »Die vorzügliche Reinheit deiner Gesinnungen gegen Uns und Unser erlauchtes Haus und dein Eifer für das Wohl der Christenheit haben wir mit Wohlgefallen aus Wieler Zeugnissen ersehen; du kannst dir von Unserer Gnade alles Gute versprechen. — Wir sehen auf dich ein besonderes Vertrauen, weil Wir Uns von deiner ausgezeichneten Ergebenheit gegen Uns und Unser erlauchtes Haus u. s. w. nicht nur mit eignen Augen, sondern auch durch Anderer Zeugnisse überzeugt haben. Darum schicken wir Unsere Gesandten den Waradiner Bischoff Martin Peter von Hettes und den Baron Adam Gallus Poppel von Lobkowitz, Unsere getreuen Näthe, an dich ab, die dir Unsere Zuneigung mit Mehrerem bezeugen werden, und welche du mit deiner Rath und deiner Hülfe unterstützen mögest.«

Der unglückliche Feldzug gegen die Türken bei Temeswar und bei Erlau im J. 1596 50) erregte

gestellte Zeugniß und Wolfgang Bethlen res Transsilvanicæ. lib. VIII. p. 596 etc.

49) Archivs Nr. 1408.

50) Siehe die vorbenannte Chronik.

bei dem ängstlich schwankenden Sigismund Bathori, die Besorgniß, Siebenbürgen nicht mehr behaupten zu können. Eine wiederholte Reise nach Prag zum Kaiser zu Anfang des J. 1597 brachte seinen Entschluß: Siebenbürgen dem Kaiser Rudolph II. abzutreten, zur Reise. Um wegen Auswechselung Siebenbürgens gegen die schlesischen Herzogthümer Oppeln und Näsbor auf den Grund des Tractates von 1595 51) die Präliminarien einzuleiten, sandte der Kaiser seine Näthe als Gesandten nach Siebenbürgen. Mit ihrer Sendung machte er den Albert Huet in einem Schreiben vom 21. Jänner 1598 vorläufig bekannt und gab ihm folgende Weisung:

»Weil Wir Uns von deiner vortrefflichen Gesinnung gegen Uns schon früher überzeugt haben, so zweifeln Wir daran nicht, daß du diese mit der That, wo es nöthig seyn wird, besonders jetzt beweisen wirst, wo Wir den Wagner Bischof Stephan Zuhay, den Grafen Franz v. Nadasd und den Bartholomäus Pezzen von Ulrichskirchen Unsere Näthe als Gesandte hinunter schicken. Gestützt auf dieses Vertrauen haben Wir ihnen aufgetragen, dir alle zu verhandelnden Gegenstände zu eröffnen, und Unser Wohlgesfallen gegen dich mit Mehrerem zu bezeugen. Daß du ihnen Glauben beimessest und sie mit Rath und That unterstützen sollest, ist Unser gnädiger Wunsch und bieten dir Unsere E. E. Gnade an.« 52)

Die genannten Gesandten hatten den Auftrag mit dem Fürsten Sigismund Bathori und mit den

51) Siehe die 42-ste Anmerk.

52) Archivs Nr. 1453.

Ständen den Tractat wegen Abtretung Siebenbürgens an den Kaiser völlig abzuschließen. Nachdem der Fürst mit Einwilligung der Stände den Besitz von Siebenbürgen den Kaiserl. Gesandten zugesichert und abgetreten hatte, so schwören die 3 Gesandten Stephan Zuhay, Nicolaus Istwánsky und Bartholomäus Pezzan auf dem Landtage zu Weissenburg: daß Ihro kais. Majestät in der Verwaltung des Landes die vorhandenen Nächte beibehalten, alle Privilegien, Gerechtsamen, Freiheiten, Schenkungen und Religions-Culte in gegenwärtigem Zustande erhalten wolle. 53)

Zu Ende Aprils reiste Sigismund nach den schlesischen Herzogthümern Oppeln und Ratibor, und ließ seine Gemahlin zu Kowar zurück, von wo sie jedoch bald nach Weissenburg sich begab, um im Einklange mit den kais. Commissären und den Gubernial-Nächten die Regentschaft zu führen. Von Weissenburg aus schrieb die Fürstin Maria Christierna den 9. Juni 1598 an Huet, der den frühen Tod seines kleinen Albert beweinte, und tröstete ihn mit Worten christlicher Salbung:

»Was den Tod eures Söhnhens Albert betrifft, dessen frühes Dahinscheiden euch sowohl als eurer Gattin, wie wir Uns leicht überzeugen können, sehr schmerzlich fallen muß, besonders da er in dem Alter hinweggerafft wurde, wo er durch Lallen eure Herzen noch mehr zu fesseln begann: so können Wir euch nicht verschweigen, daß derselbe einen erschütternden Eindruck auf Uns gemacht habe, auf Uns, denen noch im frischen Andenken dasjenige schwelt, was Uns in der lebt

verflossenen Zeit durch den beklagenswerthen Tod Unserer geliebtesten Schwestern Bitteres zugefügt worden ist, und was Uns Herberes als dieser Kummer und Schmerz im Leben zugefügt werden könne, vermögen Wir bis auf diesen Tag nicht einzusehn. Dennoch müssen Wir nicht nur dieses Alles, sondern auch vieles Andere, wodurch dieses armelige Leben täglich getrübt wird, mit Gleichmuth und Standhaftigkeit ertragen, eben weil es menschlich und vom Schicksale der Sterblichen durchaus nicht zu trennen ist. Und wenn Euer Weisheit von Uns irgend einen Trost in diesem eurem höchst traurigen Zustande verlangen, so rathen Wir — das Eine dem Herzen recht tief einzuprägen, daß nur Gott der Schöpfer und Regierer des Weltalls, so wie vom menschlichen Loose, so auch von der Sterblichkeit ausgenommen sey, indem überall auf der ganzen Erde Alles was sterblich ist, zu seiner Zeit und von freien Stücken gleich dem Schnee zerrinnt und verschwindet. Wobei wir noch die unerforschlichen Rathschlüsse Gottes des Barmherzigen unerwähnt lassen; dessen eben so gerechter als unerschütterlicher Wille dahingeht, diejenigen, welche er von den Stürmen der Welt unbetrüht wissen will, weit früher und schneller in die himmlische Heimath abzurufen, indem Gottes wunderbare und väterliche Vorsehung auch die Säuglinge und lallende Kinder umfaßt, damit nicht mit dem Erwachen zum Leben, auch der Keim zur Vernichtung gegeben sey. Daß Euer Weisheit dieses wohl erwägen mögen, halte ich für wichtig, indem Wohldieselben daraus einen unbezweifelten Trost schöpfen werden. Ich verbleibe euch in Gnaden wohlgewogen.« (Archivs Nr. 1438).

Hatte dem 61 jährigen Huet der frühe Verlust seines hoffnungsvollen Sohnes eine tiefe Wunde geschlagen, so wollte das Schicksal, daß er unter dem

unkriegerischen Cardinal-Fürsten Andreas Bathori durch Michael, den Waiwoden der Walachei, und unter Michaels despotischer Statthalterschaft in Siebenbürgen, durch dessen wilde Horden und durch innere Parthenzungen unter Georg Basta, unter Moy-ses Zekely und Stephan Botskai noch härtere Schläge erdulden sollte, härter. — weil sie die ganze Nation trafen.

Durch die Gerüchte eines neuen türkischen Krieges geschreckt, fasste auch die Fürstin den Entschluß, Siebenbürgen zu verlassen, und nachdem sie vom Kaiser Rudolph II. dazu die Bewilligung erhalten, fertigte sie an die sächs. Universität ein Abschiedsschreiben, worin sie der Nation Glück und Seegen wünschet und dieselbe, auch für die Zukunft Ihrer Huld und Gnade versichert. 54)

Um diese Zeit schloß der röm. Kaiser ein enges Bündniß gegen die Türken mit Michael, dem Waiwoden der Walachei, der sein Land unter kais. Schutzherrschaft stellte. Was aber Rudolph hier gewann, verlor er durch die unvermuthete Rückkehr Sigismunds nach Siebenbürgen, ehe noch seine Gemahlin aus dem Lande gezogen war. Mit Frohlocken wurde derselbe im August 1598 aufgenommen und wieder mit der Fürstentümme bekleidet. — Doch kaum zurückgekehrt, mußte sich derselbe zu einem Feldzuge gegen Mehemet Bassa rüsten, der mit 20,000 Türken und eben so viel Tartarn Waradein belagerte. 55) Das ganze Land insurgirte. Zur Ausrüstung streckte der Fürst dem er-

54) Schreiben vom 3. 1598 Nr. 1448.

55) Siehe die vorbenannte Chronik.

schöpfsten Lande 45,000 Goldgulden vor. Die Furcht vor den beiden Kaisern, dem Türkischen, dessen Freundschaft er zwar nachgesucht, und dem Nömischen, den er durch Treubruch beleidigt hatte, vermochte den Fürsten Sigismund den Unbeständigen, das Fürstenthum Siebenbürgen seinem Vetter, dem Kardinalen Andreas Bathori durch die zu Mediasch zwischen Lätare und Palmarum 1599 versammelten Landstände übertragen zu lassen. Auf demselben Landtage machte Sigismund seine Ansprüche auf die Rückzahlung jener 45,000 Goldgulden geltend, die er dem Lande zur Ausrüstung geliehen hatte. Weil aber das verarmte Siebenbürger diese Summe nicht aufbringen konnte, so übergab er ihm die Landstände als Äquivalent ein goldnes, mit Perlen, Edel- und andern kostbaren Steinen verzier tes Kreuz, welches der Hermannstädter Königsrichter Albert Huet, der Provinzial-Bürgermeister Luca Enyeter und der ganze Hermannst. Senat bisher in Gewahrsam gehalten hatten. 56) — Bald nach Sigismunds Abzuge nach Polen im Juni, 57) fiel Rudolphs Verbündeter, der Waiwod Michael in Siebenbürgen ein, und verwüstete ganz Burzenland, nur Wolfendorf, Neustadt und Rosenau ausgenommen, mit Feuer und Schwert. 58) Der Kardinal-Fürst An-

56) Siehe die durch die Landstände den beiden sächs. Oberbeamten ausgestellte Quittung vom 2. Tage nach dem Sonntage Judica 1599. Archivs Nr. 1461.

57) Siehe die dem Univers. Protok. vom J. 1651 — 1657 S. 445 angehängte Chronik. Sigismundus Bathoreus circa festum Joannis baptistæ discessit in Poloniæ.

58) Joseph Trausch kurze Beschreibung des Dorfes Horningberg 1755 Ms.

Andreas Bathori küstete sich in der Eile gegen den Feind und bezog bei Mühlbach das Lager, nachdem er den 23. September an die Sachsen den wiederholten Befehl erlassen hatte, ihre Reiterei und ihr Fußvolk mit dem übrigen Landes Truppen auf dem Mühlbächer Felde zu vereinigen.

»Indem solche Dinge sich zugetragen haben, schreibt derselbe an die Universität, die es nothwendig machen, daß Wir dieselben mit den Getreuen unsers Landes in Berathung ziehen: so haben Wir nach dem Willen unserer Nächte angeordnet, hier in Weissenburg auf den kommenden 18. October eine Getreialversammlung halten zu lassen. Wir befehlen daher, daß ihr mit dem Bürgermeister und euerm Königsrichter zugleich einige vorzügliche erprobte Männer auf diesen Tag zu der Versammlung schicken sollet, damit Wir im Vereine mit euch und den übrigen Getreuen des Landes gemeinschaftlich Alles zum bleibenden Wohle unsers Vaterlandes beschließen können.« 59) — Der ungarische Adel, die Sachsen und Szekler, mit Ausnahme einiger Szekler-Stühle, die aus Selbstsucht den heiligen Interessen des Vaterlandes fremde; mit den walachischen Horden sich verbanden, stellten ihre Contingente ins Feld. Ein unglückliches Treffen bei Schellenberg den 29. October, in welchem das siebenbürgische Heer einen Verlust von 3300 Mann erlitt, unter welchen sich 350 Sachsen befanden, 60) brachte nicht nur den

flüch-

59) Fürstliches Schreiben vom J. 1599. Archivs Nr. 1465.

60) Die vorerwähnte Chronik und Miles siebenbürg. Würgengel S. 249. Miles erzählt S. 244: daß Huet dem Cardinal-Fürsten den Rath gegeben habe, mit der Schlacht nicht zu eilen, sondern an die Mauern von Hermann-

flüchtigen Cardinal-Fürsten, sondern auch ganz Siebenbürgen an den Rand des Verderbens. Der wachische Sieger erfüllte besonders das Sachsenland durch Erpressen und Rauben, durch Sengen und Morden mit Jammer und Elend, mit Angst und Verzweiflung. Auch hatte er den Entschluß gefaßt, den ungarischen Adel gänzlich zu vertilgen. 61) Dazu kam, daß er auf dem nach seinem Befehl den 20. November 1599 versammelten Landtage zu Weissenburg, auf welchem er zum f. f. Rath, zum Statthalter und Oberbefehlshaber Siebenbürgens vom Kaiser Rudolph II. erhoben wurde, mit einer neuen Contribution das Land drückte. 62)

Diesen verheerenden Stürmen konnte Huot nur Nachgiebigkeit und Gehorsam gegen die Befehle des Waiwoden entgegenstellen, und es scheint, als ob dieser als kais. Würdenträger, in einer Anwandlung menschlicher Gefühle, an einer fast aufgeriebenen Nation nicht gänzlich zum Mörder werden wollte, weil er auf Huets

stadt das Lager aufzuschlagen und um dasselbe eine Wa-
genburg zu führen so lange, bis die übrigen Landesvöl-
ker ankämen, denn Michael würde sich in einem fremden
Lande nicht in die Länge aufhalten können; obgleich mit
diesem Rath zufrieden, sei derselbe, der Hoffnung des
Friedens sich noch immer hingebend, mit seiner Armee
bei Hammersdorf vorbei über die Zibin, aber nicht nahe
an der Stadt, in Unordnung gezogen; diese Unordnung
habe Michael zum Angriffe benutzt.

61) Schreiben des ungar. Adels vom 2. Sept. 1600. Archivs Nr. 1486.

62) Urkunde vom J. 1600. Archivs Nr. 1468. Daraus läßt sich Felmer im J. 261 und Mich. Lebrecht in Siebenb. Fürsten. 1 Thl. S. 220 verbessern.

und der ganzen Universität Klage und Bitte, ihr 4000 Porten bis zu einer neuen Zählung den 13. Jänner 1600 aus Unbetracht dessen erließ, weil, wie er selbst schreibt, »die sächs. Nation durch vielfältiges Rauben, Plündern und Mordbrennen der walach. Truppen in die äußerste Dürftigkeit und Armut und in das kläglichste Elend gerathen sey.« 63) Auch bestätigte derselbe den 12. Jänner 1600 den beiden sächs. Oberbeamten, zur Belohnung ihres treuen Gehorsams, ihren bisherigen Genuss der Zehnten von Volkatsch und Seiden, Groß- und Klein-Probstdorf, Rokelburg und Abstdorf, dem Provinzial-Bürgermeister Lucas Enyeter auf die Dauer seines Amtes und dem Königricher Albert Huet auf Zeitlebens. (Archivs Nr. 1469.) Nicht minder sicherte Michael, laut Urkunde vom 3ten Aug. 1600, den Besitz und Genuss der Zehnten nach bisheriger Weise dem sächs. Clerus zu, welcher aus seiner Mitte und aus weltlichen Beamten eine Deputation, an deren Spitze Huet stand, an den Waiwoden abgeschickt hatte, um denselben von dem feindlichen Vorhaben, die Hälfte der Zehnten gewaltsam wegzunehmen, abzubringen. 64)

Der Waiwod, welcher Siebenbürgen nicht als k. k. Statthalter, sondern als unumschränkter Herr mit unerhörter Grausamkeit behandelte, gab, als Kaiser Rudolph zum größern Schutze den Generalen Georg Basta nach Siebenbürgen schickte, seinen Willen nicht undeutlich zu erkennen, vom Kaiser abfallen und als Selbstherrscher das Land tyrannisiren zu wollen. —

63) Urkunde vom J. 1600. Archivs Nr. 1468.

64) Hermannstädter Capitular-Protok. vom J. 1600—1611
S. 3.

Dieser Anschlag, so wie die bisher erlittene Schmach und Verwüstung, veranlaßte den eben so tapfern, als hochherzigen ungarischen Adel, dem bluttriefenden und treulosen Statthalter offene Gewalt entgegen zu stellen; und die sächs. Universität den 2. Sept. 1600 zur Theilnahme in folgendem Schreiben aufzufordern:

»Es ist Ihnen wohl bekannt, wie der Waiwod Michael, seit seiner Ankunft in Siebenbürgen, durch Vernichtung unserer alten Freiheiten und Gesetze und durch ungewöhnliche Erpressungen und Bedrückungen uns und das ganze Land zu Grunde gerichtet habe. Auch haben Sie des Wüthrichs gräßlichen Entschluß erfahren, den sämmtlichen Adel vom Kleinsten bis zum Größten, eben so auch die ungarischen Söldner und die Vornehmern aus den Städten niederhauen zu lassen. Wir wissen zuverlässig, daß er sich von der Ergebenheit gegen Seine Majestät den Kaiser lossagen will. Wir wollen daher als wahrhaft Getreue Sr. Majestät mit Ihnen zugleich seinen furchterlichen Absichten bei Zeiten uns entgegenstellen. Diesem gemäß haben wir mit unserer ganzen Reiterei und unserm Kriegsvolk hier bei Thorda auf dem Kreuzfelde das Lager bezogen. Ein guter Theil von den ungarischen Reitern des Waiwoden stößt zu uns, eine beträchtliche Anzahl Szekler wird sich zu uns schlagen, besonders die aus dem Aranyascher Stuhle; von den übrigen Szeklern hoffen wir dasselbe. Sr. Majestät dem Kaiser haben wir den Zustand der Dinge gemeldet; der kais. Kaschauer General ist mit einem beträchtlichen Heere in diese Gegend eingerückt. Da wir in den verflossenen Zeiten alle, das Wohl und die Erhaltung dieses armen Landes bezweckenden Angelegenheiten mit Ihnen einverständlich geleitet haben, und Ihnen eben so wie uns diese schreckliche Verwüstung und Zerstörung empfindlich

seyn wird: so bitten wir Sie freundlichst, daß auch Sie in diesen gefährlichen Zeiten mit Ihren Kriegsvölkern und Kriegsrüstungen ohne allen Verzug sich bereit halten und dieselben ohne Aufschub zu uns aufbrechen lassen möchten. Es wird uns dadurch unter Gottes Beistand gelingen, das Land vom entzücklichen Joch und von den unerträglichen Lasten zu befreien. Sollte Sie aber der Waiwod wegen Kriegsvolk, oder Auslieferung von Kriegsrüstungen unter dieser Zeit angehen, so willfahren Sie ihm nicht, sondern schaden Sie ihm, des gemeinen Besten wegen, so viel Sie nur können u. s. w.« Gegeben im Lager bei Thorda den 2. September 1600. Archivs Nr. 1486.

Was konnte dem Königrichter Huet, dem Haupteder Sachsen, willkommner seyn, als diese Aufforderung, ihm, der dem österreichischen Hause ganz ergeben war, und mit blutendem Herzen Michaels eiserne Nuthe über seiner Nation schwingen sah! Er machte sogleich im Vereine mit dem Hermannstädtter Magistrat als delegirten Universität, der Nation diese Aufforderung bekannt, und sie nahm dieselbe mit Enthusiasmus auf. — Der Mediascher Magistrat äußerte sich hierüber in zwei in aller Eile verfaßten Schreiben vom 9. und 10. Sept. 1600. (Archivs Nr. 1479 und 1481) also:

- 1) »Dem lieben Gott sei Lob, Ehre und Dank gesagt, daß einmütiglich die Sache soll angegriffen werden, da dann wir uns sämtlich nicht sparen wollen, damit wir aus der Hand der blutdürstigen Tyrannen erlöset mögen werden. Thun aber hieneben Euer Mamhaft Weisheit freundlich bitten, daß, wo etwa Volk von den Zelten dahin kommen wird, dieselbige wolle E. N. W.

auf das fleißigste vermahnen, daß sie eingedenkt seyn des lieben Vaterlandes und neben uns wieder den schändlichen Tyrannen auftreten, in gewisser Hoffnung und Zuversicht: sie werden eben auf dießmal ihr altes Freithum bekommen u.s.w.«

- 2) »E. N. W. Schreiben an uns wegen des allerlöblichsten Propositi und Consens wieder den grausamen Wüthrich und Tyrannen, den walach. Pharaonen, haben wir empfangen und mit höchster Freude und Ergötzlichkeit verstanden. Der allmächtige Gott, der allen imperiis Maß, Ziel und gewisse terminos setzt, wolle auch gegenwärtiger Tyrannie zu ihrem letzten Ende helfen, und unser liebes Vaterland erretten u.s.w.«

In einem Schreiben vom 11. Septemb. (Archivs Nr. 1480) meldet der Kronstädter Magistrat: »Da wir schon Willens waren, das Volk nach E. N. W. Begehren abzufertigen, so kommt uns gewisse Zeitung, wie daß eine sehr große Menge Zekel gegen Bozau ankommen ist, nämlich bei 4000 also, daß wir ihnen werden müssen Widerstand thun. Derhalben kann E. N. W. wohl erachten, daß es uns nicht gelegen ist, unser Volk anders wohin zu schicken. Sobald wir aber dieser Sorge entledigt werden, wollen wir unserm E. N. W. geschehenen Verheiß auf das behendeste nachkommen. Gallendorf haben sie eben diese Stunde angezündet u. s. w.«

Als erklärte Feinde des Waiwoden Michael tödten die Hermannstädter den 7-ten September und die darauf folgenden Tage vor den Thoren und in der Umgegend ihrer Stadt viele Männer und Weiber, die an Michaels Siege verzweifelnd, aus dem walach. Lager

flüchtig geworden waren. In der Nacht vom 10-ten auf den 11-ten Sept. warfen dieselben den Kulcher Radul in die Flucht, welcher mit zahlreichen Truppen aus der Walachei nach Siebenbürgen gedrungen war und den 10-ten Sept. den Rothen-Thurm besetzt hatte. Aus Nacho wütete der Feind überall, wohin er kam, mit Feuer und Schwert. Szakadat, Gerhardsau, Rothberg, Neudorf, Thalheim, Groß- und Kleinscheuren und Salzburg wurden ein Raub der Flammen. (Obiges Cap. Protok. S. 6.)

So lange die Szekler gemeinsame Sache mit dem Waiwoden Michael machten, war das durch innere Partheiung zerrissene Vaterland den größten Unfällen ausgesetzt. Um dieselben zum Absalle von Michael und zur Vereinigung mit den Ungarn und Sachsen zu bewegen, schickte Huet, im Auftrage der Landstände, einen Hermannstädter Senator mit einem Beglaubigungsschreiben an die Haromseker ab, der ihnen Folgendes eröffnen sollte:

»Vor allen Dingen möchten sie sich des Glückes erinnern, dessen sie in vorigen Zeiten, mit den Ungarn verbunden, genossen hätten. Sie wären im Besitz aller Guten, hätten eine schöne, gesetzliche Ordnung und könnten Gott den Herrn mit ruhigem Herzen verehren. Sie möchten die jetzige Zeit mit der vorigen vergleichen und endlich einsehn, wohin es mit ihnen schon gekommen sey, und wohin es noch kommen könne unter der Verwaltung des Waiwoden Michael, der auf Rechnung des römischen Kaisers dieses Land überkommen habe, aber nach der Hand dem Kaiser nicht zurückgeben wollte, sondern alle Kunstgriffe dazu anwende, die ungarische, hellerische und sächsische Nation aufzureißen und dieses schöne Land mit Walachen anzufüllen. —

Dieses bemerkend habe der römische Kaiser den Kaschauer General-Capitän mit 8000 bewaffneten deutschen Fußgängern hereingeschickt und ihm überdies den Stephan Bathori von Etsched und den Stephan Bathori von Somlyo mit etwa 8000 Ungarn beigegeben. Der Adel habe vom Kaiser den Befehl erhalten, Mann für Mann zu insurgiren und zufolge seiner Treue zur Erhaltung dieses armen Vaterlandes gegen den Waiwoden sich zu erheben. Den Hermannstädtern sey gleichermaßen aufgetragen worden, diesem gemäß sich zu verhalten. Weswegen die 2 Nationen, die Ungarische und Sächsische, sich verbunden hätten, und Mann für Mann gerüstet stünden. Bei Thorda, wo bereits die Deutschen eingetroffen seyen, stehe der Adel mit dem gemeinen Volke der 7 Comitate bewaffnet. Die Einwohner des Uranyascher und Maroscher Stuhls hätten ebenfalls, aus Unabhängigkeit an den Kaiser und an das Vaterland, die Nache aus ihren Herzen verbannt und mit ihrer Macht sich mit uns vereinigt, und wollten mit uns leben und sterben. Zu ihnen sei Georg Mako wieder gestossen und zu den übrigen Capitänen 1800 Reiter, die zuvor im Solde des Waiwoden Michael gestanden wären. Auch die Kosaken hätten zur vereinigten Fahne geschworen und seyen bis jetzt wohl auch dahin gekommen: Sie möchten daher zugleich mit den Sachsen im Interesse des Vaterlandes für die Freiheit desselben kämpfen, und alle Walachen und Raizen widermezeln. Thäten sie dieses, so böten sich ihnen folgende Vortheile dar:

- 1) gleiches Verhältniß und gleiche Freiheit mit dem Uranyascher und Maroscher Stuhl;
- 2) Verzeihung und Vergessenheit aller bisherigen Vergehungen und Beleidigungen;

- 3) Aufrechthaltung ihrer Gesetze und guten Ordnungen;
- 4) Beistand und Schutz durch Bewaffnung jedes Sachsen, sobald der Feind aus der Walachei oder aus der Moldau sie überfallen sollte, und s. w. — Wenn sie aber dieses Anerbieten nicht annehmen würden, so werde die Nations-Universität
- 1) durch die Kronstädter ihre Wohnungen sogleich verbrennen, ihre Weiber und Kinder über die Klinge springen,
- 2) durch den Leschkircher und Schenker Stuhl sie im Rücken, durch die Hermannstädter von vorne angreifen lassen und den Mediascher und Schäßburger Stuhl auf die Flanken stellen und dann vom Glücke erwarten, wessen der Sieg seyn werde u. s. w.^a 65)

Trotz dieser drohenden Sprache schlossen sich die Abtrünnigen nicht an die gemeinsame Sache des Vaterlandes; sie blieben noch wie vor Verbündete des Waiwoden Michael, der inzwischen bei Mühlbach das Lager bezogen hatte. Von hieraus forderte derselbe den 14. Sept. 1600. (Archivs Nr. 1484) die Hermannstädter noch einmal zur Ergebenheit und Treue auf, und verlangte von ihnen alle Restanzen vom 6 Guldenzinse

65) Instruction vom 10. Sept. J. 1600. Archivs Nr. 1478.
vergl. A. L. Schlözers kritische Samml. zur Geschichte
der Deutschen in Siebenbürgen. S. 104. wo statt 1800
Reiter fälschlich 18 angegeben sind.

und eine Anleihe von 20000 Gulden zur Bezahlung seiner Truppen u. s. w. Sie gehorchten aber nicht, weil sie im Bunde mit dem Adel und den kaiserl. Truppen unter Basta sich gegen ihn, als den Feind des Vaterlandes, erhoben hatten. Es kam auch wirklich in den Gegenden der Marosch oberhalb Mirizlo den 18. Sept. zur Schlacht, in welcher sich Stephan Csáki, der General des siebenbürg. Heeres, und der kaiserl. General Georg Basta rühmlichst auszeichneten. Der Feind verlor mehr denn 30000, wir aber kaum 100 Mann. Geschlagen, durchzog Michael mit einem bedeutenden Heere, an welches sich Rosaken, Szekler und Walachen anschlossen, den Leschfircher Stuhl, Alles vor sich her verwüstend; und warf sich auf seinem Rückzuge in die Walachei, in das Schloß zu Fogarasch 66), von wo er den Repser Stuhl zittern machte. Die Repser berichteten daher den 27. Sept. dem Hermannst. Bürgermeister und Königsrichter: »neben dem großen Unfall, so wir dieser Tage Feuerswegen haben erlitten »in unserm Stuhle, befällt uns eine neue Noth, denn »die Szekler legen sich wieder zu Felde auf Befehl des »Michael Vaida und drohen uns von Neuem durch »das Schwert bis auf Einen zu ermorden n. s. w.« (Archivs Nr. 1483). Unter vielen Grausamkeiten ging Michaels verheerender Rückzug aus Fogarasch durch Burzenland in die Walachei. Die Unrigen, welche den Feind nach der Schlacht bei Mirizlo säumig verfolgt hatten, schlugen den 24. Sept. das Lager vor Hermannstadt auf, wo sie, wegen entstandener Zwistigkeiten zwischen den ungarischen Halducken und Basta's

66) Siehe die dem Universit. Protok. vom J. 1651—1657 S. 445 angehängte Chronik. Hermannstädtler Capitular Protok. S. 6.

Soldaten, eine Woche verweilten; in welcher Zeit besonders die deutschen (Basta's) Soldaten alle Früchte verschlangen und alle nahe an Hermannstadt gelegenen Dörfer verwüsteten, die der Feind übrig gelassen hatte. Das drittel von Humbertsdorf (Hammersdorf) hatte ein Anführer der ungar. Haiducken durch Brand in Asche gelegt, aber er büßte seinen Frevel auf Csáki's Befehl durch den Strang.

Huet für die Interessen seiner Nation im Kriege so wohl als im Frieden besorgt, kam mit einigen Senatoren den 14. Novemb. 1600 in die Capitularsitzung der eben zu Hermannstadt versammelten Pfarrer, benachrichtigte dieselben: daß der Besitz von Rawas (Noesch), einer der Hermannstädter Pfarrkirche zugehörigen Possession, angefochten würde, und forderte sie auf, im Vereine mit ihm, durch eine Petition an die Reichsstände den fernern Besitz sichern zu helfen. Auch suchte er sich bei dieser Gelegenheit von dem Verdachte zu reinigen, als ob sein Streben dahin ginge, die Zehntquarte, welche die Fürsten von den Geistlichen in Pacht genommen, an sich zu ziehen, und nannte unter den Schuldigen, auf deren Veranlassung die Pfarrer eine Zehntquarte den Fürsten gegen eine Pachtsumme hätten überlassen müssen, den Simon Miles Hermannstädter, — Joachim Koch Mediascher Bürgermeister, den Blasius Rauch Hermannst. Stadtbaun und den Bistrizer Franz Koch. 67)

Neue Spaltungen und Kriege drohten dem unglücklichen Siebenbürgen dadurch, daß Sigismund Bathori aus Polen schon zu Anfang des Jahres 1600

Alles einleitete, um den schändlichen Tod des Kardinal-Fürsten zu rächen, und gegen Michael und Basta seine Ansprüche auf Siebenbürgen wieder geltend zu machen, und dasselbe vor fernern Grausamkeiten zu schützen. Hierbei unterstützten ihn polnische und moldauische Truppen, welche unter den Befehlen des Joh. Samoscius, Kanzlers von Polen, und Jeremias, Waiwoden der Moldau, in die Walachei einfielen. Sogleich rückte ihnen Michael aus Siebenbürgen im Frühjahr 1600 entgegen, schlug sie nicht nur aus der Walachei hinaus, sondern eroberte auch die Moldau, das Schloß Chotim ausgenommen, wo Jeremias sich eingeschlossen hatte. Als aber das polnische moldauische Heer, bei seinem zweiten Einfall in die Walachei, Michaels Herr von 40000 Mann, womit er nach der Schlacht bei Miriglo in die Walachei geflohen war, dergestalt aufgerieben hatte, daß derselbe von Wenigen begleitet, zum Kaiser Rudolph floh, machte es Miene, selbst in Siebenbürgen einzubrechen, aus welchem Basta mit seinen Truppen in die Winterquartiere gezogen war.

68) Nun vergaß der erbitterte Adel Siebenbürgens seines dem römischen Kaiser geleisteten Huldigungseides, und rief den ehemaligen Fürsten Sigismund aus der Moldau, wo er sich eben jetzt bei dem Waiwoden Jeremias aufhielt, im J. 1601 in das Land zurück. Den 23. März betrat er Bistritz, wo er feierlich aufgenommen, und bald darauf Klausenburg, wo ihm die Fürstenwürde aufs Neue übertragen wurde. Das war der Zündstoff zu einer großen hellodernden Kriegesflamme. Michael, den der Kaiser mit Geschenken überhäuft

68) Siehe die Chronik und das Capit. Protok. a. a. D. Siebenbürgens Fürsten von M. Lebrecht i Thl. S. 222.
223.

und mit Basta ausgesöhnt hatte, war mit diesem an der Spitze eines Heeres inzwischen wieder nach Siebenbürgen gekommen; er ließ die nördliche Vorstadt Klausenburgs in Brand stecken, Basta rückte mit seinen Wallonen, Deutschen und Ungarn gegen Sigismund, welchen Stephan Csáki mit siebenbürg. Truppen unterstützte. Es kam den 3. August bei dem Schlosse Sümlyo zur Schlacht, in welcher Sigismund unterlag. Geschlagen floh derselbe, von Csáki begleitet, in die Moldau. Nicht lange nachher, den 25. August, büßte auch Michael seine bisherigen Grausamkeiten und die neu entdeckte Treulosigkeit und Feindseligkeit gegen Basta's Truppen auf dem Thordaer Felde, indem er auf Basta's Befehl in seinem eignen Zelte niedergehauen wurde. Weil nach Sigismunds Niederlage und Michaels Tod die Hermannstädter nicht sogleich eine Gesandschaft an Basta abgeschickt hatten, um seine Gnade anzuflehn, brach derselbe mit seinen Truppen Anfangs Sept. 1601 nach Hermannstadt auf, unternahm aber gegen dieselbe nichts Feindliches, weil er noch während des Marsches ausgesöhnt worden war. Von Hermannstadt ging sein Zug nach Kronstadt, um auch diese zu demüthigen. Kaum sah sich Hermannstadt des Feindes entledigt, als ihr neue Unfälle drohten. Es streiften nämlich die Ungarn, über Hermannstadts Unabhängigkeit an den Kaiser aufgebracht, mit den Tartaren im November vor den Stadthoren, zündeten das angränzende Neppendorf an und führten daraus viele Gefangene beiderlei Geschlechts hinweg. Den 1. Jänner 1602 steckten sie Humbertsdorf (Hammersdorf) in Brand, und was noch übrig blieb, äscherte nach 5 Tagen Stephan Csáki aus Nach ein, weil er von hier aus die Hermannstädter vergebens zum Abfalle aufgesordert hatte.

Um den Grausamkeiten der erbitterten Feinde zu entgehen, hatten sich mehrere Landgeistliche und viele Bauern nach Hermannstadt geflüchtet. Weil hierdurch die Masse der Einwohner sehr angewachsen war und für dieselbe die Plätze in den Kirchen nicht zureichten, wurde im Febr. die Einrichtung getroffen, daß die fremden Geistlichen an Sonn- und Fest-Tagen den Bauern unter den Stadtthoren predigen und in der Kloster- und Spitals-Kirche, die Sakamente verwahrt sollten. 69)

Basta, zum Schutze des Landes gegen auswärtige Feinde vom Kaiser nach Siebenbürgen gesandt, und vom Adel und den Sachsen willig aufgenommen, entfremdete sich durch sein Betragen immer mehr die Herzen der Siebenbürger. Er machte es nicht viel besser als ehemals die spanischen Statthalter in Amerika, die sich in der Entfernung vom Throne ihres Monarchen Alles erlaubten, was die Gewinnsucht nur immer anrathen konnte. Ohne Rücksicht auf die ungezwungenen Unterstüdzungen, welche die Sachsen ihm und seinem Heere von Zeit zu Zeit leisteten, versuchte er bald dieser, bald jener Stadt etwas anzuhängen, um nur mehrere Vorwände für seine Erpressungen aufzufinden. Bistritz gab ihm hierzu die erste Gelegenheit, weil es durch Verheerungen an den Rand des Verderbens und in die äußerte Hungersnoth gebracht, Sigismunds Parthei nothgedrungen ergriffen hatte; dafür wurde es von Basta belagert, erobert und hart gezüchtigt. Die Belagerung wiederholte derselbe vom 1. Febr. bis 2. April 1602 und forderte 40000 Gulden Brandschädigung, weil Bistritz den 9. Jänner wieder von ihm ab-

69) Obiges Capit. Protok. S. 32—36.

gesunken, und zur Fahne Sigismunds geschworen hatte, der nicht aufhörte aus der Moldau seine Ansprüche auf Siebenbürgen geltend zu machen. 70)

Endlich aber davon überzeugt, Siebenbürgen nicht behaupten zu können, leitete Sigismund Friedensunterhandlungen ein. Den Frieden konnte und wollte Basta ohne Einwilligung des Kaisers ihm nicht zugestehn. Dieses sowohl, als auch die Versicherung: die Sachsen in den Friedenstractat mit aufzunehmen, theilt Basta dem Königrichter Albert Huet und dem ganzen Hermannstädter Magistrat in einem Schreiben vom 25. März 1602. (Archivs Nr. 19) mit, folgenden Inhalts:

»Edle, ehrenveste und wohlweise Herrn! Es wundert mich, daß ihr meine 3 Schreiben nicht empfangen habt, es ist nichts weniger, denn daß der Sigismundus mit großer Demuth und Unterthänigkeit Friede begehret hat. In welchen aber ich (ohne Thro kais. Majestät Willen und Resolution) nicht eingehn will, sondern habe sein Begehren Thro kais. Majestät berichtet, und erwarte in Kurzem darauf einen Bescheid. Mittlerweil aber habe ich von ihm Pfand genommen, als nämlich den Szentpáli János, Harinnay Miklos und Gyeröffy János, welche bei mir verbleiben werden, bis der Bescheid von Thro kais. Majestät kommen wird. Werden nun Thro

70) Universitäts Protok. vom J. 1651—1657. S. 437.445.
Basta erließ den Bistrikern, welche damals den Kübel Korn um 50 Gulden kaufsten, nur 8000 Gulden von der geforderten Brandstahzung.

Kais. Majest. den Frieden annehmen, so sollt ihr vergewisst seyn, daß man euch daraus nicht excludiren oder lassen wird, sondern soll euer wohl gedacht werden; wird aber der Krieg continuirt, so wollet auch gar nicht zweifeln, daß man euch verlassen werde, sondern seid gutes Muths und Herzens, denn es wird in Kurzem zu einem glücklichen Ausgang gerathen. Wollte auch, daß ihr mit dem Csáki handeln solltet, damit ihr einen von euch zu mir schicken könnet, mit welchem ich handeln und tractiren könne. So wollet also diesem nachkommen, denn ich zweifle nicht, daß euch abgeschlagen werden solle von gedachtem Csáki. — Im Feldlager zu Margita den 25. Martii 1602.

Postscripta: »Sollte euch aber wissend seyn, daß in diesem Beschlüß und Tractat wir mit dem Fürsten Sigismundus also concludict und beschlossen haben, daß ihr sammt allen euern Bürgern und Inwohnern frei und sicher (ohne alle Verhinderung) aus und ein, wo ein jeder will, gelassen werden sollet, wenn nun dieß von ihnen nicht also gehalten werden soll, wolltets mir berichten, damit ich gebürlicher Weise diesem zu vorkommen könne; denn es war nicht billig, daß man dieselben, so Thro Kais. Majest. so große Treue und Beständigkeit, wie ihr gethan, erzeigt haben, verlassen solle; derowegen wenn ihr dieß mein Schreiben bekommt, so könnt ihr dem Sigismundus schreiben und von ihm begehrn zu wissen seine Intention und Meinung und nach denselben mich berichten.«

Sigismund erhielt vom Kaiser den nachgesuchten

Frieden und zu seinem Aufenthalt das Schloß Lobkowitz in Böhmen und eine jährliche Pension von 50000 Gulden. Bald nach Sigismunds Abreise nach Böhmen griff Moises Székely von Siményfalva mit dem ungarischen Adel die Waffen gegen den wildstürmenden, überall gehassten Basta. Obgleich dieser den Adelschluß und seinen Triumph den 3. August 1602 in Hermannstadt feierte, ⁷¹⁾ brach dennoch der geschlagene Theil wieder den dem Kaiser jüngst geleisteten Eid, und wählte sich im folgenden Jahre zum Waiwoden den Moises Székely. Dadurch gerieth die sächs. Nation, welche, mit Ausnahme von Bistritz, unerschütterlich in ihrer Treue gegen den röm. Kaiser beharrte, aus einer Verlegenheit und Bedrängniß in die andere. In seiner Fürstenwürde vom Sultan bestätigt, rückte Székely nicht als Feind, wie er selbst sagt, sondern als Beschützer mit Kriegsvölkern des größtmächtigsten türk. Kaisers und des erhabenen Tartarchans nach Siebenbürgen, schlug die Truppen des Basta, die sich bei Déés versammelt und diejenigen, die aus der Walachei sich ihm angeschlossen hatten. Basta flüchtete aus dem Lande, worauf Székely den Albert Huet und den Hermannstädter Magistrat in einem Schreiben aus dem Lager bei Szent Benedek vom 7. Mai 1603. (Archivs Nr. 28) aufforderte: 2 sächs. Abgeordnete, die Reiterei und das Fußvolk mit der nöthigen Kriegsrüstung in sein Lager zu schicken, und an seine Person sich ganz anzuschließen, weil durch Basta's Flucht alle Bindlichkeit und Treue gegen denselben aufgehört habe. Weil diese Aussforderung zum Absalle von Rudolph II. nichts gefruchtet hatte, drohte Székely, der unter-

des-

dessen Klausenburg erobert hatte, dem Hermannstädter Magistrat in einem Schreiben vom 10. Juni 1603 aus dem Lager bei Szamosfalva (Archivs Nr. 31): seinen Ungehorsam und seine Verwegenheit bestrafen zu wollen. Er würde vielleicht Wort gehalten haben, hätte er nicht Kronstadt mit 1000 Türkern, 4000 Tartarn, 4000 Hussaren und einer Menge Széklerischer Edelleute belagert. Der walach. Wainod Radul, Basta's Verbündeter, rückte ihm hier allein entgegen, schlug den 6-ten Juli den Vortrab des neuen Fürsten zwischen Rosenau und Zernest. Kronstadt lieferte, weil es ohne alle Unterstützung in der äußersten Klemme sich befand, dem Székely Lebensmittel, Pulver, Blei und 150 Trabanten, um ihn dadurch für sich zu gewinnen. Dafür mußten die Kronstädter, nach der völligen Niederlage des Székely, in welcher er selbst den Tod fand, hart büßen. Raduls Horden erpreßten, plünderten, raubten, sengten und mordeten 4 Monate hindurch. Diese Grausamkeit wiederholten sie in Schäßburg, Mediasch und in den übrigen Gegenden. Was sie in Kronstadt an Geld übrig gelassen hatten, das verschlang Basta durch unerschwingliche Geldstrafen, 72) von denen auch die Klausenburger nicht verschont blieben, weil sie die Jesuiten Landes verwiesen, ihr Collegium zerstört, und den Reformirten die ihnen entrissene Hauptkirche zurückgegeben hatten. 73)

Den bisherigen Haß gegen Basta vergroßerte die Religionsverfolgung, die er sich gegen die Protestanten, vorzüglich in Ungarn erlaubt hatte. Die Ungari-

72) Siehe die Grundverfassung der Sachsen in Siebenbürgen S. 164—168.

73) Felmeri hist. Transsilvaniae §. 281.

schen Magnaten ergriffen daher gegen ihn die Waffen, ernannten, unter Mitwirkung der Türken, den Stephan Bocskai von Kis Maria im J. 1604 zum Fürsten, welcher, der Türkenhülfe versichert und durch einen großen Haufen Misvergnügter in Oberungarn verstärkt, vom Kaiser Rudolph abfiel. Gegen die Kaiserlichen waren seine Feldzüge in Ungarn glücklich, die er laut Manifest deswegen unternahm, um die Freiheit des Gewissens und der Religion zu erhalten, und wider die Jesuiten das Evangelium zu vertheidigen. 74)

Die neuen Stürme, die dem Vaterlande durch diese Wahl drohten, veranlaßten den vorsichtigen Huet, (wie Seivert im ungr. Magazin dritten Bandes zweitem Stücke Preßburg 1793 berichtet) seine Vaterstadt in bessern Vertheidigungsstand zu setzen. Zu diesem Zwecke ließ er eine starke Bastei vor dem Burgerthor 1604 aufführen, wozu den 1. Mai der Grundstein gelegt ward.

Zu besserer Verwaltung Siebenbürgens hatte Rudolph im J. 1600 dem Generalen und Gouverneur Basta einige Commissäre beigegeben, namentlich die Kammerräthe Paul von Krauseneck in Vösendorf, Karl Imhoff von Malmspach, Nikolaus Buchhauer und Georg Hoffmann. Zur Belohnung der vielfachen Verdienste Huets ernannte ihn der Kaiser den 25. Juli 1604 zum Räthe des siebenbürg. Gouverniums und gesellte ihn und den Joh. Rhener als kais. Commissäre den früher Genannten bei. 75) Durch diese

74) Neue ungar. und siebenbürg. Chronik. Frankf. a. M. 1664. S. 172.

75) Siehe das Zeugniß der kais. Commissäre S. 158.

Erhebung noch mehr an das kaiserliche Interesse geketet, wandte Huet nicht nur Alles an, um seine Nation, bei dem häufigen Fürstenwechsel, im Gehorsam gegen den Kaiser zu erhalten, sondern sie noch über dieß zu großen Opfern zu vermögen, um Basta's Soldaten, die wegen Nichtbezahlung ihres Soldes mürisch wurden, zu befriedigen. — Durch Huets Vermittlung blieb die sächs. Nation unter den gefährlichsten Verhältnissen dem Kaiser treu ergeben; selbst die Drohungen des türk. Großvezirs Mehemet Bassa konnte sie zum Absalle nicht bewegen. Diese Drohungen sind in dem vom 19. October 1604 aus dem Lager bei Rákos d. Kirten Schreiben enthalten (Archivs Nr. 49), in welchem er »den Hermannstädtern zuerst die von den bei Rákos anwesenden ungar. Magnaten geschehene Wahl des Stephan Bocskai zum Fürsten und seine Absicht meldet, denselben zum Könige von Ungarn zu erheben, in Unbetracht des von der ungar. Nation mit dem verstorbenen Sultan Soliman geschlossenen Bündnisses und des unter dem deutschen Thohe erlittenen Elendes; dann sie der Gnade des Sultans versichert, wenn sie sich unter Bocskai's Zepter begeben und dem großmächtigen Kaiser sich unterwerfen würden; im Gegentheil aber ihnen drohet, sie den Verwüstungen des Fürsten auszusetzen, indem er ihm befehlen wolle, in den sächs. Städten keinen Stein auf dem andern zu lassen.«

Inzwischen hatte sich, ungeachtet der Wachsamkeit Basta's und der kais. Commissäre, im Lande eine Notte Näuber und Rebellen gebildet, die nicht nur die Straßen mit Rauben, Plündern und Morden unsicher machte, sondern es auch wagte Szamos-Ujvár, die vorzüglichste kais. Festung zu belagern und zu verhindern, daß kein Proviant hineingebracht werden konnte.

Dies bewog die kais. Commissäre der Röte ernstlich dadurch zu begegnen, daß sie nicht nur die Gespan-schaften und Szekler ersuchten, alsgleich, so stark sie nur immerhin könnten, gegen die Rebellen auszuziehen, sondern auch der sächs. Universität aufzutragen, wenn nicht völlig 1000, so doch zum mindesten 500 gerüstete Tra-banten aufzubringen und nach Schässburg zu dem hiezu bestimmtten Hauptmann David Literatus, Repfer Kön-nigsrichter, abzuordnen, um von hier im Vereine mit dem ungar. und Szeklerischen Kriegsvolk nach Sza-mos-Ujvár aufzubrechen. 76)

Wenige Tage nachher forderte Stephan Boeskai, von Gottes Gnaden Fürst von Siebenbürgen, Herr mehrerer Theile Ungarns und Graf der Szekler, die Hermannstädter zur Treue und Ergebenheit in einem Schreiben aus Kaschau vom 22. Jänner (Archivs Nr. 55.) auf, und versichert sie dessen, »daß er nicht das Verderben, sondern die Rettung Siebenbürgens be-zwecke; er ermahnt sie ferner, sich nicht auszuschließen von der allgemeinen Befreiung, und hierin nicht die Letz-ten zu seyn, deim nicht sey seine Absicht unter Christen, am wenigsten unter ihnen Blut zu vergießen, nur in dem Falle sähe er sich dazu gezwungen, wenn sie das gemeinschaftliche Wohl des Vaterlandes hindern woll-ten. Er habe die Angelegenheiten in Oberungarn ges-endigt, wo längs der Donau mehr als 15 Festungen in seinen Händen sich befänden, auch Szathmar sey erobert und von Tokai hege er stündlich dieselbe Hoff-nung; darum wolle er nicht säumen mit seiner Haupt-macht alsgleich aufzubrechen. Schließlich bemerkt er, daß er, im Falle sie zu rechter Zeit ihre Unabhängigkeit

76) Schreiben vom 9. Jänner 1605. Archivs Nr. 54.

an den Tag legen würden, die Truppen anders wohin verlegen wolle u. s. w.»

Auch sein drittes Ermahnungsschreiben, welches er den 24. Febr. 1605, aus dem Schlosse Sárospatak an die Hermannstädter, als das Haupt der Nation, erließ (Archivs Nr. 58), war fruchtlos, denn die Universität blieb, durch Huet und die übrigen Commissäre und durch die Heiligkeit des Eides: mit dem Feinde in keine Unterhandlung sich einzulassen, bewogen, nach wie vor dem röm. Kaiser ergeben, und brachte dadurch die Nation dem Untergange uah, weil sie ohne kais. Hülfs-truppen, allein und abgesondert von den 2 übrigen Land-ständen, die sich für Boeskai ganz entschieden hatten, Österreich im Besitze Siebenbürgens nicht erhalten konnte. — Bis zu seiner Ankunft hatte Boeskai den Ladislaus Gyulassi als Obristen und Statthalter nach Siebenbürgen geschickt, an welchen die Ungarn und Szekler sich anschlossen, deren Haiduken viele Gewalt-thaten und Grausamkeiten an den Sachsen verübtten.

Einige Züge am Bilde der unglücklichen sächs. Nation werden dem denkenden Leser hinreichen, um das Gemälde dieser heillosen Zeit sich weiter auszu-führen: Durch die Pest, welche im J. 1603 gewütet und die häufigen Niederlagen, welche die Sachsen durch die Feinde erlitten hatten, waren dieselben so sehr zusam-mengeschmolzen, daß die Synode den 8. Febr. 1605 die Heurath im 4. Grade gestattete, und dem Bistrizer Dekanate das Szafregner und dem Mühlbächer das Bogatscher und Kockelburger einverleibte.

Der Marktflecken Broos (Szászváros), an der äußersten südwestlichen Gränze des Sachsenlandes, war durch Feuer und Verwüstung einem Schlupfwinkel wil-

der Thiere ähnlich; die vom Schwert und Hunger verschont gebliebenen Einwohner, welche ihres Viehes beraubt, keines Körnchen Getreides sich erfreuen konnten, mußten des Unterhaltes wegen in andre Gegenden auswandern. Durch die Haidukken waren die Einwohner verarmt und fast gänzlich aufgerieben worden, und was jene übrig gelassen hatten, erpreßten Abraham Horváth und seine Söldner und die Geschäftsträger, des röm. Kaisers Hofkircher, der Capitän von Deva, überfiel den Markt mit einem Soldatenhaufen, und führte 42 Gefangene und viele Wägen hinweg. 77) Die Stadt Mediasch, im Herzen Siebenbürgens, war rings vom Feinde umgeben, und litt viele Drangsale. Die Söldlinge der Ungarn und Szekler rückten von Maros-Vásárhely, von Weissenburg und Blasendorf nach Rokelburg und drohten die Stadt auf den 14. oder 16. März in dem Falle bestürmen zu wollen, wenn sie sich mit ihnen nicht vereinigen würde u. s. w. 78) Diese Drohung ging auch wirklich bald in Erfüllung. Um diesen Gräueln ein Ziel zu setzen, schrieb Huet den 6. April 1605 an den Adel, sein Brief enthält die beste Skizze der bis jetzt von den Sachsen erlittenen Unfälle, er lautet also:

»Euer am 1. April aus dem Lager bei Pretai an uns erlassenes Schreiben haben wir erhalten und uns den Inhalt desselben wohl gemerkt, worauf wir Euch einstimmig der Wahrheit gemäß und mit ruhiger Über-

77) Genanntes Capit. Protok. S. 92. Schreiben der Brößer an die sächs. Univers. vom 5. Febr. 1605. Archivs Nr. 56.

78) Schreiben der Mediascher an den Hermannst. Magistrat vom 11. März 1605. Archivs Nr. 60.

legung eine Antwort ertheilten. Auf eure zu Vásárhely abgefaßte Zuschrift, so wie auf das Schreiben des Herrn Joh. Petki, die wir beide zu gleicher Zeit erhielten; schrieben wir auch eine Antwort, und sandten unsre Boten nach Mediasch und Schäßburg; wo die Briefe unterschlagen wurden. Jetzt erfahren wir, daß man die Briefe nicht abgegeben habe, woran nicht wir, sondern Eure Zwistigkeiten Schuld seyn mögen. Die Abschriften jener Briefe werden Euch in diesem Schreiben beigeschlossen, wieder übersendet, woraus Ihr unsre guten Gesinnungen und Absichten ersehen könnet; ja ihr konntet auch, da unsre Mitbrüder von Hermannstadt nach Beendigung der Universitätsversammlungen nach Hause kamen, erfahren, daß wir an Bocskai Männer abgeschickt haben, und der Ruhe und des Friedens wegen in unserm armen zerrütteten Vaterlande der Union nicht abgeneigt sind. Indem Ihr dieses vernahmet, war es von Eurer Seite unnöthig in Eurem Schreiben uns mit Drohungen und Vorwürfen, als Mitglieder der Landesstände, so schrecklich zu überhäufen, und mit bewaffneter Hand, mit feindlichen Nachstellungen, mit Betrug und List unsre armen Mitbrüder, als Eure Nachbarn und Theilnehmer an Eurem Schicksale, die Euch als fromme Menschen beistehen, auf dem Felde in ihren Arbeiten zu stören und zu überfallen, ihre in den Städten und auf dem Lande befindlichen Castelle zu belagern, ihre Naturalien auf Wägen fortzuführen und ihr Vieh wegzutreiben; welches Alles Eure Leute zu Pretai, Hezeldorf, Sáros und Allyos verübten: dessen Ersatz wir von Euch fordern, weil die Sünde nur dann erlassen wird, wenn das Gestohlene zurückgestellt wird. Man hat, was noch mehr ist, Schäßburg mit List und Betrug umrungen, desgleichen Mediasch, theils durch schöne Worte, theils aber durch Herbeiführung des Strohes an die Thore der Häuser, so

wie durch angebrochete Anzündung desselben, eingenommen, und zur Plünderung der Stadt standen die Székler Wägen, womit man nicht leer abziehen wollte, schon bereit. An andern Orten schlug man den Fäßern den Boden ein und ließ den Wein auf die Erde fließen. Wenn nun Gott diese Arglist nicht geoffenbaret hätte und dem geringen Volkshaufen nicht beigestanden wäre, was wäre aus uns geworden! Ihr sehet nun, wer Schuld an dem Übel und Unheil in unserm Vaterlande ist, wer das Schiff von unserm kleinen Siebenbürgen hin und her schleudert und beschädiget, und was die Ursache ist, daß Ihr die durch unsere abgesendeten Boten auf unser Schreiben von Herrn Bocskai, als von Euchern selbst gewählten Oberherrn zu erhaltende Antwort, nicht ruhig und gelassen abwartetet, sondern eine Insurrection veranlaßtet und uns in das furchtbarste Feuer stürztet. Außerdem habt Ihr auch von Weissenburg den Andreas Székely mit mehreren Andern zum Plündern ausgesandt, und durch die Briefe der Hofrichter Geschenke verlangt z. B. Wein, Früchte, Salz, Speck, Schafe und Ochsen, nicht anders, als säße schon der Fürst auf seinem Stuhle. Auch habt Ihr noch in Euchern an die Bauern und Dorfrichter (Hannen) erlassenen Schreiben Eure Maßregeln durch die Worte ausgedrückt: dieß Alles sollet ihr anschaffen und bringen, so wie auch Tücher zu Hosen, wosfern ihr ruhig ackern und eure Weinberge bearbeiten wollet. Wer hat gesehn und gehört, daß man nun auch das Arbeiten freikauen müsse? Wie es denn freilich nach dem alten Spruchworte geschehen mußte, indem der Sachse Christum mit Geld erkaufst, der Ungar mit Gewalt genommen, der Walach ihn gestohlen hat. Obwohl Ihr Euch über die Anwesenheit des fremden Volks und über die Gelegenheit des Herrn Georg Ratz beschweret und beklagt, so scheint es mir doch, als hätten wir Euch früher,

schon, sowohl schriftlich, als auch durch Boten Nachricht von dem, ohne unsere Aufforderung, freiwillig aus der Walachei herüber gekommenen Volke ertheilt, welches auch, da wir ihm den Eingang in unsere Stadt verwehrten, sich von da, um einen Dienst zu suchen, entfernte, und nur in der Folge von uns zur Vertreibung der Straßenräuber, zur Sicherung der Straßen und zur Abwehrung der Überfälle aufgesondert wurde. Herr Georg Ratz aber, unser und Euer Mitbruder, ein nützlicher Diener des Landes und treuer Anhänger Sr. Majestät des Kaisers, befindet sich gegenwärtig bei uns, war auch während der bei Mediasch vorgefallenen Schlacht hier in Hermannstadt und wird, wenn es die Noth erheischt, auch künftig, woran wir nicht zweifeln, seine Treue gegen Fürst und Vaterland an den Tag zu legen, nicht unterlassen. Wünschet Ihr aber post festum den Abzug des Kriegsvolkes, so liegt es an Euch den Anfang zu machen, und Euch nach Hause zu begeben, nicht aber noch mehr Elend und Noth über unser armes Vaterland zu bringen, woran Ihr auch jetzt Schuld seid, in dem Ihr mit feindlichen Waffen erschienet. Und sollte es denn uns nicht auch freistehen, feindliche Waffen auf den Kampfplatz zu bringen? Auch ein kleiner Wurm sucht sich gegen seinen Feind zu wehren. Künftig sollet Ihr die Fortsetzung unserer guten Gesinnungen und nachbarlicher Verhaltens gegen Euch erfahren, und von dem Antwortschreiben, welches unsere Abgesandten von Herrn Bocskai erhalten werden, in kürzester Zeit in Kenntniß gesetzt werden, woferne die Weissenburger auf eine ehrenvolle Art hinausbegleitet worden sind, wofür wir ihnen Dank wissen werden. Ob Euch dies bekannt ist oder nicht, weiß ich nicht.« Gegeben zu Hermannstadt den 6. April 1605. (Im Archiv ohne Nr.)

Hüets Schreiben hatte keinen günstigen Erfolg, denn Argeres noch, als die 2 Stühle Mediasch und Schelt von den Szeklern erfahren hatten, welche die Dörfer und Castelle geplündert, das Vieh hinweggetrieben, die Dörfer zum Theil verbrannt und viel Volks niedergehauen hatten, drohten die Ungarn und Szekler den Schäffburgern, im Falle sie sich mit ihnen nicht vereinigen wollten. Diese sahen sich daher genötigt die kaiserl. Commissäre und den Hermannstädter Magistrat um schleunige Hülfe anzuflehen. Alles was diese thun konnten war, den Adel und die Szekler in einem Schreiben um einen Waffenstillstand auf so lange zu ersuchen; bis man sähe, welchen Ausgang die Sachen in Ungarn nehmen würden, und sie zu bitten, aus ihrem Mittel etliche vornehme Leute mit hinlänglicher Instruction nach Hermannstadt abzusenden, um allda mit einander über das Heil des Vaterlandes zu verhandeln. In ihrer Antwort beriefen sich der Adel und die Szekler auf die alte Gewohnheit, »daß, wenn 2 Nationen in einer Sache übereinstimmten, die dritte den zweien nachgeben müsse; es sei daher billiger, daß die Sachsen Bevollmächtigte in ihre Mitte zur Unterhandlung absendeten.« 79) Die Furcht der Schäffburger vergrößerte die gewisse Nachricht, daß Ladislaus Gyulaffi den 23. April mit vielen Truppen und vielem Geschütz nach Neumarkt (Maros Vásárhely) gekommen sey, und den Drohungen der beiden Landstände größern Nachdruck geben werde; deswegen ersuchten sie die Kronstädter um ihre Fürsprache bei dem Hermannstädter Magistrat und den kaiserl. Commissären, damit diese doch des armen Vaterlandes sich annehmen und durch Rath und That

79) Das Schreiben Nr. 5. der Schäffburger an die Hermannstädter vom 23. April 1605. Archivs Nr. 79.

die Ruhe und den Frieden vermitteln möchten. 80) — Auch die Stadt Mühlbach bedrohte Gyulassi mit grausamen Strafen, wofern sie nicht Deputirte auf den Landtag schicken würde, den er auf den 8. Mai vestgesetzt hatte. 81) — Die Kronstädter, welche ebenfalls in großer Gefahr schwobten, suchten den letzten April die delegirte Universität, d. i. den Provinzialbürgermeister, den Königsrichter und den ganzen Magistrat zu Hermannstadt, zu einer vollständigen Universitätsversammlung zu vermögen, damit in derselben die besten Mittel zum Schuze des Sachsenlandes berathen würden. Der National-Conflux kam zu Stande, aber die Kronstädter konnten denselben nicht beschicken, weil in dem Augenblicke, wo Mich. Weiss und Joh. Crestell abreisen sollten, die Nachricht einlief, daß die Haiducken, welche bisher im Haromfecker Stuhle nicht weit von Turtlau gelegen waren, in der Nacht auf den 6. Mai durch Mußbach gezogen seyen, in der Absicht im Fogarascher Distrikte zu rauben. Von ihrer Bosheit erwarteten sie das Schlimmste. 82) Das große Elend, welches die Nation erduldete, und ohne kaiserl. Unterstützung an Truppen mit gänzlicher Aufreibung enden musste, war für Huet und die übrigen Commissäre ein dringender Beweggrund, sich an den Kaiser um die so oft, aber vergeblich nachgesuchte Hülfe wieder zu wenden, und ihm die äußerste Noth und Gefahr des Landes an das Herz zu legen. Dieß geschah in einem allerunterthäigsten Schreiben vom 4. Juni 1605. (Ur-

80) Ebendas.

81) Schreiben Nro. 4. der Mühlbächer an den Provinz. Bürgermeister vom 30. April 1605. Archivs Nro. 79.

82) Ebendaselbst.

chivs Nr. 65). Überbringer desselben war Joh. Schirmer Orator zu Hermannstadt. Doch es entzogen auch jetzt die kriegerischen Bewegungen in Ungarn dem durch innerlichen Aufruhr zerfleischten Vaterlande die so nöthige Truppen-Hülfe, weshwegen die kais. Commissäre sich gezwungen sahen, gegen den Willen des kais. Hauptmanns Glanz zu Fogarasch, einen Waffenstillstand mit den Ungarn und Szeklern zu unterhandeln. Sie schrieben an den Hauptmann den 1. Juli, und legten ihm ihre Bewegungsgründe in folgenden Worten auseinander: »Nicht wollen wir Ihnen bergen, daß wir, wenn die zum Kriege nöthigen Mittel vorhanden wären, zu einem Waffenstillstande keine Lust hätten, dem wir, so lange nur möglich, bisher ausgewichen sind. Nun aber ist es so weit gekommen, daß die Sachsen zu einem leidentlichen Waffenstillstand aus der Ursache schreiten müssen, weil man mit dem Feinde so lange gefeiert u. wider Verhoffen demselben zu seiner Verstärkung zu viel Zeitfrist gelassen hat. Zudem ist dem Feinde große Hülfe aus der Moldau und Türkei zugekommen; Ali Bassa liegt bereits in der Walachei, völlig entschlossen, wenn nicht Waffenstillstand gemacht würde, mit seinem Kriegsvolk, im Vereine mit dem Waivoden Radul in Siebenbürgen einzufallen. Da nun Radul selbst und die Herrn Rhener und Schankebank solche Gefahr vor Augen sehn, rathen sie allesamt zum Waffenstillstand, von dem sie früher nichts hören wollten. Dazu kommt, daß die Sachsen nicht allein auf einen Waffenstillstand dringen, sondern auch des Gyulassi, Bornemissa, Mindszenti, Joh. Petki und des ganzen empörten Adels Eid und Geleitsbrief producieren; und da in demselben ausdrücklich diese Bedingung gestanden, daß die Sachsen vor allen Dingen den Gabriel Haller mit sich zur Unterhandlung bringen sollten, hätten sie, ungeachtet unserer Einwendung, auf Hallers Loslassung.

desto stärker gedrungen, vorgebend, solches wäre der ganzen sächs. Universität Schlüß und Meinung, sie wolltens heute oder morgen verantworten. Aus Unbeschacht der geringen Anzahl Kriegsvolks und der zu ihrer Bezahlung und Unterhaltung unzulänglichen Mittel, wollen die Sachsen durchaus weder von Kriegen, noch von Aufgebot etwas hören, vielweniger Geld dazu geben. Weil auf unsrer vielfältiges Ansuchen in so langer Zeit weder vom kaiserlichen Hofe, noch vom Grafen Basta eine Unterstüzung an Geld und an Kriegsvolk gegeben worden ist, die Feinde aber in Oberungart und hier im Lande unterdessen nicht feiern, sondern immer gewaltiger werden, und die größte Gefahr uns vor Augen schwebt, haben die Sachsen mit den Unsriegen ihre Gesandten heute Nachts zum Gyulassi ins Lager geschickt. Jedoch sind sie zuvor von uns dringend ermahnt worden, des Eides, den sie dem Kaiser geschworen, eingedenk zu seyn, und dem Eide zuwider keinen Vertrag mit Gyulassi zu schließen. Sie haben auch versprochen, nichts zu bewilligen oder einzugehn, das ihrem, Gott und dem Kaiser geschworenen Eide zuwider seyn möchte u. f. w.^a 83)

Die Abgeordneten der sächs. Universität an den Statthalter Gyulassi waren Georg Enyeter, Hermannstädt. Stuhlrichter, und die Hermannst. Senatoren Colman Gotzmeister und Paul Postomezó und die Kronstädter Joh. Crestel und Mich. Forágats. Ihnen stellten die kaiserl. Commissäre den 20. Juni 1605. (Archivs Nr. 70) einen Geleitsbrief aus. Gyulassi wollte aber nur unter der Bedingung den Waffenstillstand zugestehn, wenn die sächs. Nation

Bocskai als Fürsten anerkennen würden. Die Nation zögerte mit der bestimmten Erklärung, bis Ali Bassa mit 1200 Türken und Moldauern in das Land hereinbrach, und den 19. Juli bei Turtlau in Burzenland sich lagerte. Die Kronstädter schickten ihm Gesandte und Geschenke; die Gesandten empfing er mit Vorwürfen darüber, daß sich die Kronstädter zu spät dem neuen Fürsten Bocskai ergeben hätten; zugleich bedrohte er sie im Namen des türkischen Kaisers mit einer Belagerung. 84)

War Huets Politik, die ihn in seinem Amte als Königsrichter und kais. Commissär leitete, Einigen bisher schon anstößig gewesen, weil sie die Nationalwohlfahrt aufs Spiel setze: so wurde sie nun bei den neuen Unglücksfällen von Vielen bitter getadelt; sein Name wurde verunglimpft und verleumdet und seine Verdienste verdunkelt. Zu seiner Ehrenrettung stellten die beiden Commissäre Georg Hoffmann und Carl Imhoff ein Zeugniß seiner vielsachen Verdienste um Fürst und Vaterland den 12. August 1605, aus und legten den Verleumdern bei schwerer Strafe Stillschweigen auf.
— Dieses Zeugniß kann wegen seiner Wichtigkeit in diesen Denkwürdigkeiten nicht fehlen, weil es dem Leser die Hauptzüge an dem Bilde des hochbetagten und hochverdienten Staatsmannes vor die Seele stellt.

»Welcher Werth, heißt es im Zeugniß, zu allen Zeiten auf einen guten Ruf gelegt worden sey, bezeugt heilige und profane Schriftsteller. Daher behauptet

84) Grundverfassung der Sachsen in Siebenbürgen und ihre Schicksale S. 126.

der heilige Augustin: ein gutes Gewissen habe er wegen Gott nöthig, aber einen guten Ruf, der Menschen wegen; Cicero, der Meister in der röm. Veredeltheit versichert in seinen Büchern von den Pflichten: Eltern könnten ihren Kindern kein besseres und ansehnlicheres Vermögen hinterlassen, als einen guten Ruf. Ja selbst das kaiserl. Recht (*jus cæsareum*) nennt diejenigen grausam, welche ihren Ruf vernachlässigen, und lehrt in mehreren Stellen, daß mit dem Leben der Ruf gleichen Schritt halten müsse. Durch den guten Ruf werden die Menschen unsterblich; aber die Verächter desselben leben entweder namenlos, oder lassen nach ihrem Tode ein solches Andenken zurück, als wenn sie nie geboren wären. Dieses bei sich sorgfältig erwägend, suchte der hochwohlgeborene Albert Huet Hermannstädter Patricier und Königsrichter sein Leben nicht nur mit allen Arten von Tugenden zu schmücken, sondern verlangte auch von uns ein Zeugniß seines im Vereine mit uns geführten Lebens und seiner Sitten. Die Erfüllung seiner Bitte konnten wir ihm durchaus nicht versagen. Uns und vielen Andern ist es bekannt, daß der genannte Herr Albert Huet von früher Jugend an dem allerdurchlauchtigsten Österreichischen Hause immer treue und nützliche Dienste geleistet habe. Seit Karl V. glorreichen Andenkens war derselbe 4 röm. Kaisern unerschütterlich ergeben; unter den beiden Kaisern und Königen Ferdinand und Maximilian II. lebte er in der ungarischen Kanzlei, wohnte dem feierlichen Leichenbegängnisse dreier Könige zu Augsburg, Wien und Prag und der Krönung Maximilians II., zum Könige von Ungarn und Böhmen zu Preßburg und Prag auf dem Schloße bei; bewies als Anführer des Fußvolkes und der Reiterei der Hermannstädter und der sächs. Universität einen unerschütterlichen Heldenthuth in den Feldzügen bei Temeswar und in der

Walachei gegen Sinan Bassa, bei den Eroberungen von Tergovist und des Schlosses Dschurdtschiu an der Donau und bei dem Abbrechen der über diesen Strom von den Türkern geschlagenen Brücke; nicht achtete er der um und über seinem Haupte pfeifenden Kugeln. Für sein ausgezeichnetes Streben und seine geleistete Treue erndete er als den schönsten Lohn, Ruhm ein. Seine rühmlichen Dienste, welche zur Kenntniß Sr. k. k. Majestät Rudolph II. unsers allernädigsten Herrn gelangten, haben ihn so empfohlen, daß Seine Majestät ihn vor einem Jahre am St. Jacobs Tage in die Zahl der Nähe des hochlöbl. siebenbürg. Guberniums allernädigst aufzunehmen und uns zuzugesellen geruhte. Wir aber haben die ganze Zeit hindurch, seitdem wir in Verbindung mit ihm leben, nichts anders an ihm wahrgenommen, als daß alle seine Nächtschläge, Reden und Thaten dahin abzweckten, Sr. Majestät treu gehorsam zu dienen, und Siebenbürgens Wohl öffentlich und insgeheim zu fördern, und dadurch Sr. Majestät Gnade in größerem Grade zu verdienen, bei allen Guten aber einen ehrenvollen Ruf zu erlangen und auf die Nachwelt zu vererben. Obgleich dieses Alles sich so, und nicht anders verhält, und Huet der Gunst und Ehrenbezeugung Aller am würdigsten ist: so ist er doch um so mehr den giftigen Zungen und Bissen der Lästerer und böswilliger Verleumder ausgesetzt, je mehr er ohne Schuld und Fehler sein Leben zu führen suchte; denn es ist wohl bekannt, daß so wie der Käfer des Adlers, so des Verdienstes Gefährte, der Neid ist. Daher erfuchen und ermahnen wir alle Guten und richtige Beurtheiler wohlwollend, daß sie unser Beispiel nachahmen und den genannten Herrn Albert Huet mit aller Achtung, Liebe und Wohlwollen unausgesetzt behandeln möchten; aber die nichtswürdige Rotte der Verleumder ermahnen wir ernstlich, daß sie aufhören
den

den besten, und um Seine Majestät sowohl, als um diese Provinz bestverdienten Greisen unverdient zu schmähen, und nicht durch ungerechte Verunglimpfung den Zorn Gottes und die strenge Rache der von Gott eingesetzten Obrigkeit und endlich den Hass aller Menschen sich zuzuziehen. Gegeben zu Hermannstadt den 12. August 1605. (Archivs Nr. 72).

Trotz alles Bestrebens der kaiserl. Commissäre Siebenbürgen im Gehorsame des Kaisers zu erhalten, wurde Boeskai von allen 3 ständischen Nationen im Sept. 1605 als Fürst anerkannt, wodurch die Unruhen gedämpft und dem erschöpften Lande der beglückende Friede zu Theil ward. Zur Huldigung des neuen Fürsten wurden die Landstände nach Klausenburg berufen; der Fürst verlegte aber den Landtag nach Mediasch, und hielt daselbst seinen Einzug, weil Georg Ratz und die kaiserl. Soldaten, die in der Schäßburg lagerten, in offener Empörung begriffen waren und erst durch einen Vergleich daraus entfernt werden mussten; denn der siebenbürg. Adel, die Szekler, Moldauer und viele 1000 Türken hatten seit einigen Monaten mit bewaffneter Hand dieses erfolglos zu bewerkstelligen gesucht. Die sächs. Nation beschickte den Landtag aus der Mitte der weltlichen und geistlichen Universität. In der Spitze ihrer Abgeordneten stand Alhert Huet. Nachdem der Adel den Fürsten in Gegenwart des ganzen Hofes feierlich begrüßt hatte, hielt Huet vor den versammelten Landständen eine ungarische und sein Sohn Georg eine lateinische Rede an den Fürsten, worauf der evangel. Superintendent Matthias Schiffbaumer ebenfalls einige salbungsvolle Worte sprach. Nach Beendigung des Landtages versicherte der Fürst in der Abschiedsaudienz die sächs. Deputirten, die ihm die wichtigsten Privilegien zur Einsicht vorgelegt hatten, seiner Huld und

Gnade und versprach ihnen, ihre Freiheiten und Rechtsamen schützen zu wollen.

Huet, von allen früheren Fürsten geachtet und geehrt, erhielt auch von Bocskai Beweise fürstl. Huld, indem er ihm einen krystallinen Pokal, im Werthe von 215 Dukaten (aurei), zum Geschenke machte.

Huet, in seinem Leben und Wirken nach Außen hochbeglückt, entbehrte im Innern seines Hauses der süßen Freuden einer glücklichen Ehe, denn eine unzüchtige Frau trübte ihm den Abend seines Lebens. Den 4. Juli 1604 hatte derselbe zum drittenmal ein Ehebündniß geschlossen mit Agnetha, einer Tochter des Schusters und Senators Emerich Gregor, die mit einem Studenten und vorzüglich mit Stephan, dem Sohne des kaiserl. Commissärs Georg Hoffmann, ein Liebesverständniß unterhielt, und mit ihm die Ehe brach. Obgleich Augenzeuge des verbotenen Umgangs und des begangenen Ehebruchs, hielt Huet aus Klugheit denselben geheim; als aber die kriegerischen Unruhen in Siebenbürgen durch die Erhebung Bocskai's zum Fürsten völlig gedämpft wurden, und die kais. Commissäre Hermannstadt, ihren bisherigen Sitz verließen, flagte er den 26. Sept., bald nach seiner Rückkehr aus dem Mediascher Landtag, die tiefgefallene Agnetha vor dem geistl. Gerichte, dem Hermannstädter Capitel, an, und machte gegen sie den Prozeß anhängig. Es wurde ihr mit der Hinrichtung durch das Schwert gedroht, wofürne sie in Zukunft nicht züchtig mit ihrem Gemahl leben würde. Allein sie erklärte unerschrocken, lieber sterben, als im Froste des Greisen welken zu wollen. Nachdem sie durch nichts zur Erklärung gebracht werden konnte: fünfzig ähnlicher Ausschweifungen sich zu enthalten, begnadigte sie zwar Huet in Hinsicht der

angedrohten Lebensstrafe, ließ sich aber von ihr den 26. October 1605 scheiden. Das Capitel verurtheilte sie zu immerwährender Ehelosigkeit, welche sie sich nicht lange gefallen ließ, indem sie die fröhre Bekanntschaft mit dem Studenten Caspar Scherner forschte. Eine Strafe von 252 Gulden, welche die weltliche Obrigkeit über dieselbe verhängte, brachte sie zur Erkenntniß ihrer neuen Fehlritte. 85)

Als Wittwer lebte Huet noch anderthalb Jahre bloß den Staatsgeschäften, und unterstützte im April u. Juli 1606 mit Rath und That die sächs. Geistlichen bei ihren Bittgesuchen an den Fürsten Bocskai, um Auszahlung der von dem fürstl. Generalpächter verweigerten Aрендsumme für die Zehntquarte, welche der Clerus ihm, wie den fröhren Fürsten, überlassen hatte. Nachdem er noch Augenzeuge der Friedensunterhandlungen zwischen Bocskai und Rudolph gewesen war, wodurch jenem mehrere Theile Ungarns abgetreten und der Titel: Fürst von Siebenbürgen und Herr mehrerer Theile Ungarns, zugestanden wurden, endigte er sein thätiges, vielbewegtes Leben den 23. April 1607 in einem Alter von 70 Jahren, 2 Monaten und 21 Tagen und im 31. Jahre seines rühmlich geführten Königsrichteramtes. 86)

Durch ein Vermächtniß von 2000 Gulden, für die studierende Jugend zu Hermannstadt, setzte sich

85) Obiges Capit. Protok. S. 101. 103. 104. Von der wahren Geschichte weicht Seivert im ungarischen Magazin dritten Bandes 2-ten Stücke S. 156 bedeutend ab.

86) Capit. Protok. Seit. 122. 150. Ungr. Magazin am angef. Orte.

Huet im Tode ein neues Denkmal seines Biedersinnes, wodurch eben sowohl wie durch seine frühere Thaten sein Andenken im Seegen auf die Nachwelt fort-erbte. Dem Hermannstädter Capitel schenkte derselbe testamentarisch den vom Fürsten erhaltenen krystallenen Pokal, einen Ast rother Korallen, ein vergoldetes silbernes Kreuz und sein Adelsdiplom. 87)

Unter der großen Orgel in der evangel. Pfarrkirche zu Hermannstadt befindet sich an dem ersten Pfeiler gegen die Schule eine geschweifte, hölzerne Tafel, welche der Länge nach in 2 gleich große Hälften getheilt ist: die Rechte enthält Huets und die Linke Armbrusters Wappenschild, weil Barbara, Tochter des Provinzialbürgermeisters Michael Armbruster, Huets Mutter war. 88.) Huets Wappenschild bedeckt eine offene Krone, aus welcher ein halbes, gekröntes Einhorn mit einer fliegenden rothen Binde um den Hals hervorspringt und zwischen den Füßen ein aufgerichtetes, mit einem Lorbeerzweig umwundenes Schwert hält. Der Schild selbst ist quadriert, und wird von 2 Greifen gehalten. Im ersten und vierten Felde ein herzoglicher Hut, in den übrigen ein springendes, gekröntes Einhorn mit einer fliegenden rothen Binde um den Hals.

Armbrusters Wappenschild bedeckt ebenfalls eine offene Krone, auf welcher ein gekrönter Löwe aufrecht steht und eine gespannte Armbrust mit den Vorderfüßen hält. Der Schild selbst ist quadriert und wird

87) Capit. Protok. S. 156. 163.

88) Ullgar. Magazin a. a. D. S. 137.

von 2 Greifen gehalten. Im ersten und vierten Felde ein gekrönter, aufrecht stehender Löwe mit einer gespannten Armbrust zwischen den Vorderfüßen; in dem zweiten Felde ein niedriger Kirschbaum und im dritten eine Rose.

Unten an der Tafel steht folgendes lateinisches Distichon:

Hic Pileata domus charissima condidit ossa,
Vindicat interitu hanc nescia fama mori.

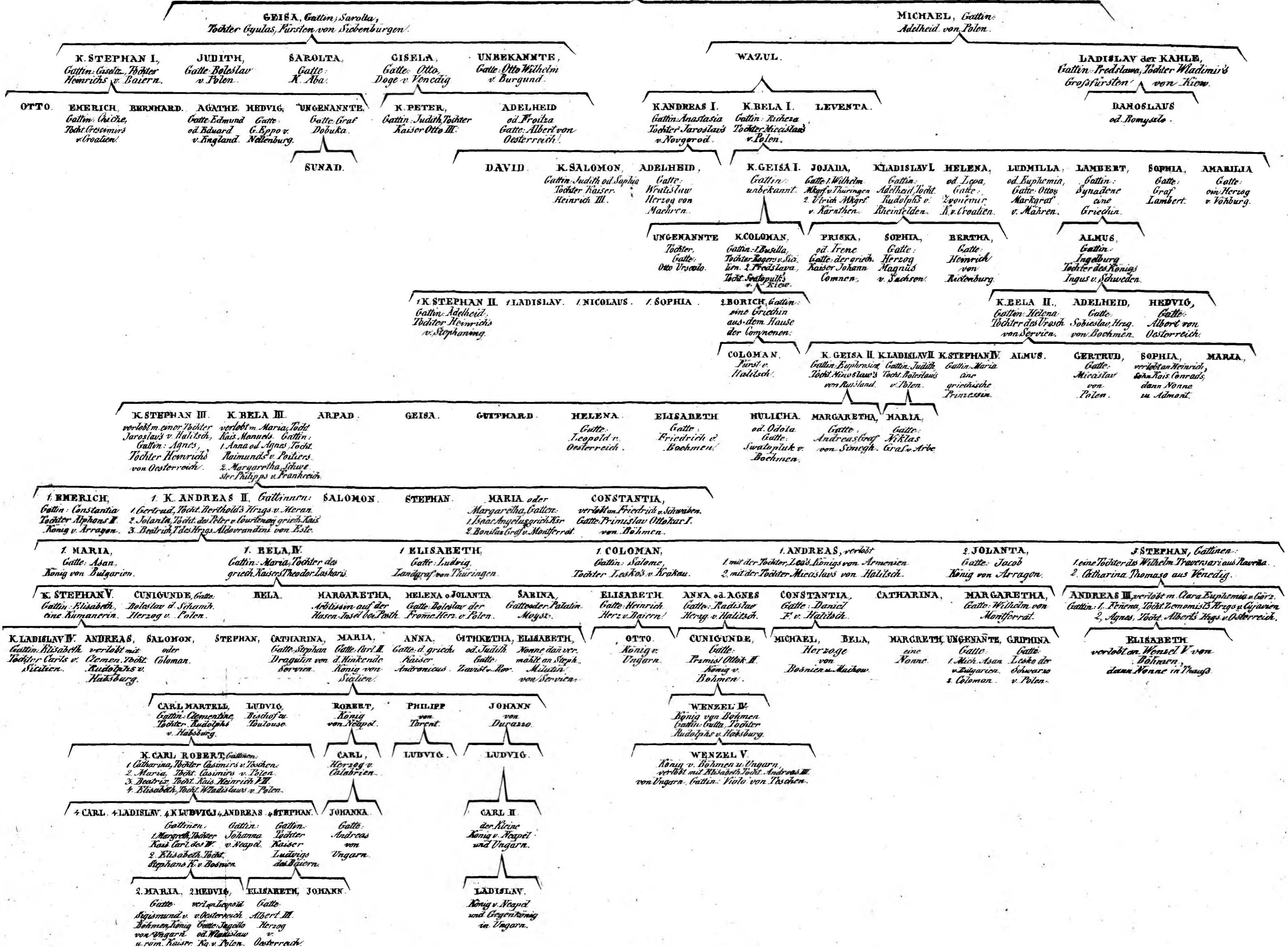
Diese Grabschrift, so wie die Verschenkung des Diploms lassen nicht undeutlich erkennen, daß mit Huet sein Geschlecht völlig erloschen sey.



STAMMTAFEL

der Könige von Ungarn aus den vier ersten Jahrhunderten nach der Stiftung dieses Königreich's.

TOXUS oder TAKSONY.



Anmerkung: Die Zahlen vor den Namen der Kinder zeigen an, aus welcher Ehe sie entsprossen sind.